

Verabschiedung:
22. November 2024
Veröffentlichung: 27. Mai
2025

Öffentlich
GrecoEval5Rep(2024)1

FÜNFTE EVALUATIONSRUNDE

Prävention von Korruption und Förderung der Integrität
in Zentralregierungen (Personen in hohen Exekutivämtern)
und Strafverfolgungsbehörden

EVALUATIONSBERICHT

LIECHTENSTEIN



Verabschiedet durch GRECO
an ihrer 98. Vollversammlung (Strassburg, 18.–22. November 2024)



Group of States against Corruption

COUNCIL OF EUROPE



INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSENDE ANALYSE	4
II. EINLEITUNG UND METHODIK	6
III. AUSGANGSLAGE	7
IV. PRÄVENTION VON KORRUPTION BEI ZENTRALREGIERUNGEN (PERSONEN IN HOHEN EXEKUTIVÄMTERN)	9
REGIERUNGSSYSTEM UND PERSONEN IN HOHEN EXEKUTIVÄMTERN	9
<i>Regierungssystem</i>	9
<i>Der Fürst</i>	9
<i>Die Regierung</i>	12
<i>Andere Personen in hohen Exekutivämtern</i>	14
<i>Entlöhnung von Personen in hohen Exekutivämtern</i>	16
KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGS- UND INTEGRITÄTSPOLITIK, REGULATORISCHER UND INSTITUTIONELLER RAHMEN	19
<i>Institutioneller Rahmen</i>	19
<i>Korruptionsbekämpfungs- und Integritätspolitik</i>	20
<i>Rechtsrahmen/ethische Grundsätze und Verhaltenskodex</i>	21
<i>Sensibilisierung</i>	23
TRANSPARENZ UND KONTROLLE EXEKUTIVER TÄTIGKEITEN DER ZENTRALREGIERUNG	24
<i>Zugang zu Informationen</i>	24
<i>Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens</i>	27
<i>Dritte und Lobbyisten</i>	29
<i>Kontrollmechanismen</i>	30
INTERESSENSKONFLIKTE	31
VERBOT ODER BESCHRÄNKUNG BESTIMMTER TÄTIGKEITEN	34
<i>Unvereinbarkeiten und Nebentätigkeiten</i>	34
<i>Finanzielle Interessen</i>	35
<i>Verträge mit staatlichen Behörden</i>	35
<i>Geschenke</i>	35
<i>Missbrauch öffentlicher Mittel</i>	37
<i>Missbrauch vertraulicher Informationen</i>	37
<i>Beschränkungen nach Ausscheiden aus dem Amt</i>	38
DEKLARATION VON VERMÖGENSWERTEN, EINKOMMEN, VERBINDLICHKEITEN UND INTERESSEN	39
KONTROLLMECHANISMEN UND UMSETZUNG	39
<i>Strafverfolgung und Immunität</i>	39
<i>Mechanismen ausserhalb der Strafverfolgung</i>	42
V. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG BEI DER STRAFVERFOLGUNG	44
ORGANISATION UND VERANTWORTLICHKEIT DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	44
<i>Überblick über die verschiedenen Strafverfolgungsbehörden</i>	44
<i>Organisation und Verantwortlichkeit einzelner Strafverfolgungsbehörden</i>	44
<i>Zugang zu Informationen</i>	46
<i>Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgungsbehörden</i>	47
<i>Gewerkschaften und Berufsverbände</i>	47
KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG UND INTEGRITÄTSPOLITIK	47
<i>Korruptionsbekämpfungs- und Integritätsstrategie, Massnahmen zum Risikomanagement in korruptionsanfälligen Bereichen</i>	47
<i>Verdeckte Ermittlungen und Kontakte mit Informanten und Zeugen</i>	48
<i>Ethische Grundsätze und Verhaltenskodizes</i>	48
<i>Beratung, Ausbildung und Sensibilisierung</i>	49
REKRUTIERUNG, LAUFBAHN UND DIENSTBEDINGUNGEN	51
<i>Rekrutierungsvoraussetzungen</i>	51
<i>Erennungsverfahren und Beförderung in einen höheren Dienstgrad</i>	52
<i>Leistungsbeurteilung</i>	52
<i>Rotation</i>	53
<i>Austrittsverfahren und Entlassung aus dem Amt</i>	53

<i>Lohn und Zulagen</i>	53
INTERESSENKONFLIKTE	54
VERBOT ODER BESCHRÄNKUNG BESTIMMTER TÄTIGKEITEN	55
<i>Unvereinbarkeiten und Nebenbeschäftigungen</i>	55
<i>Geschenke</i>	56
<i>Missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel</i>	56
<i>Kontakt mit Dritten, vertrauliche Informationen</i>	56
<i>Beschränkungen nach Ausscheiden aus dem Amt</i>	56
DEKLARATION VON VERMÖGENSWERTEN, EINKOMMEN, VERBINDLICHKEITEN UND INTERESSENBINDUNGEN	57
KONTROLLMECHANISMEN	57
<i>Überwachung und interne Kontrollen</i>	57
<i>Überwachung und externe Kontrollen</i>	58
<i>Beschwerdesystem</i>	58
PFLICHT ZUR MELDUNG VON MISSSTÄNDEN UND SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN	59
<i>Meldepflicht</i>	59
<i>Schutz von Whistleblowern</i>	60
DURCHSETZUNGSVERFAHREN UND SANKTIONEN	61
<i>Disziplinarverfahren</i>	61
<i>Strafverfahren und Immunitätsrechte</i>	61
<i>Statistiken</i>	61
VI. EMPFEHLUNGEN UND FOLGEMASSNAHMEN	63

I. ZUSAMMENFASSENDE ANALYSE

1. Der vorliegende Bericht bewertet die Wirksamkeit des in Liechtenstein bestehenden Rahmens zur Korruptionsprävention bei Personen in hohen Exekutivämtern (Regierungsmitglieder, Regierungssekretär bzw. Regierungssekretärin, Generalsekretäre bzw. Generalsekretärinnen und Persönliche Mitarbeitende; nachfolgend "Personen in hohen Exekutivämtern") sowie bei Angehörigen der Landespolizei. Er bezieht auch den Fürsten ein, da dieser an der Entscheidungsfindung innerhalb der Exekutive mitwirkt. Ziel des Berichts ist es, das Land bei der Stärkung von Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Leben zu unterstützen – im Einklang mit den GRECO-Standards.
2. Liechtenstein verfügt nicht über ein übergeordnetes Dokument zur Korruptionsbekämpfung. Daher sollte auf der Grundlage einer Risikoanalyse eine koordinierte Strategie zur Förderung der Integrität unter den Personen in hohen Exekutivämtern entwickelt werden. Zudem sollte die Arbeitsgruppe Korruption mit einem angemessenen Mass an Transparenz arbeiten und regelmässig Berichte über ihre Tätigkeit veröffentlichen. Für Personen in hohen Exekutivämtern, die Angestellte der Landesverwaltung sind, gilt ein umfassender Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention. Für Regierungsmitglieder hingegen existiert kein spezifischer Verhaltenskodex – ein Mangel, der behoben werden muss. Es sollten zudem gezielte Sensibilisierungsmassnahmen sowie vertrauliche Beratungsangebote zu ethischen Fragestellungen eingeführt werden.
3. Zu den weiteren Vorschriften, die erlassen werden müssen, gehören Integritätsprüfungen bei der Ernennung von Personen in hohen Exekutivämtern, um mögliche Risiken von Interessenskonflikten zu erkennen und zu bewältigen, Regelungen zum Umgang dieser Personen mit Lobbyisten und anderen Dritten, die versuchen, Einfluss auf die Regierungsentscheidungen zu nehmen, sowie Vorschriften zu Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Personen in hohen Exekutivämtern sind zudem aufgrund ihres öffentlichen Amtes nicht verpflichtet, ihr Vermögen offenzulegen. Die Transparenz in Bezug auf finanzielle und geschäftliche Interessen dieser Personen muss deutlich verbessert werden – insbesondere zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte. Personen in hohen Exekutivämtern sollten daher verpflichtet werden, ihr Vermögen, ihre Einkünfte, Verbindlichkeiten und finanziellen Interessen regelmässig öffentlich zu erklären.
4. Das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten ist zwar gesetzlich verankert, doch weist der Rahmen für den Informationszugang sowohl rechtliche als auch praktische Mängel auf, die einer gründlichen Überprüfung und Weiterentwicklung bedürfen. Darüber hinaus sollten klare Regelungen zum Verfahren der öffentlichen Vernehmlassung bei Gesetzesentwürfen aus der Regierung erlassen werden.
5. In Bezug auf den Fürsten empfiehlt GRECO, Informationen – etwa zur Häufigkeit und zum Inhalt – über die Treffen zwischen dem Fürsten und dem Regierungschef bzw. der Regierungschefin offenzulegen sowie die Befugnisse des Fürsten zu überarbeiten, strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren gegen Personen in hohen Exekutivämtern, die im Verdacht stehen, Korruptionsdelikte begangen zu haben, zu blockieren oder einzustellen.
6. In Bezug auf die Landespolizei sollte eine umfassende Bewertung der Korruptionsrisiken in den Aufgabenbereichen und Tätigkeiten der Polizei durchgeführt werden, um Probleme und sich abzeichnende Trends zu identifizieren und eine Integritäts-

und Antikorrupsionsstrategie für die Polizei zu entwickeln. Die Landespolizei verfügt derzeit über keinen eigenen Verhaltenskodex, der entwickelt und durch praxisnahe Leitlinien ergänzt werden sollte. Die Schulungen für Polizeibeamte zu Ethik und Integrität sollten ausgebaut werden, und es sollte ein Mechanismus zur vertraulichen Beratung bei ethischen Fragestellungen eingerichtet werden. Die Integrität von Polizeibeamten sollte zudem systematisch vor der Anstellung und regelmässig im Verlauf ihrer Laufbahn überprüft werden. Darüber hinaus sollte eine Studie zu den Tätigkeiten von Polizeibeamten nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeidienst durchgeführt werden. Es sollte auch geprüft werden, die Entgegennahme von Beschwerden gegen die Landespolizei über eine zentrale Anlaufstelle zu bündeln. Schliesslich sollte der Schutz von Hinweisgebern innerhalb der Landespolizei verstärkt werden.

II. EINLEITUNG UND METHODIK

7. Liechtenstein ist seit Januar 2010 Mitglied von GRECO und wurde im Rahmen der Gemeinsamen Ersten und Zweiten (im April 2011), Dritten (im September 2014) sowie Vierten (im Juni 2019) Evaluationsrunde von GRECO bewertet. Die daraus hervorgegangenen Evaluationsberichte sowie die anschliessenden Berichte zur Umsetzung der Empfehlungen sind auf der Website von GRECO (www.coe.int/greco) verfügbar. Die Fünfte Evaluationsrunde startete am 1. Januar 2017.¹

8. Ziel dieses Berichts ist es, die Wirksamkeit der von den liechtensteinischen Behörden ergriffenen Massnahmen zur Korruptionsprävention und zur Förderung der Integrität in der Zentralregierung (Personen in hohen Exekutivämtern) sowie bei den Strafverfolgungsbehörden zu bewerten. Der Bericht enthält eine kritische Analyse der Lage, in der die Anstrengungen der beteiligten Akteure sowie die erzielten Ergebnisse beleuchtet werden. Er weist auf mögliche Defizite hin und gibt Empfehlungen zur Verbesserung. Gemäss der Praxis von GRECO richten sich die Empfehlungen über den Delegationsleiter bei GRECO an die liechtensteinischen Behörden, welche die nationalen Institutionen bzw. Gremien benennen, die für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zuständig sind. Innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieses Berichts hat Liechtenstein über die als Reaktion auf die Empfehlungen von GRECO ergriffenen Massnahmen zu berichten.

9. Zur Erstellung dieses Berichts führte ein GRECO-Evaluationsteam (im Folgenden "GET" genannt) vom 15. bis 19. April 2024 einen Vor-Ort-Besuch in Vaduz durch. Dabei stützte es sich auf die Antworten Liechtensteins auf den Evaluationsfragebogen (Greco(2016)19) sowie auf weitere eingegangene Informationen, unter anderem aus der Zivilgesellschaft. Dem GET gehörten Herr Jean-Christophe GEISER, Leitender Rechtsberater, Direktionsbereich Öffentliches Recht, Bundesamt für Justiz (Schweiz), Frau Alexia KALISPERA, Leitende Rechtsberaterin der Republik, Rechtsabteilung der Republik (Zypern), Frau Jenni JUSLÉN, Leitende Polizeibeamtin, Nationales Polizeiamt (Finnland), sowie Herr Christian MANQUET, ehemaliger Leiter der Abteilung Strafrecht und des Koordinierungsgremiums zur Korruptionsbekämpfung, Bundesministerium für Justiz (Österreich), an. Unterstützt wurde das GET von Frau Anne WEBER und Frau Carla RIQUELME vom GRECO-Sekretariat.

10. Das GET traf sich mit dem Regierungschef und führte Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen, des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, des Amtes für Personal und Organisation, der Regierungskanzlei, der Landespolizei (einschliesslich des Polizeichefs und des Chefs der Kriminalpolizei) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Finanzkontrolle und der Finanzmarktaufsicht. Das GET kam zudem mit dem Landtagspräsidenten und mit Landtagsabgeordneten, dem Kabinettsdirektor des Fürsten, dem zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden des Obergerichts sowie dem Leiter der Staatsanwaltschaft zusammen. An den Treffen des GET nahmen darüber hinaus auch Vertreterinnen und Vertreter der Medien und der Zivilgesellschaft sowie Akademikerinnen und Akademiker der Universität Liechtenstein und des Liechtenstein-Instituts teil.

¹ Für genauere Angaben zur verwendeten Methodologie siehe Evaluationsfragebogen, abrufbar auf der [GRECO Website](http://www.coe.int/greco).

III. AUSGANGSLAGE

11. Liechtenstein ist seit 2010 Mitglied von GRECO und war seither Gegenstand von vier Evaluationsrunden zu unterschiedlichen Themenbereichen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und -bekämpfung. In der Gemeinsamen Ersten und Zweiten Evaluationsrunde wurden 83% der Empfehlungen vollständig umgesetzt. Angesichts dieses positiven Ergebnisses hob GRECO die bedeutenden Veränderungen hervor, die hinsichtlich der Kapazitäten zur Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten, zum Schutz der öffentlichen Verwaltung vor korrupten Handlungen sowie zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen eingeführt wurden. In der Dritten Evaluationsrunde wurden 85% der Empfehlungen vollständig umgesetzt (die übrigen teilweise). Im Bereich der strafrechtlichen Vorschriften wurden alle Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt. In der Vierten Evaluationsrunde, die sich mit der Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder von Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften befasst und deren Umsetzungsverfahren noch andauert, wurden laut dem jüngsten öffentlich zugänglichen Bericht 37.5% der Empfehlungen vollständig, 50% teilweise und 12.5% nicht umgesetzt.²

12. Mit rund 39'700 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Liechtenstein eines der kleinsten Länder Europas und der Welt. Ein Drittel der Bevölkerung sind ausländische Staatsangehörige, vor allem aus der Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien. Liechtenstein weist eines der höchsten Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukte weltweit auf, ein mittleres Bruttomonatsgehalt von CHF 7'042 CHF (EUR 7'530) sowie eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 1.3% im Jahr 2022. Die hohen Gehälter im Land gelten als Faktor zur Verringerung des Korruptionsrisikos.

13. Liechtenstein ist nicht Mitglied der Europäischen Union, aber Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Durch das EWR-Abkommen finden verschiedene europäische Rechtsakte in Liechtenstein Anwendung. Dies gilt bislang noch nicht für die Whistleblower-Richtlinie, die voraussichtlich in naher Zukunft in das EWR-Abkommen aufgenommen wird. Liechtenstein ist am 21. Oktober 2024 dem Internationalen Währungsfonds (IWF) beigetreten. Die Regierung betrachtet die IWF-Mitgliedschaft als Möglichkeit, das Ansehen und die Sichtbarkeit des Wirtschafts- und Finanzstandorts Liechtenstein zu stärken. Während Liechtenstein früher für sein Bankgeheimnis bekannt war, hat das Land seine Transparenz sowie die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen deutlich verbessert, nachdem im Jahr 2008 gestohlene Daten der LGT Bank – der grössten Bank Liechtensteins – von Deutschland zur Verfolgung von Steuerhinterziehern genutzt wurden.

14. In seinem im Mai 2022 angenommenen Bericht zur Fünften Evaluationsrunde betonte MONEYVAL, dass für Liechtenstein als internationales Finanzzentrum "die Hauptbedrohungen durch Geldwäscherei von gebietsfremden Kunden ausgehen, die versuchen, im Ausland erwirtschaftete kriminelle Erlöse zu transferieren oder liechtensteinische Finanzintermediäre zu nutzen, um ihre illegalen Aktivitäten zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sind

² Für aktuelle Informationen, siehe die GRECO Website: <https://www.coe.int/en/web/greco/evaluations/liechtenstein>. Der Vorläufige Umsetzungsbericht (Vierte Evaluationsrunde) wurde von GRECO an der 95. Vollversammlung (27. November–1. Dezember 2023) verabschiedet.

Wirtschaftskriminalität – insbesondere Betrug, Veruntreuung, betrügerischer Konkurs und Steuerdelikte – sowie Korruption die wichtigsten Vortaten."³

15. Liechtenstein wurde zwar 2022 von keinem Korruptionswahrnehmungsindex wie jenem von Transparency International erfasst, erhielt jedoch für den von der Weltbank entwickelten Indikator "Kontrolle von Korruption" die gute Bewertung von 94.81 (von 100 Punkten).⁴ Insgesamt konnte das GET feststellen, dass Korruption im Land weder auf Ebene der Exekutive noch innerhalb der Landespolizei als Problem wahrgenommen wird. Der Begriff "Korruption" wird häufig im engen Sinne verstanden (Annahme oder Gewährung von Bestechungsgeldern, meist im Ausland⁵), doch besteht die Bereitschaft, ihn künftig stärker im Einklang mit internationalen Standards zu fassen. Die Regierung Liechtensteins und die Landespolizei geben an, in dieser Hinsicht eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen. Gleichzeitig besteht aufgrund der geringen Landesgrösse ein erhöhtes Risiko von Vettern- und Günstlingswirtschaft. Zahlreiche Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner des GET hoben jedoch hervor, dass dem eine starke soziale Kontrolle gegenübersteht: Unangemessene Vorteile werden rasch bekannt und in der Gesellschaft nicht toleriert.

16. Eine Besonderheit Liechtensteins ist, dass es über eine der politisch mächtigsten Erbmonarchien Europas verfügt.⁶ Die Staatsgewalt ist sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Es bestehen ausgeprägte direktdemokratische Rechte, mit häufigen Volksabstimmungen über Gesetzesvorlagen. Zudem kann das Volk selbst mittels Volksinitiative Massnahmen einbringen. Die Monarchie geniesst dabei die Unterstützung eines grossen Teils der Bevölkerung. In einer im Jahr 2017 von der Universität Liechtenstein durchgeführten Umfrage unter jungen Menschen zum Vertrauen in gesellschaftlich relevante Institutionen belegten die Monarchie und das Fürstenhaus den Spitzenplatz.⁷

³ Expertenausschuss zur Bewertung nationaler Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL), [Evaluation Report on Liechtenstein](#), Mai 2022. Die unabhängige UN-Expertin zur Auswirkung von Auslandsverschuldung und anderer finanzieller Verpflichtungen von Staaten auf die Menschenrechte benannte im Jahr 2023 ebenfalls eine Reihe verbesserungswürdiger Bereiche – darunter die Transparenz von Finanzströmen, Treuhändern sowie die Sicherstellung, dass Finanzinvestitionen weder die Menschenrechte noch die Umwelt beeinträchtigen – und forderte die Behörden auf, regelmässiger Daten zu erheben und Auswertungen vorzunehmen: [Liechtenstein: Progress on financial regulations must serve human rights too, says UN expert](#) (26. Juni 2023).

⁴ <https://www.worldbank.org/en/publication/worldwide-governance-indicators/interactive-data-access>

⁵ Zur transnationalen finanziellen Dimension der Korruption siehe beispielsweise den "Venezuela-Gold-Fall", der von den liechtensteinischen Behörden untersucht wird (das Gold soll dort angeblich gelagert worden sein, um die Erträge aus Korruption eines ehemaligen hochrangigen venezolanischen Beamten zu waschen): <https://www.occrp.org/en/investigations/hugo-chavezs-nurse-stashed-gold-bars-in-a-secret-vault-in-europe-investigators-allege-heres-who-they-say-helped-her>

⁶ <https://freedomhouse.org/country/liechtenstein/freedom-world/2024>

⁷ <https://www.uni.li/de/universitaet/gesellschaft/jugendstudie-2017/vertrauen>

IV. PRÄVENTION VON KORRUPTION BEI ZENTRALREGIERUNGEN (PERSONEN IN HOHEN EXEKUTIVÄMTERN)

Regierungssystem und Personen in hohen Exekutivämtern

Regierungssystem

17. Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert und wird von beiden nach Massgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt (Art. 2 der Verfassung, LV). Der Landesfürst (im Folgenden: der Fürst) ist das Staatsoberhaupt. Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Einkammerparlament (Landtag), das aus 25 Mitgliedern besteht,⁸ die ihr Mandat im Nebenamt ausüben. Sie werden für eine Amtszeit von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach dem Verhältniswahlssystem gewählt. Darüber hinaus verfügt das Volk über zahlreiche direktdemokratische Rechte, darunter das Referendumsrecht und das Initiativrecht. Die Exekutivgewalt liegt bei der Regierung, die sich aus dem Regierungschef bzw. der Regierungschefin und vier Regierungsmitgliedern zusammensetzt, wobei eines dieser Mitglieder zum/zur Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) ernannt wird.

Der Fürst

18. Der Fürst⁹ vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in all seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten. Der Fürst hat das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schliessen und ihn aus erheblichen Gründen, die der Versammlung jedesmal mitzuteilen sind, auf drei Monate zu vertagen oder ihn aufzulösen (Art. 48 LV). Darüber hinaus trifft der Fürst ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fliessenden Einrichtungen und erlässt die erforderlichen Verordnungen (Art. 10 LV). Gemäss Art. 92 LV obliegt jedoch der Regierung der Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässiger Aufträge des Fürsten oder des Landtags, und sie erlässt die zur Durchführung der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erforderlichen Verordnungen. In dringenden Fällen trifft der Fürst die notwendigen Massnahmen zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates. Der Fürst ernennt auch die Richter unter Beobachtung der Bestimmungen der Verfassung (Art. 11 LV). Schliesslich steht ihm das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu.

19. Die vom Fürstenhaus vorgeschlagenen und in einer Volksabstimmung im März 2003 angenommenen Verfassungsänderungen haben die Rolle des Fürsten verändert – insbesondere hinsichtlich der Befugnis zur Entlassung der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder (Art. 80). Verliert die Regierung das Vertrauen des Fürsten oder des Landtages, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Der Fürst kann in diesem Fall

⁸ Für weitere Informationen, siehe [Evaluationsbericht der 4. Runde](#) über Liechtenstein, Ziff. 20.

⁹ Zur Vorbereitung für die Thronnachfolge hat Fürst Hans-Adam II. am 15. August 2004 seinen erstgeborenen Sohn gemäss Artikel 13bis der Verfassung zu seinem Stellvertreter ernannt. Der Erbprinz, S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein, nimmt seither die Aufgaben des Staatsoberhauptes des Fürstentums Liechtenstein sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wahr.

eine Übergangsregierung ernennen, bis eine neue Regierung ihr Amt antritt. Einzelne Regierungsmitglieder, die das Vertrauen des Fürsten verlieren, kann der Fürst nur im Einvernehmen mit dem Landtag entlassen. Seit 2003 ist das Vetorecht des Fürsten bei Gesetzesvorlagen insofern eingeschränkt, als der Fürst nun innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung treffen muss (Art. 65 Abs. 1).¹⁰ Ebenfalls eingeführt wurden ein begründetes Misstrauensvotum gegen den Fürsten (Art. 13ter) sowie die Möglichkeit einer Volksinitiative zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113). Verfassungsänderungen – mit Ausnahme der Abschaffung der Monarchie – können nicht ohne die Zustimmung des Fürsten verabschiedet werden. Zudem ist seither nicht mehr der Fürst, sondern die Regierung für die Ernennung der Staatsangestellten zuständig. Auch das Recht des Fürsten, Notverordnungen zu erlassen, wurde auf eine maximale Dauer von sechs Monaten beschränkt (Art. 10).

20. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Rechtsstaatlichkeit (Venedig-Kommission) hatte zum Zeitpunkt der Verfassungsrevision einige Bedenken hinsichtlich bestimmter Aspekte der Rolle des Fürsten geäußert – insbesondere in Bezug auf sein Vetorecht gegenüber vom Landtag verabschiedeten Gesetzen, die weitreichende Rolle des Fürsten im Auswahlverfahren von Richterinnen und Richtern sowie das Fehlen einer parlamentarischen Rechenschaftspflicht, unter anderem durch die Gegenzeichnung durch Mitglieder der Regierung. In Bezug auf den vom Fürstenhaus eingebrachten Vorschlag stellte sie fest: "Seine Grundlogik ist nicht die eines Monarchen, der den Staat oder die Nation vertritt und dabei politischen Zugehörigkeiten und Kontroversen fernbleibt, sondern die eines Monarchen, der seine Befugnisse nach seinem persönlichen Ermessen ausübt. Dies betrifft insbesondere die vom Fürsten im legislativen und exekutiven Bereich ohne demokratische oder gerichtliche Kontrolle ausgeübten Befugnisse."¹¹ Die Venedig-Kommission betonte auch, dass in einigen Ländern der Monarch von der Ausübung öffentlicher Befugnisse ausgeschlossen ist und lediglich eine symbolische Funktion innehat – was eindeutig nicht dem Ansatz der liechtensteinischen Verfassung entspricht. In ihrem Evaluationsbericht über Liechtenstein aus dem Jahr 2011 stellte GRECO fest, dass der Fürst traditionellerweise eine führende Rolle im Land spielt.¹²

21. GRECO hat sich darauf verständigt, dass ein Staatsoberhaupt in der Fünften Evaluationsrunde unter "Zentralregierungen (Personen in hohen Exekutivämtern)" fällt, wenn es regelmässig aktiv an der Entwicklung und/oder Umsetzung von Regierungsfunktionen mitwirkt oder die Regierung in diesen Funktionen berät. Dazu zählen unter anderem die Festlegung und Umsetzung von Politiken, die Durchsetzung von Gesetzen, das Vorschlagen und/oder Umsetzen von Gesetzen, die Verabschiedung und Umsetzung von Verordnungen oder normativen Dekreten, Entscheidungen über Staatsausgaben sowie die Ernennung von Personen in hohe Exekutivämter.

22. Zunächst stellt das GET fest, dass der Fürst über weitreichende Befugnisse verfügt – darunter das Recht, den Landtag aufzulösen, die Regierung zu ernennen und zu entlassen,

¹⁰ Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.

¹¹ Stellungnahme betreffend die vom liechtensteinischen Fürstenhaus vorgeschlagenen Änderungen der liechtensteinischen Verfassung, an der 53. Plenarsitzung der Venedig-Kommission angenommen (Venedig, 13.–14. Dezember 2002), [CDL-AD\(2002\)032](#), Ziff. 41.

¹² Siehe [GRECO Evaluationsbericht](#) über Liechtenstein, Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde, 21. Oktober 2011, Ziff. 103.

Richter zu ernennen sowie ein Veto gegen Gesetze einzulegen, indem er nach deren Verabschiedung durch den Landtag sechs Monate lang nicht handelt. Zudem vertritt er den Staat in seinen auswärtigen Beziehungen. In dringenden Fällen kann er die zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates erforderlichen Massnahmen ergreifen (Notverordnungen). In der Praxis werden diese Befugnisse jedoch nur selten ausgeübt (mit Ausnahme der Ernennung von Richterinnen und Richtern), und einige Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner betonten, dass sich der Fürst im Allgemeinen nicht in politische Angelegenheiten einmischt und das Tagesgeschäft der Regierung überlässt. Die Mitglieder der Regierung werden nach den Parlamentswahlen alle vier Jahre vom Landtag nominiert und anschliessend vom Fürsten ernannt.

23. Insgesamt gewann das GET den Eindruck, dass das politische System in hohem Masse auf Konsens ausgelegt ist, um das Risiko eines Vetos zu minimieren. Tatsächlich wurde das Vetorecht in den vergangenen Jahren nicht ausgeübt. Gleichwohl kann allein seine Existenz Auswirkungen haben. Im Jahr 2012 wurde eine Volksinitiative, die darauf abzielte, das Vetorecht des Fürsten gegenüber Volksentscheiden einzuschränken, mit 76.1% der Stimmen abgelehnt – der Fürst hatte zuvor angekündigt, im Falle einer Annahme auf seinen Titel zu verzichten. Die Initiative folgte auf eine Debatte nach einer Abstimmung zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Land. Der Fürst hatte im Vorfeld erklärt, dass er gegen das von einer Initiative vorgeschlagene neue Gesetz sein Veto einlegen würde. Der Gesetzestext wurde schliesslich abgelehnt.

24. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der Fürst über weitreichende exekutive Befugnisse verfügt, auch wenn er diese in der Regel nicht ausübt. Darüber hinaus trifft sich der Fürst zweimal im Monat mit dem Regierungschef bzw. der Regierungschefin (siehe unten, Ziff. 85) sowie regelmässig mit Mitgliedern des Landtags und kann somit kontinuierlich an der Entwicklung und Umsetzung staatlicher und exekutiver Aufgaben mitwirken. Das GET kommt daher zu dem Schluss, dass der Fürst an der Entscheidungsfindung innerhalb der Exekutive beteiligt ist und im Rahmen dieses Berichts als eine Person in einem hohen Exekutivamt zu betrachten ist. Angesichts der besonderen Rolle und Position des Fürsten im politischen Gefüge Liechtensteins hält es das GET jedoch für angemessen, in diesem Bericht zwischen den empfohlenen Massnahmen in Bezug auf den Fürsten und jenen in Bezug auf andere Personen in hohen Exekutivämtern zu unterscheiden.¹³ In Anbetracht des spezifischen liechtensteinischen Verfassungssystems und des Prinzips der erblichen Staatsgewalt ist das GET beispielsweise nicht in der Lage, eine sinnvolle Empfehlung zu Massnahmen hinsichtlich des Beginns oder der Beendigung der Funktion des Staatsoberhauptes zu geben – auch nicht in Bezug auf Integritäts- oder Vermögenskontrollen. Da der Fürst absolute und dauerhafte Immunität geniesst, kann er weder rechtlich noch disziplinarisch oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, noch politisch zur Rechenschaft.

25. In diesem Zusammenhang stellt das GET fest, dass der Fürst für seine Funktion als Staatsoberhaupt keine öffentlichen Mittel, Vergütungen oder Zulagen erhält. Der Fürst ist jedoch von der Steuerpflicht für die Ausübung seines Amtes befreit. Seine Einkünfte stammen ausschliesslich aus dem privaten fürstlichen Vermögen, das in fünf fürstlichen Stiftungen organisiert ist, darunter die Stiftung des Fürsten von Liechtenstein, die insbesondere Eigentümerin der LGT Group ist – einer Privatbank- und Vermögensverwaltungsgruppe. Die

¹³ In den nachstehenden Empfehlungen ist der Fürst nicht von der Formulierung "alle Personen in hohen Exekutivämtern" erfasst. Der Fürst wird, wo zutreffend, ausdrücklich genannt.

Liechtenstein Gruppe, die sich ebenfalls im Besitz einer fürstlichen Stiftung befindet, verwaltet ein Unternehmensportfolio in den Bereichen Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, erneuerbare Energien und Immobilien. Dies dient dem Vernehmen nach dem Zweck, die finanzielle Unabhängigkeit des Fürstenhauses zu sichern.

26. Darüber hinaus wurde betont, dass Schutzmechanismen bestehen, die sicherstellen sollen, dass der Fürst seine Befugnisse nicht missbraucht. Die Existenz starker direktdemokratischer Rechte wird als Gegengewicht zu den Kompetenzen des Fürsten betrachtet. Letztlich ist es möglich, die Monarchie abzuschaffen, da mindestens 1'500 liechtensteinische Staatsangehörige das Recht haben, einen begründeten Misstrauensantrag gegen den Fürsten oder eine Initiative zur Abschaffung der Monarchie einzureichen (Art. 113 LV). Die LGT Group unterliegt zudem der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht, und sowohl die LGT Group als auch die Liechtenstein Gruppe veröffentlichen regelmässig Berichte über ihre Tätigkeiten. Dem GET wurden keine Beschwerden über tatsächliche, potenzielle oder wahrgenommene Interessenskonflikte im Zusammenhang mit dem Fürstenhaus bekannt – weder direkt noch indirekt. Das Fürstenhaus geniesst in der Öffentlichkeit generell ein hohes Mass an Vertrauen.

27. Ferner traf sich das GET mit dem Direktor der Kabinettskanzlei, die lediglich aus drei Sekretären bzw. Sekretärinnen besteht. Der Direktor wird von einer fürstlichen Stiftung im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags eingestellt und entlohnt. Seine Aufgabe besteht darin, den Fürsten in seinen verschiedenen Funktionen zu beraten und zu unterstützen, er besitzt jedoch keine Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die verfassungsmässigen Kompetenzen des Fürsten. Seine Funktion beschränkt sich auf die eines Privatsekretärs. Dem GET wurde zudem mitgeteilt, dass der Direktor keinen Kontakt zu Mitgliedern der Regierung oder deren Sekretariaten hat. Vor dem Hintergrund der oben genannten Punkte gelangt das GET zu der Einschätzung, dass der Direktor nicht in den Geltungsbereich dieser Evaluationsrunde fällt.

Die Regierung

28. Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern und übt die zentrale Exekutivgewalt des Staates aus. Sie handelt als Kollegialregierung. Sie setzt sich aus dem Regierungschef bzw. der Regierungschefin, dem/der Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) und drei weiteren Regierungsmitgliedern zusammen. Sämtliche Regierungsmitglieder werden vom Landtag nach den alle vier Jahre stattfindenden Parlamentswahlen nominiert und vom Fürsten ernannt. Als oberstes Exekutivorgan des Staates ist die Kollegialregierung für die gesamte Landesverwaltung verantwortlich.¹⁴ Der Regierung obliegt der Vollzug der Gesetze, und sie erlässt die zur Durchführung der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erforderlichen Verordnungen (Art. 92 LV).

29. Jedes Regierungsmitglied erhält zu Beginn einer Legislaturperiode ein Ministerium sowie einen oder mehrere Geschäftsbereiche zugewiesen. Die Regierung besteht derzeit aus drei Ministerinnen und zwei Ministern. Sie verantworten folgende Ministerien: Ministerium für Präsidiales und Finanzen (Regierungschef), Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt (Regierungschef-Stellvertreterin), Ministerium für Infrastruktur und Justiz (Regierungsmitglied), Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport (Regierungsmitglied) sowie

¹⁴ Art. 78 LV und Art. 4 des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG).

Ministerium für Gesellschaft und Kultur (Regierungsmitglied). Jedem Regierungsmitglied ist eine Stellvertretung zugeordnet, die es bei Verhinderung in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt. Die Stellvertretenden bestehen derzeit aus drei Männern und zwei Frauen. Diese Zusammensetzung entspricht der [Empfehlung Nr. R \(2003\) 3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen](#), wonach eine ausgewogene Beteiligung dann gegeben ist, wenn der Anteil von Frauen oder Männern in einem politischen oder öffentlichen Entscheidungsgremium nicht unter 40% liegt.

30. Neben den Entscheidungsbefugnissen im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (als erstzuständige Behörde) und dem Erlass von Regierungsverordnungen organisiert und beaufsichtigt die Kollegialregierung die Verwaltung, überwacht den gesetzmässigen Geschäftsgang der ordentlichen Gerichte, plant und kontrolliert die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und bereitet im Bereich der Gesetzgebung die Regierungsvorlagen für den Landtag vor. Sie wirkt zudem an der Aussenpolitik mit und verwaltet das Finanzvermögen gemäss den im Finanzhaushaltsgesetz verankerten Haushaltsgrundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit. Sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

31. Gemäss Art. 79 Abs. 2 der Verfassung wird die Regierung vom Fürsten (mittels Dekret) einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt. Der Vorschlag des Landtags erfolgt durch die Wahl der Regierungsmitglieder mit einfacher Mehrheit in einer öffentlichen Sitzung zu Beginn einer Legislaturperiode. In gleicher Weise ist je [ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin](#) für den Regierungschef bzw. die Regierungschefin (nicht zu verwechseln mit dem/der Regierungschef(in)-Stellvertreter(in), der/die Mitglied der Regierung sein muss) sowie für die weiteren Regierungsmitglieder zu ernennen; im Falle der Verhinderung eines Regierungsmitglieds wird es durch dessen Stellvertreter(in) in den Sitzungen der Kollegialregierung vertreten.

32. Die Regierung ist sowohl dem Fürsten als auch dem Landtag gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Fürsten ergibt sich aus der Berichtspflicht¹⁵ des Regierungschefs bzw. der Regierungschefin, gegenüber dem Landtag aus dessen Kontrollrecht sowie aus der Pflicht der Regierung, dem Landtag jährlich einen Voranschlag über sämtliche Ausgaben und Einnahmen sowie einen Bericht über ihre amtliche Tätigkeit vorzulegen.

33. Verliert die Kollegialregierung das Vertrauen des Fürsten oder des Landtags (Vertrauensabstimmung gemäss Art. 80 LV), so erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes. Verliert ein einzelnes Regierungsmitglied das Vertrauen des Fürsten oder des Landtags, dann wird die Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung des Amtes zwischen Fürst und Landtag einvernehmlich getroffen.

34. Gemäss Art. 46 Abs. 4 LV können die Mitglieder der Regierung nicht gleichzeitig Mitglieder des Landtages sein. Dies gilt auch für die Persönlichen Mitarbeitenden des Regierungschefs bzw. der Regierungschefin und des/der Regierungschef(in)-Stellvertreter(in),

¹⁵ Art. 86 Abs. 1 LV: Der Regierungschef hat über die der landesherrlichen Verfügung unterstellten Gegenstände dem Landesfürsten Vortrag zu halten beziehungsweise Bericht zu erstatten.

den Regierungssekretär bzw. die Regierungssekretärin und die Generalsekretäre bzw. Generalsekretärinnen (siehe unten).

35. In Anbetracht dessen stellt das GET fest, dass der Regierungschef bzw. die Regierungschefin, der/die Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) und die Regierungsmitglieder täglich an der Ausübung von Exekutivfunktionen beteiligt sind und im Rahmen dieses Berichts als Personen in hohen Exekutivämtern erfasst werden müssen.

Andere Personen in hohen Exekutivämtern

36. Der Regierungssekretär ist der Sekretär der Kollegialregierung. Er führt über die Sitzungen der Kollegialregierung Protokoll und unterstützt den Vorsitzenden – in der Regel den Regierungschef oder im Falle seiner Abwesenheit die Regierungschef-Stellvertreterin – bei der Ausführung und Umsetzung von Regierungsbeschlüssen sowie bei Koordinierungsaufgaben und erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Regierungsbeschluss übertragen werden. Er leitet die Stabsstelle Regierungssekretär sowie die Stabsstelle Regierungskanzlei, die direkt der Kollegialregierung unterstellt sind und der laufenden Aufsicht des Regierungschefs unterstehen.

37. Die Generalsekretariate sind die zentralen Stabsstellen der Ministerien. Jedem Ministerium ist ein Generalsekretariat zugeordnet, das von einem Generalsekretär bzw. einer Generalsekretärin geleitet wird. Das Generalsekretariat unterstützt das zuständige Regierungsmitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere zuständig für die Planung, Organisation und Koordination der Geschäftstätigkeit des Ministeriums, die Erstellung des Voranschlages des Ministeriums, die Sicherstellung des Controllings des Ministeriums, die Information und Kommunikation des Ministeriums mit Unterstützung der Regierungskanzlei, die Koordination der Geschäftstätigkeit des Ministeriums mit derjenigen der anderen Ministerien und der Kollegialregierung sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm vom zuständigen Regierungsmitglied übertragen werden.

38. Die Stellen des Regierungssekretärs bzw. der Regierungssekretärin und der Generalsekretäre bzw. Generalsekretärinnen müssen öffentlich ausgeschrieben werden, da sie gemäss dem Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation als Amtsstellenleiter gelten und gemäss den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes (Art. 9) zu besetzen sind. Die Ernennung erfolgt durch die Kollegialregierung, nicht durch ein einzelnes Regierungsmitglied. Der Regierungssekretär und die Generalsekretäre gehören zum Regierungspersonal. Der Regierungssekretär wird von der Regierung mit einem unbefristeten Vertrag angestellt, während die Generalsekretäre von der Regierung auf vier Jahre befristet angestellt werden – mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Für den Regierungssekretär sowie für jede Generalsekretärin bzw. jeden Generalsekretär sind zwei Stellvertretungen zu ernennen, die deren Rechte und Pflichten im Verhinderungsfall übernehmen. Wie alle Mitarbeitenden der Landesverwaltung müssen auch der Regierungssekretär und die Generalsekretäre den Amtseid gemäss Art. 108 LV ablegen. Sie sind unmittelbar für die Vorbereitung von Regierungsbeschlüssen verantwortlich und üben damit einen gewissen Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Regierung aus. Sie sind daher eng in den Entscheidungsprozess auf ministerieller Ebene eingebunden. Nach Auffassung des GET sind sie ebenfalls als Personen in hohen Exekutivämtern zu betrachten.

39. Als Angestellte mit Führungsfunktionen können der Regierungssekretär und die Generalsekretäre aus sachlich hinreichenden Gründen auf Anordnung der Regierung entlassen oder ihr Dienstvertrag fristlos gekündigt werden. Die Entlassung durch die Regierung erfolgt ebenfalls in Form einer Verfügung. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

40. Der Regierungschef bzw. die Regierungschefin und der/die Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) haben Anspruch auf einen Persönlichen Mitarbeiter oder eine Persönliche Mitarbeiterin. Obwohl diese Persönlichen Mitarbeitenden vom jeweiligen Regierungsmitglied vorgeschlagen werden, erfolgt ihre Ernennung durch die Kollegialregierung, und sie werden mit einem befristeten Vertrag angestellt. Benötigt ein Ministerium in bestimmten Fachfragen die Unterstützung externer Expertinnen oder Experten, erfolgt deren Bestellung in der Regel ebenfalls durch Beschluss der Kollegialregierung. Diese Personen arbeiten jedoch nur selten direkt mit einem Regierungsmitglied zusammen, sondern unterstützen in der Regel entweder das Generalsekretariat oder ein bestimmtes Amt bei spezifischen Aufgaben. Es gibt demnach keine Personen oder Funktionen, die direkt von einzelnen Regierungsmitgliedern beauftragt oder angestellt werden.

41. Die Stelle des Persönlichen Mitarbeiters bzw. der Persönlichen Mitarbeiterin des Regierungschefs bzw. der Regierungschefin oder des/der Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Die Persönlichen Mitarbeitenden werden direkt vom Regierungschef bzw. vom Regierungschef-Stellvertreter ausgewählt und durch Beschluss der Kollegialregierung ernannt. Die Ernennung erfolgt mittels eines separaten Dienstvertrags, der vom Regierungschef unterzeichnet werden muss. Diese Dienstverträge unterliegen dem Staatspersonalgesetz sowie allen weiteren für Staatsbedienstete geltenden Gesetzen. Namen und Funktionen der Persönlichen Mitarbeitenden werden veröffentlicht und sind über die Website des jeweils zuständigen Ministeriums leicht zugänglich.

42. Die Persönlichen Mitarbeitenden des Regierungschefs bzw. der Regierungschefin und des/der Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) haben zwar selbst keine Exekutivfunktionen, sind jedoch häufig eng mit den Entscheidungsbefugnissen der Regierungsmitglieder verbunden, die sie ausgewählt haben, und werden daher für die Zwecke dieses Berichts als Personen in hohen Exekutivämtern betrachtet.

43. Darüber hinaus gibt es Mitarbeitende der Regierung, die organisatorisch dem Generalsekretariat zugeordnet und ebenfalls von der Kollegialregierung ernannt werden. Ihre Namen und Zuständigkeitsbereiche sind auf der Website der jeweiligen Ministerien aufgeführt. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 24 Mitarbeitende der Regierung in den fünf Ministerien tätig, einige davon in Teilzeit. Die Mitarbeitenden sind hauptsächlich für die Vorbereitung von Regierungsbeschlüssen und die Berichterstattung über deren Umsetzung verantwortlich. Da ihre Rolle nicht die ministerielle Entscheidungsfindung betrifft, sondern vorwiegend operativer Natur ist, ist das GET der Auffassung, dass die Mitarbeitenden der Regierung der einzelnen Ministerien nicht als Personen in hohen Exekutivämtern zu betrachten sind.

44. Ein Regierungsmitglied kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auch an eine Stellenleitung delegieren. Diese Aufgaben werden jedoch im Namen und im Auftrag desjenigen Regierungsmitglieds ausgeführt, das für deren Umsetzung verantwortlich ist.

45. Das GET stellt fest, dass keine Kriterien für die Ernennung von Personen in hohen Exekutivämtern bestehen und keine Integritätsprüfungen durchgeführt werden. Personen in hohen Exekutivämtern sind zudem nicht verpflichtet, ihr Vermögen oder ihre finanziellen Interessen offenzulegen (siehe unten) und müssen bei ihrer Ernennung lediglich einen Strafregistrauszug vorlegen. Auch wenn bei derartigen Ernennungen eine gewisse Flexibilität erforderlich ist, ist das GET der Auffassung, dass diese Flexibilität zumindest durch ein formalisiertes Verfahren zur Überprüfung zum Zeitpunkt der Einstellung ausgeglichen werden sollte, das klare Integritätskriterien enthält – insbesondere hinsichtlich potenzieller Interessenskonflikte mit privaten Interessen und/oder jenen naher Familienangehöriger, früherer Tätigkeiten, finanzieller Verbindlichkeiten, Nebentätigkeiten, Verbindungen zu Lobbyisten oder Dritten, die Einfluss auf Entscheidungsprozesse nehmen könnten, usw. Solche Integritätsprüfungen würden eine wesentliche Rolle bei der Korruptionsprävention spielen, da sie die Möglichkeit bieten, Interessenskonflikte von Personen, die für ein bestimmtes Ministeramt in Betracht gezogen werden, bereits vor dem Eintritt in die Regierung zu erkennen. In ähnlicher Weise erscheinen Integritätsprüfungen auch für andere Kategorien von Personen in hohen Exekutivämtern wichtig, die durch die Regierung ernannt werden. **GRECO empfiehlt daher, Regelungen zu schaffen, die vorschreiben, dass bei der Ernennung von Personen in hohe Exekutivämter Integritätsprüfungen stattfinden, um mögliche Interessenskonflikte zu erkennen und zu steuern.**

Entlohnung von Personen in hohen Exekutivämtern

46. Im Jahr 2022 lag der Median der Bruttolöhne von in Liechtenstein beschäftigten Personen bei CHF 7'042 (EUR 7'530)¹⁶ pro Monat. Die durchschnittlichen Monatslöhne beliefen sich im Jahr 2021 auf CHF 8'689 (EUR 9'291) pro Arbeitnehmer, was einem durchschnittlichen Jahreslohn von CHF 104'260 (EUR 111'479) pro Arbeitnehmer entspricht.

47. Der Lohn der Regierungsmitglieder und des Regierungssekretärs wird als Prozentsatz des Maximums der fixen Entlohnung der Lohnklasse 20 – der höchsten Lohnklasse innerhalb der Landesverwaltung – festgelegt. Die ordentliche Höchstbesoldung per 1. Januar 2024 beträgt gemäss Art. 34 des Besoldungsgesetzes (BesG):

Regierungschef	123%	CHF 329 406 EUR 352 215
Regierungschef-Stellvertreter	116%	CHF 310 660 EUR 332 171
Andere Regierungsmitglieder	108.5%	CHF 290 574 EUR 310 694
Regierungssekretär	101.5%	CHF 271 827 EUR 290 649

¹⁶ Siehe <https://www.statistikportal.li/de/themen/arbeit-und-erwerb/loehne>

48. Die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre erhalten für die Dauer ihrer vierjährigen Amtszeit einen festen Lohn. Dieser fällt unter dieselbe Lohntabelle, die auch für die Angestellten der Landesverwaltung¹⁷ gilt, und entspricht dem typischen Gehalt von Amtsstellenleitern gemäss dem Besoldungsgesetz (Lohnklasse 18: zwischen CHF 168'640 (EUR 180'317) und CHF 239'470 (EUR 256'051) pro Jahr). Für die Persönlichen Mitarbeitenden des Regierungschefs und des Regierungschef-Stellvertreters werden die Löhne im jeweiligen Dienstvertrag festgelegt und entsprechen der Lohnklasse 16 (zwischen CHF 148'970 (EUR 159'285) und CHF 211'540 (EUR 226'188) pro Jahr). Ihre Entlohnung liegt unter jenen der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, da sie keine Personalverantwortung tragen.

49. Gemäss Art. 34 Abs. 2 BesG erhalten die Regierungsmitglieder eine Spesenpauschale von CHF 12'000 (EUR 12'831) pro Jahr, die vom Landtag auf Vorschlag der Finanzkommission festgesetzt wird (Landtagsbeschluss 63/97 L vom 20. Juni 1997). Diese Spesenpauschale deckt sämtliche persönlichen oder häuslichen Ausgaben ab.

50. Regierungsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen im Ausland eine volle Kostenerstattung. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Verpflegungszuschüsse und kleinere Auslagen im Ausland gemäss der Spesenverordnung, da diese nicht auf Regierungsmitglieder anwendbar ist.

51. Es bestehen keine besonderen Steuervorschriften für Regierungsmitglieder. Sie unterliegen der Vermögens- und Einkommenssteuer wie jede natürliche Person mit Wohnsitz in Liechtenstein. Regierungsmitglieder gelten nicht als Angestellte der Landesverwaltung. Auf die pauschale Entschädigung werden Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Familienausgleichskasse (FAK) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie nationale Steuerabgaben erhoben – nicht jedoch an die Pensionskasse.

52. Ehemalige Regierungsmitglieder haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich Anspruch auf Überbrückungsgelder in Höhe der Hälfte der massgebenden Jahresbesoldung. Der Anspruch auf Überbrückungsgelder ist zeitlich begrenzt und richtet sich nach der Anzahl der Jahre und Monate der Amtszeit als Regierungsmitglied. Unabhängig von der Dauer der Amtszeit werden die Überbrückungsgelder zunächst während der ersten zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt gewährt. Der Anspruch verlängert sich abhängig von der Amtsdauer: Nach vier Jahren Amtszeit besteht ein Anspruch auf sechs Jahre Überbrückungsgelder in der Höhe der Hälfte der Jahresbesoldung. Für das fünfte bis einschliesslich achte Amtsjahr besteht ein Anspruch auf zwei weitere Jahre Überbrückungsgelder, und ab dem neunten Amtsjahr auf ein zusätzliches Jahr – jeweils bezogen auf die volle Amtsdauer.

53. Nach dem Ausscheiden aus der Regierung kann das Regierungsmitglied anstelle der Überbrückungsgelder die volle oder teilweise Kapitalauszahlung beantragen. Die Kapitalauszahlung darf die Summe der Überbrückungsgelder für zwei Jahre jedoch nicht übersteigen. Die Auszahlung der restlichen Überbrückungsgelder wird durch die Kapitalauszahlung nicht aufgeschoben. Die Überbrückungsgelder werden gekürzt, wenn das Erwerbseinkommen und sonstige Einkünfte zusammen mit den Überbrückungsgeldern die

¹⁷ Siehe die aktuelle Lohntabelle der Liechtensteinischen Landesverwaltung:

<https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-personal-und-organisation/flyer/lohntabelle.pdf>

letzte Besoldung des Regierungsmitglieds übersteigen. Zu den sonstigen Einkünften zählen ausdrücklich auch Sozialleistungen wie Renten aus der AHV und der Pensionskasse.

54. Der Staat zahlt die Beiträge an die Altersversicherung und die Pensionskasse der Regierungsmitglieder auch nach deren Dienstzeit in der Regierung weiter. Es besteht die Möglichkeit, bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter von 65 Jahren in der Pensionskasse für Staatsangestellte, der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein, zu verbleiben. In diesem Fall übernimmt der Staat die Arbeitnehmerbeiträge auf Basis des vollen letzten Lohn bis zum Eintritt in die Pension.

55. Den Stellvertretern der Mitglieder der Regierung steht für die Teilnahme an den Regierungssitzungen das gleiche Sitzungsgeld zu wie den Landtagsabgeordneten.¹⁸ Da die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von CHF 200 (halber Tag – EUR 214) bzw. CHF 300 (ganzer Tag – EUR 321) sowie eine Entschädigung für die Vorbereitung einer Sitzung in gleicher Höhe wie das Sitzungsgeld erhalten, erhalten die Regierungsrat-Stellvertretenden für die Teilnahme an einer Regierungssitzung ebenfalls CHF 400 (EUR 428) für einen halben Tag und CHF 600 (EUR 642) für einen ganzen Tag.

56. Regierungsrat-Stellvertretende haben keinen Anspruch auf dieselbe Reiseentschädigungen wie die Landtagsabgeordneten. Sie erhalten derzeit eine Pauschalentschädigung von CHF 6'000 (abzüglich Sozialversicherungsbeiträge – EUR 6'415), die der Teuerungsanpassung unterliegt, sowie eine Repräsentationsentschädigung von CHF 1'200 (EUR 1'283) pro Jahr, die nur durch Landtagsbeschluss an eine allfällige Teuerung angepasst wird. Die Regierungsrat-Stellvertretenden gelten nicht als Angestellte der Landesverwaltung. Die Pauschalentschädigung unterliegt der AHV/IV/FAK, der ALV sowie den staatlichen Steuerabgaben, nicht jedoch der Pensionsversicherung. Die Repräsentationsentschädigung ist nicht sozialversicherungspflichtig.

57. Der Regierungssekretär bzw. die Regierungssekretärin hat ebenso wie die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie die Persönlichen Mitarbeitenden des Regierungschefs bzw. der Regierungschefin und des/der Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) Anspruch auf Spesen. Darüber hinaus hat er bzw. sie – wie andere Staatsangestellte – Anspruch auf einen Lebenshaltungskostenausgleich, der sich nach dem nationalen Verbraucherpreisindex, der wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie den Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt richtet, auf zusätzliche Lohnbestandteile sowie auf die Weiterzahlung des Lohnes im Falle von Unfall oder Krankheit. Zudem kann der Staat Vergünstigungen für Staatsangestellte gewähren – insbesondere Verpflegungszulagen (derzeit CHF 6 (EUR 6)), die gemeinsam mit dem monatlichen Lohn über ein elektronisches System ausgezahlt werden –, sofern die in besonderen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Staat kann ausserdem finanzielle Beiträge zur beruflichen Weiterbildung leisten sowie Kürzungen bei Vorruhestandsrenten übernehmen oder ab dem 59. Lebensjahr Überbrückungsgelder auszahlen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

¹⁸ Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter.

Korruptionsbekämpfungs- und Integritätspolitik, regulatorischer und institutioneller Rahmen

Institutioneller Rahmen

58. Im Jahr 2003 wurde durch einen Regierungsbeschluss eine Arbeitsgruppe Korruptionsprävention eingerichtet.¹⁹ Ihre Aufgabe ist es, den nationalen Rahmen im Lichte internationaler Empfehlungen – einschliesslich jener, die sich aus der Teilnahme an GRECO ergeben – zu bewerten und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Ihr ursprüngliches Mandat bestand darin, die Auswirkungen der Straf- und Zivilrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) sowie des Teilabkommens des Europarats zur Gründung von GRECO aufzuzeigen sowie Möglichkeiten zur Korruptionsprävention auf nationaler Ebene zu identifizieren und der Regierung Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe verfügt über ein unbefristetes Mandat, das im Laufe der Zeit angepasst wurde, um spezifischen Erfordernissen Rechnung zu tragen – etwa der Umsetzung von GRECO-Empfehlungen aus früheren Evaluationsrunden oder der Ausarbeitung des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention. Im Jahr 2013 wurde ihr das Mandat erteilt, "Massnahmen zur Prävention von Korruption und zur öffentlichen Sensibilisierung, welche die verschiedenen Dimensionen der Korruption auf nationaler und lokaler Ebene sowie in der Privatwirtschaft zum Gegenstand haben, vorzuschlagen und gegebenenfalls umzusetzen."²⁰ Bis heute hat die Arbeitsgruppe verschiedene präventive Massnahmen vorgeschlagen und umgesetzt, darunter Schulungen für Staatsangestellte und lokale Behörden, die Ausarbeitung des erwähnten Verhaltenskodex sowie die Einführung eines neuen Hinweisgebersystems.²¹

59. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (Leitung der Arbeitsgruppe), des Ministeriums für Präsidiales, des Amtes für Personal und Organisation, des Ministeriums für Justiz, der Stabsstelle Finanzplatzinnovation und Digitalisierung, der Landespolizei (Leitung der Abteilung für Verbrechensbekämpfung) sowie der Staatsanwaltschaft zusammen. Sie tritt mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Arbeitsgruppe ist der Regierung gegenüber verantwortlich. Darüber hinaus hat sie die Möglichkeit, Fachpersonen aus der Landesverwaltung, den Gemeinden, der Privatwirtschaft, der Wissenschaft sowie internationalen Organisationen zu ihren Sitzungen einzuladen.

60. Das GET bewertet es als positiv, dass eine Arbeitsgruppe Korruptionsprävention eingesetzt wurde, die gezielt Massnahmen zur Verhinderung von Korruption vorschlagen soll. Das GET stellt fest, dass die Arbeitsgruppe mit einem gewissen Mass an Flexibilität arbeitet – darunter ein sich weiterentwickelndes Mandat und keine feste Sitzungsperiodizität –, was als

¹⁹ Regierungsbeschluss RA 2003/1807-9734/1/18 vom 8. Juli 2003 (nicht öffentlich) über die Arbeitsgruppe Korruptionsprävention. Zwischen 2004 und 2023 wurden mehrere Regierungsbeschlüsse zur Anpassung des Mandats, der Aufgaben und der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe erlassen.

²⁰ Als Antwort auf Empfehlung i von GRECO im Gemeinsamen Bericht zur Ersten und Zweiten Evaluationsrunde, siehe den [Umsetzungsbericht](#) über Liechtenstein (Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde), verabschiedet von GRECO an ihrer 61. Vollversammlung, Ziff. 7.

²¹ UNODC, [Länderbericht](#) über Liechtenstein, 2017, p. 5, der ebenfalls feststellt, dass "die Arbeitsgruppe als Koordinationsgremium fungiert, das konkrete Massnahmen zur Umsetzung der an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen vorschlägt. Dieser Ansatz berücksichtigt die begrenzten Ressourcen und das spezialisierte Fachwissen der Landesverwaltung Liechtensteins und stellt gleichzeitig sicher, dass die politischen Entscheidungen auf den geltenden internationalen Standards basieren" (S. 25).

vorteilhaft für ihre Funktionsweise beschrieben wurde. Überraschend war jedoch, dass die Arbeitsgruppe weder in öffentlichen Dokumenten noch auf der offiziellen Website der Landesverwaltung zur Korruptionsbekämpfung erwähnt wird.²² Zwar legt sie der Regierung Rechenschaft ab, doch ihre Tätigkeit wird nicht öffentlich gemacht: Es existieren weder eine Tagesordnung noch ein Jahresbericht oder andere online verfügbare Berichte oder Dokumente.

61. Das GET erkennt an, dass die Arbeitsgruppe ihre Empfehlungen zur Erfüllung ihres Mandats direkt an die Regierung richtet. Gleichwohl ist das GET der Auffassung, dass die Frage der Transparenz der Arbeitsweise der Arbeitsgruppe angegangen werden muss und ihre Rolle, Zusammensetzung und Tätigkeiten in gewissem Umfang sichtbar gemacht werden sollten. Dies würde dazu beitragen, das Bewusstsein für mögliche Herausforderungen im Zusammenhang mit Korruption und Interessenskonflikten zu stärken sowie den Informationsaustausch und die Einholung von Rückmeldungen zu fördern – insbesondere in den Bereichen, die Gegenstand der vorliegenden Evaluation sind. In Anbetracht der vorgenannten Überlegungen **empfiehlt GRECO, sicherzustellen, dass die Arbeitsgruppe Korruptionsprävention mit einem angemessenen Mass an Transparenz arbeitet und regelmässige Berichte über ihre Tätigkeit veröffentlicht, die der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.**

Korruptionsbekämpfungs- und Integritätspolitik

62. Derzeit existieren in Liechtenstein weder eine allgemeine Strategie noch ein Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung. Ebenso fehlt eine spezifische Strategie zur Korruptionsprävention und zur Förderung von Integrität bei Personen in hohen Exekutivämtern, ebenso wie eine vertiefte Analyse der wichtigsten Korruptionsrisikofaktoren und der entsprechenden Risikomanagementmechanismen.

63. Liechtenstein verfügt über keine spezielle Anti-Korruptionsstrategie oder -politik für die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung. Das [Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#) bietet einen Orientierungsrahmen für die Angestellten der Landesverwaltung und betont Qualitätskriterien wie Kundenfreundlichkeit, Kompetenz, Effektivität und Partnerschaftlichkeit sowie allgemeine Grundsätze wie Rechtmässigkeit, Gleichbehandlung, Objektivität, Transparenz und Integrität. Darüber hinaus sind in Art. 37 des Staatspersonalgesetzes die allgemeinen Dienstpflichten festgelegt.²³

64. Das GET stellt fest, dass das Thema Korruption unter Personen in hohen Exekutivämtern in der Gesellschaft offenbar nicht als besonders problematisch wahrgenommen wird. Die Behörden erklärten, dass die Korruptionsrisiken in einem Land von der Kleinheit Liechtensteins ohnehin begrenzt seien und die Korruptionsprävention daher nicht als Priorität betrachtet werde. Während Korruption früher vor allem als ein Phänomen im Ausland gesehen wurde – insbesondere aufgrund ihrer grenzüberschreitenden finanziellen Dimension –, habe sich ein Kulturwandel vollzogen: Es bestehe zunehmend Verständnis dafür, dass Korruption überall vorkommen könne, auch im Inland, und dass sie nicht auf strafbare Handlungen wie die Annahme von Bestechungsgeldern beschränkt sei. Vor diesem

²² <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten/berichterstattungen-und-publikationen/berichterstattungen/bekaempfung-von-korruption>

²³ Siehe [GRECO Evaluationsbericht](#) über Liechtenstein, Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde, 21. Oktober 2011, Ziff. 86.

Hintergrund ist das GET der Ansicht, dass es sehr sinnvoll wäre, einen strategischen Ansatz zur Bekämpfung inländischer Korruption und von Integritätsrisiken zu entwickeln. Angesichts der Rolle, die Personen in hohen Exekutivämtern bei der Entscheidungsfindung an der Spitze der Exekutive spielen, ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Bewältigung von Integritäts Herausforderungen notwendig. Dies sollte durch die Verabschiedung einer spezifischen Anti-Korruptionsstrategie für alle Personen in hohen Exekutivämtern erfolgen – entweder als eigenständige Strategie oder als Bestandteil einer künftigen allgemeinen Anti-Korruptionsstrategie. Ein solches Dokument sollte auf einer Risikobewertung beruhen, die gezielt auf Personen in hohen Exekutivämtern ausgerichtet ist, und konkrete Massnahmen zur Minderung der dabei identifizierten Risiken enthalten. **GRECO empfiehlt daher, eine Anti-Korruptionsstrategie zur Förderung der Integrität von Personen in hohen Exekutivämtern auf der Grundlage einer vorgängigen Risikobewertung zu verabschieden und öffentlich zugänglich zu machen.**

Rechtsrahmen/ethische Grundsätze und Verhaltenskodex

65. Was die Regierungsmitglieder betrifft, so finden sich in der Gesetzgebung, insbesondere im Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG), verschiedene Verhaltensvorschriften. So sind Regierungsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung in der Kollegialregierung in Sachen ausgeschlossen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen (Art. 17 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung, Art. 6 LVG). Regierungsmitglieder (oder sonstige Amtspersonen) können von einer betroffenen Person bei der Ausübung einer Amtshandlung abgelehnt werden, wenn sie selbst oder einer Person, zu der sie als Mitberechtigte, Mitverpflichtete oder Rückgriffspflichtige in einem Verhältnis stehen, vom Ausgange der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten haben (Art. 7 LVG). Regierungsmitgliedern ist es auch untersagt, private Besuche von Parteien zu empfangen oder diese selbst aufzusuchen oder zu sich zu laden, um ihnen über den Stand der Verwaltungssache, über deren Aussichten zu berichten oder Rat oder Auskunft zu erteilen (Art. 22 LVG).

66. Darüber hinaus sind der Regierungssekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden des Regierungschefs und des Regierungschef-Stellvertreters nach dem Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation Staatsangestellte (Beamte) und unterliegen daher dem Staatspersonalgesetz sowie dem Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für die Angestellten der Liechtensteinischen Landesverwaltung (im Folgenden: Verhaltenskodex).²⁴ Dieser Verhaltenskodex stützt sich auf das Staatspersonalgesetz (StPG) und die Staatspersonalverordnung (StPV) und enthält eine Reihe von Integritätsregeln: Er beinhaltet Bestimmungen zu Interessenskonflikten, Befangenheit und Ausstand, Geschenken und sonstigen Vorteilen, Nebenbeschäftigung, öffentlichen Ämtern, Meldepflichten und Sanktionen (Einzelheiten zu den einzelnen Punkten siehe unten).

²⁴ Die Regierung hat den Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention am 3. Februar 2016 verabschiedet; er trat am 1. Mai 2016 in Kraft. Siehe [Zweiter Nachtrag zum Umsetzungsbericht](#) über Liechtenstein, Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde, 24. März 2017, Ziff. 26. Damals stellte GRECO fest, dass der Kodex in erster Linie als Instrument zur Bewusstseinsbildung gedacht war und keine Durchsetzungsmechanismen oder Sanktionen im Falle von Verstössen gegen die Regeln enthielt.

Er ist sowohl im Intranet als auch auf der offiziellen Website der Landesverwaltung zugänglich.²⁵

67. Der Verhaltenskodex ist in aktualisierter Form seit dem 8. März 2022 in Kraft. Nach Angaben der Behörden ist der Kodex verbindlich und durchsetzbar. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes gehört zu den Dienstpflichten der Mitarbeitenden. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Art. 10 des Kodexes über Sanktionen). Da der Regierungssekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden dem Staatspersonalgesetz unterstehen, sind ihre Vorgesetzten – also die Mitglieder der Regierung – für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex und die Ahndung von Verstößen zuständig.²⁶ Es liegen jedoch keine Statistiken über Verstöße gegen den Kodex vor, und es sind bislang keine Sanktionen für entsprechende Verstöße bekannt. Während des Besuchs wurde das GET auf einen Fall hingewiesen, in dem eine von der Landesverwaltung angestellte Person gegen die Vorschriften zur Nebenbeschäftigung verstossen hatte und infolgedessen entlassen wurde.

68. Das GET stellt fest, dass ein umfassender Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für Personen in hohen Exekutivämtern gilt, die Angestellte der Landesverwaltung sind, nämlich für den Regierungssekretär bzw. die Regierungssekretärin, die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie die Persönlichen Mitarbeitenden. Es besteht jedoch kein spezifischer Verhaltenskodex für Regierungsmitglieder. Dieser Mangel muss behoben werden, und es sollte ein Verhaltenskodex für Regierungsmitglieder entwickelt werden, der die Besonderheiten ihrer Funktionen sowie die Arten von Situationen, Risiken und Dilemmas berücksichtigt, mit denen sie in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert sein können. Das GET erkennt an, dass ein solcher Kodex durch die Anpassung und Konsolidierung bestehender Standards sowie durch die Aufnahme zusätzlicher Bestimmungen zu den in diesem Bericht behandelten Themen entwickelt werden kann. In diesem Zusammenhang ist das GET der Ansicht, dass der bestehende Verhaltenskodex durch Ergänzungen zur Schliessung potenzieller Lücken und durch Klarstellungen verbessert werden könnte. Das GET erinnert daran, dass für Personen in hohen Exekutivämtern ein klarer und harmonisierter ethischer Rahmen gelten sollte, der alle relevanten Themen abdeckt (Interessenskonflikte, Unvereinbarkeiten, Geschenke, Kontakte zu Lobbyisten und Dritten, Einschränkungen nach Beendigung des Amtsverhältnisses, Vermögenserklärungen, vertrauliche Informationen usw.). Dieser Rahmen sollte von einem ausführlichen Leitfaden begleitet werden, der die ethischen Grundsätze erläutert und Illustrationen und/oder Beispiele enthält, um das Verständnis und die praktische Anwendung zu erleichtern. Zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung sollten zudem Sanktionen für den Fall eines Verstosses klar festgelegt werden. Schliesslich sollten solche Integritätsregeln der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um aufzuzeigen, welche Standards von Personen in hohen Exekutivämtern erwartet werden und für welche sie zur Rechenschaft gezogen werden können.

69. Folglich **empfiehlt GRECO, dass (i) ein Verhaltenskodex für Regierungsmitglieder verabschiedet und veröffentlicht wird und Schritte unternommen werden, um**

²⁵ <https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/amt-fuer-personal-und-organisation/flyer/verhaltenskodex-zur-korruptionspravention.pdf>

²⁶ Art. 8 des Kodexes, Vorgesetzte und Mitarbeitergespräch: Die Vorgesetzten haben die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überwachen. Das jährlich stattfindende Mitarbeitergespräch sollte genutzt werden, um die Themen dieses Verhaltenskodex anzusprechen.

sicherzustellen, dass andere Personen in hohen Exekutivämtern konsolidierten und harmonisierten Regeln unterliegen, die klare Leitlinien zu Interessenskonflikten und weiteren integritätsrelevanten Fragen enthalten (wie etwa Geschenken, Kontakten mit Dritten, Nebenbeschäftigung, dem Umgang mit vertraulichen Informationen und Beschränkungen nach Beendigung des Amtsverhältnisses), und dass (ii) ein solcher Kodex oder solche Kodizes mit einem wirksamen Überwachungsmechanismus sowie mit verhältnismässigen, abschreckenden und wirksamen Sanktionen verbunden werden.

Sensibilisierung

70. Der Regierungssekretär bzw. die Regierungssekretärin, die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie die Persönlichen Mitarbeitenden der Regierungsmitglieder werden bei ihrem Amtsantritt ausdrücklich auf den Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention hingewiesen. Gemäss Art. 11 des Kodexes (Information) erhalten alle Angestellten der Landesverwaltung bei Dienstantritt ein Exemplar des Kodexes, der zudem Bestandteil der für alle Mitarbeitenden organisierten Schulungen ist. Das Amt für Personal und Organisation bietet allen neuen Führungspersonen, auch im Regierungsbereich, eine spezielle Schulung an, die die Integritätsregeln zum Inhalt hat. Darüber hinaus wird am Einführungstag, an dem alle neuen Angestellten der Landesverwaltung teilnehmen, das Thema Korruption behandelt.

71. Der Regierungssekretär bzw. die Regierungssekretärin, die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie die Persönlichen Mitarbeitenden können sich bei der für sie zuständigen Behörde über die oben genannten Regeln und das von ihnen erwartete Verhalten informieren. Das Amt für Personal und Organisation (als dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen unmittelbar unterstellte Behörde) ist für die Information des Regierungssekretärs bzw. der Regierungssekretärin, der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie der Persönlichen Mitarbeitenden zuständig. Das Amt kann jederzeit bezüglich der Auslegung der Grundsätze des Verhaltenskodex kontaktiert werden (Art. 11 des Kodexes). Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen (als oberste Personalbehörde der Landesverwaltung) ist für die Bereitstellung von Informationen zu ethischen Fragen für Regierungsmitglieder zuständig. Die Beratung erfolgt vertraulich.²⁷ Es existiert jedoch kein formalisiertes Verfahren, und es liegen keine Statistiken über die Anzahl der jährlich eingehenden Beratungsanfragen vor.

72. Das GET stellt fest, dass es zwar Sensibilisierungsmassnahmen für einige Personen in hohen Exekutivämtern gibt, bislang jedoch keine Schulungen zu Integritätsvorgaben speziell für Regierungsmitglieder unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rolle organisiert wurden. Daher ist das GET der Auffassung, dass für alle Personen in hohen Exekutivämtern, einschliesslich der Regierungsmitglieder, Schulungen oder Einführungen geplant werden sollten. Solche Schulungen sollten sämtliche Fragen der Integrität auf der Grundlage des zu entwickelnden ethischen Rahmens für Personen in hohen Exekutivämtern abdecken (siehe oben, Ziff. 69) und systematisch bei Amtsantritt sowie in regelmässigen Abständen stattfinden, insbesondere bei der Einführung neuer Standards. Zudem sollten alle Personen in hohen Exekutivämtern Zugang zu einer spezifischen vertraulichen Beratung in Integritätsfragen erhalten, da das derzeitige System fragmentiert ist und Beratungen fallweise entschieden werden. Ein einheitlicher Ansatz erscheint in diesem Zusammenhang wichtig, um eine kohärente Auslegung unter denjenigen zu gewährleisten, die für die Beratung verantwortlich sind. **GRECO empfiehlt daher, dass (i) allen Personen, die hohe**

²⁷ Art. 38 des Staatspersonalgesetzes und Art. 18 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung.

Exekutivfunktionen ausüben, bei Amtsantritt und in regelmässigen Abständen systematisch Schulungen zu sämtlichen Integritätsstandards angeboten werden, und (ii) ihnen eine konsistente vertrauliche Integritätsberatung zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dokumentiert wird.

Transparenz und Kontrolle exekutiver Tätigkeiten der Zentralregierung

Zugang zu Informationen

73. Das Informationsgesetz (in Kraft getreten am 23. Juli 1999) und die Informationsverordnung (in Kraft getreten am 19. Oktober 1999) regeln die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich das Recht auf Information und Einsicht in Akten. Sie regeln die allgemeine Pflicht der Verwaltung, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.

74. Liechtenstein hat die [Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten \(SEV Nr. 205\)](#), auch bekannt als Tromsø-Konvention, weder unterzeichnet noch ratifiziert, und das GET fordert Liechtenstein auf, dies zu tun.

75. In Art. 3 des Informationsgesetzes ist der Grundsatz verankert, dass staatliches Handeln offengelegt wird, soweit diesem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sowie bestimmte Grundsätze, die für die öffentliche Informationspolitik gelten (Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit, Sachgerechtigkeit, Klarheit usw.). Die Information von Amtes wegen erfolgt durch Pressemitteilungen in den Medien, durch amtliche Kundmachungen, über den Landeskanal und die Gemeindekanäle oder durch eigene Publikationen der Verwaltung (Art. 13 des Informationsgesetzes). Über den Internetzugang zum Liechtenstein-Portal (www.liechtenstein.li) sind Informationen öffentlich zugänglich, darunter auch eine Gesetzesdatenbank, in der alle Gesetzestexte in einem stets aktualisierten Format abrufbar sind (www.gesetze.li). Weitere Informationen sind auf der Website der Landesverwaltung (<http://www.llv.li/>) sowie auf der Website der Regierung (www.regierung.li) verfügbar.

76. Darüber hinaus hat jede Person, welche ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, das Recht auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen²⁸ und solange die Akten noch in Bearbeitung bei der zuständigen Stelle stehen bzw. noch nicht den jeweiligen Archiven abgeliefert wurden (Art. 29 des Informationsgesetzes). Das Gesuch um Akteneinsicht ist schriftlich und mit Begründung einzureichen (Art. 32).

77. Anfragen zu den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung können formlos an die Behörden des Landes und der Gemeinden gerichtet werden und sind in der Regel gebührenfrei. Die Behörden können jedoch für die Bearbeitung von besonders aufwendigen Anfragen, die zu

²⁸ Insbesondere, gemäss Art. 31: a) wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde; b) wenn der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; c) wenn bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde; d) der Schutz des persönlichen Geheimbereichs; e) der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren; f) das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis; g) der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs.

einem ausserordentlichen Aufwand führen, eine kostendeckende Gebühr erheben (Art. 33 Abs. 4 des Informationsgesetzes). Anträge auf Zugang zu Dokumenten, die sich auf staatliche Tätigkeiten oder Geschäfte beziehen und von einer Behörde im Auftrag der Regierung erstellt wurden, werden vom zuständigen Regierungsmitglied bearbeitet. Nach dem Informationsgesetz und der Informationsverordnung ist keine bestimmte Frist für die Beantwortung solcher Anträge festgelegt. Informelle Anfragen sind so rasch wie möglich zu beantworten (Art. 33 Abs. 2 des Informationsgesetzes Act).²⁹ Wenn die Voraussetzungen nach Art. 24 des Informationsgesetzes erfüllt sind,³⁰ wird nach Abschluss des Verfahrens über Entscheide informiert. Berichte, Studien und Gutachten von allgemeinem Interesse können nach der Kenntnismahme durch die Regierung oder durch die damit befassten Behörden von der Regierungskanzlei an interessierte Bürgerinnen und Bürger abgegeben werden (Art. 16 der Informationsverordnung).

78. Wird ein Informationsantrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, besteht die Möglichkeit, vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu erheben. In einem seiner jüngsten Urteile³¹ hat der Verwaltungsgerichtshof betont, dass der Begriff "berechtigtes Interesse" grosszügig auszulegen ist, da das Informationsgesetz einen Paradigmenwechsel vollzogen hat und vorsieht, dass alle amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

79. Die Sitzungen der Regierung sind im Allgemeinen nicht öffentlich (Art. 18 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung). Die Tagesordnungen der Regierungssitzungen sind nicht öffentlich, jedoch können einzelne Tagesordnungspunkte durch eine Pressemitteilung veröffentlicht werden. Gemäss Art. 26a der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung informiert die Regierung die Öffentlichkeit rechtzeitig und kontinuierlich über ihre Vorhaben, ihre Tätigkeiten und ihre Beschlüsse, soweit dafür ein allgemeines Interesse besteht und durch die Information keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden. Die Information und Kommunikation der Regierung wird von der Regierungskanzlei koordiniert, die dabei mit den Generalsekretariaten zusammenarbeitet.

80. Der Regierungschef informiert in der Regel über die Tätigkeit der Regierung. Die Information über die Tätigkeit einer Behörde erfolgt durch die Amtsleiterin oder den Amtsleiter. Diese Zuständigkeit kann delegiert werden. Wenn eine Behörde von Amtes wegen informiert, haben die Regierungskanzlei sowie die Abteilung Information und Kommunikation der Regierung sicherzustellen, dass die Information in geeigneter Weise an die Medien weitergegeben wird. Der Landeskanal, der von der Information und Kommunikation der Regierung betreut wird, dient der Information der Öffentlichkeit über das Fürstenhaus, den Landtag, die Regierung, die Landesverwaltung sowie die staatlichen Institutionen.

81. Bei der Abfassung des Protokolls ist der Regierungssekretär auch für die Ausfertigung der Regierungsbeschlüsse verantwortlich. Die meisten Regierungsbeschlüsse haben interne

²⁹ Die Regierung prüfte 2012 (BuA 2012/85, 31), ob eine weitere Regelung zur Bestimmung einer angemessenen Frist erforderlich ist. Sie kam zum Schluss, dass die im Informationsgesetz verwendeten Begriffe (wie verhältnismässig, rasch usw.) selbsterklärend sind und keiner zusätzlichen Erklärung in einer Verordnung bedürfen.

³⁰ Es wird über Entscheide informiert, wenn a) an der Information ein öffentliches Interesse besteht; b) die Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind; c) die Information wissenschaftlichen Zwecken dient.

³¹ VGH [2022/090](#) (GE 2023 75), Urteil vom 3. März 2023.

Zwecke und werden nicht veröffentlicht. Das weitere rechtliche Schicksal anderer Regierungsbeschlüsse hängt von der jeweiligen Rechtsmaterie ab: Verordnungen müssen im Amtsblatt veröffentlicht werden, Regierungsvorlagen dem Landtag unterbreitet werden, einzelne Staatsakte sind in Form von Verfügungen und privatrechtliche Rechtsgeschäfte in Form von Verträgen zuzustellen. Beim Erlass von Regierungsbeschlüssen wird sichergestellt, dass die Antragsteller und die von dem Beschluss unmittelbar betroffenen Personen vorab informiert werden, bevor der entsprechende Beschluss veröffentlicht (z. B. im Rahmen einer Pressemitteilung) oder an berechnigte Dritte übermittelt wird. Es bestehen keine besonderen Vorschriften darüber, in welcher Form Regierungsbeschlüsse zu veröffentlichen sind. Die Offenlegung des Abstimmungsverhaltens der Regierungsmitglieder ist gemäss Art. 18 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung ausgeschlossen.

82. Die verschiedenen Gesprächspartner, mit denen während des Vor-Ort-Besuchs gesprochen wurde, äusserten sich im Allgemeinen zufrieden über die Bereitstellung von Informationen; Medienvertreter gaben sogar an, dass 100% der angeforderten Informationen bereitgestellt wurden. Einige Gesprächspartner erklärten jedoch, dass es Raum für mehr Transparenz gebe, insbesondere in Bezug auf Regierungssitzungen und -beschlüsse. Der rechtzeitige Zugang zu Informationen wurde ebenfalls als Problem genannt, da die angeforderten Informationen nur mit Verzögerung zur Verfügung gestellt werden. Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Informationen bereitgestellt werden, sind sie möglicherweise nicht mehr relevant.

83. Das EGT begrüsst, dass das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten gesetzlich verankert ist. Es stellt ferner fest, dass gegen jede Entscheidung über den Zugang zu amtlichen Dokumenten vor einem Gericht Beschwerde eingelegt werden kann, was eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften gewährleistet. Das EGT ist jedoch der Ansicht, dass in diesem Bereich einige Verbesserungen wünschenswert wären. Das EFT stellt fest, dass das Informationsgesetz in Bezug auf die vorgesehenen Ausnahmen sehr weit gefasst ist, auch wenn es feststellt, dass der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidungen der Behörden, den Zugang zu Informationen zu verweigern, in einer Reihe von Fällen aufgehoben hat. Ausserdem wurde dem EGT zwar mitgeteilt, dass Informationen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden, doch sieht das Informationsgesetz vor, dass im Falle besonders komplexer Anfragen Gebühren erhoben werden können. Ausserdem ist im Informationsgesetz keine bestimmte Frist für die Beantwortung von Informationsanfragen festgelegt. Es gibt auch keine Statistiken über die Anzahl der gestellten oder bewilligten Informationsanfragen, was es schwierig macht, seine Wirksamkeit in der Praxis zu beurteilen. Schliesslich sollte die Regierung mit mehr Offenheit und Transparenz arbeiten, um die Bedenken hinsichtlich der Undurchsichtigkeit der Regierungstätigkeit auszuräumen.

84. Das EGT ist der Ansicht, dass der Rahmen für den Zugang zu Informationen sowohl rechtliche als auch praktische Mängel aufweist, die eine gründliche Überprüfung und weitere Entwicklung erfordern. Es unterstreicht, dass ein effizientes System des Zugangs zu öffentlichen Dokumenten und Informationen ein wesentliches Instrument ist, um von Regierungen Rechenschaft zu verlangen und Korruption durch Wissen zu bekämpfen. Um den Grundsatz des freien Zugangs zu Informationen nicht zu gefährden, müssen alle Ausnahmen restriktiv ausgelegt und angewandt werden. Gebühren sollten kein Hindernis darstellen, und

es sollte ein zügiges und kostengünstiges Überprüfungsverfahren zur Verfügung stehen.³² In Anbetracht dessen **empfiehlt GRECO, dass (i) das Informationsgesetz einer unabhängigen und gründlichen Analyse unterzogen wird, mit besonderem Augenmerk auf den Umfang der Ausnahmen vom Recht auf Informationszugang, die Anwendung dieser Ausnahmen in der Praxis, die geltenden Fristen, das Gebührensystem sowie die Durchsetzung des Gesetzes; und dass (ii) in Anbetracht der Ergebnisse dieser Analyse zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, um den öffentlichen Zugang zu Informationen und eine Kultur der Offenheit innerhalb der Behörden dort zu verbessern, wo dies erforderlich ist.**

85. Die Transparenz in den Beziehungen zwischen dem Fürsten und der Regierung ist ein Bereich, der ebenfalls verstärkte Aufmerksamkeit verdient. Dem EGT wurde mitgeteilt, dass der Fürst in der Regel zweimal im Monat unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit dem Regierungschef zusammenkommt. Der Regierungschef und der Fürst sind gemäss ihren verfassungsmässigen Zuständigkeiten verpflichtet, einander über wichtige Angelegenheiten der Staatspolitik zu informieren.³³ Es liegen jedoch keinerlei Informationen über diese regelmässigen Treffen vor. Es scheint, dass Medien und Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht über die Häufigkeit, den Zweck und den Umfang der Kontakte zwischen dem Fürsten und dem Regierungschef informiert sind. Angesichts des Vetorechts des Fürsten und des Einflusses, den er auf den Gesetzgebungsprozess nehmen kann, ist das EGT der Ansicht, dass eine kurze Zusammenfassung dieser Treffen – etwa zu ihrer Häufigkeit und den besprochenen Themen – unter Berücksichtigung des liechtensteinischen Verfassungssystems öffentlich zugänglich gemacht werden sollte. Dies erscheint umso wichtiger, als das parlamentarische Kontrollrecht sich nicht auf die dem Fürsten zugewiesenen Tätigkeiten erstreckt (Art. 63 Abs. 1 LV).³⁴ Mehr Transparenz in dieser Hinsicht würde der Tätigkeit der Exekutive als Ganzes zu mehr Glaubwürdigkeit verhelfen und ist auch im Sinne der Rechenschaftspflicht bedeutsam. **GRECO empfiehlt daher, der Öffentlichkeit Informationen über die Treffen zwischen dem Fürsten und dem Regierungschef bzw. der Regierungschefin (etwa zur Häufigkeit und zu den Inhalten) mitzuteilen.**

Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens

86. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu den von der Regierung ausgearbeiteten Entwürfen. In der Praxis wird jedoch in der Regel jeder Gesetzentwurf der Regierung³⁵ einer öffentlichen Vernehmlassung unterzogen, bevor er dem Landtag zur Prüfung vorgelegt wird. Nur in wenigen Ausnahmefällen – etwa wenn die Gesetzgebung einen sehr engen Anwendungsbereich hat oder internationale Verträge betroffen sind – wird auf eine Vernehmlassung verzichtet.

³² Siehe [Empfehlung Nr. R \(2002\) 2](#) des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zum Zugang zu öffentlichen Dokumenten, angenommen am 21. Februar 2002, und [Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten](#), in Kraft getreten am 1. Dezember 2020.

³³ Siehe Art. 86 Abs. 1 LV über die Pflicht des Regierungschefs, dem Fürsten Bericht zu erstatten.

³⁴ Siehe Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit zwischen Landesfürst und Regierung, 30. August 2005, BuA – 2005/56, S. 8: "Was zwischen dem Regierungschef und dem Landesfürsten als oberste Staatsorgane wann und in welcher Form in Ausübung ihrer verfassungsrechtlichen Befugnisse besprochen wird, unterliegt gemäss der Verfassung nicht der Kontrolle des Landtages und ist daher auch vom Interpellationsrecht des Landtages ausgenommen."

³⁵ Etwa 95% aller Gesetzesentwürfe werden von der Regierung initiiert.

87. Das Vernehmlassungsverfahren steht am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens. Mit ihm legt die Regierung einen Gesetzesentwurf zur öffentlichen Stellungnahme vor, der von den betroffenen Organisationen auf seine politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen oder kulturellen Auswirkungen hin geprüft werden soll. Das Vernehmlassungsverfahren für politisch wichtige Verordnungen wird von der Regierung angeordnet und vom zuständigen Ministerium durchgeführt. Ziel des Vernehmlassungsverfahrens ist es, die mit einer Angelegenheit verbundenen Interessen zu ermitteln, sie so weit wie möglich zu berücksichtigen, den Vorschlag mehrheitsfähig zu machen und damit das Risiko eines Referendums zu verringern. Die Antworten und Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren werden von der Regierung in einer allfälligen Regierungsvorlage (Bericht und Antrag) an das Parlament berücksichtigt. Das Parlament erörtert den Bericht und Antrag auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Vernehmlassung.

88. Welche Personen, Institutionen oder Unternehmen sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen, hängt vom Inhalt des Vorschlags ab. Gruppen, die ein besonderes Interesse an dem Vorschlag haben oder haben könnten, werden ausdrücklich zur Stellungnahme aufgefordert. Aber auch diejenigen, die nicht eingeladen sind, können sich zum Vernehmlassungsverfahren äussern. Der Regierungsbeschluss RA 2012/1089 sieht vor, dass Stellungnahmen von externen Vernehmlassungsteilnehmenden zu Gesetzesvorhaben in vollem Umfang und mit Namensnennung auf der Website der Regierungskanzlei veröffentlicht werden und in den Regierungsvorlagen darauf verwiesen wird. Die zuständigen Ministerien übermitteln die eingegangenen externen Stellungnahmen in elektronischer Form an die Regierungskanzlei.

89. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen beginnt mit der Verabschiedung der Regierungsvorlage zuhanden des Landtags und endet mit dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes. Die Behörden betonen, dass durch die vollständige Veröffentlichung der Stellungnahmen externer Vernehmlassungsteilnehmenden die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens in der Phase der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen durch die Regierung erhöht wird. Im Interesse der Transparenz ist es den Vernehmlassungsteilnehmenden auch möglich, der Veröffentlichung zu widersprechen und sie somit zu verhindern. Neben der Erhöhung der Transparenz ist die Regierung der Ansicht, dass sich diese Massnahme auch positiv auf die Qualität der abgegebenen Stellungnahmen auswirken wird. Die Regierung ist nicht verpflichtet, Stellungnahmen von Teilnehmenden, die nicht ausdrücklich zur Stellungnahme aufgefordert wurden, in das Vernehmlassungsverfahren aufzunehmen.

90. Das EGT stellt fest, dass die von der Regierung initiierte öffentliche Vernehmlassung zu Gesetzesentwürfen nicht gesetzlich geregelt ist, auch wenn eine solche Vernehmlassung in der Praxis die Regel zu sein scheint. Das EGT stellt ferner fest, dass für das Vernehmlassungsverfahren keine spezifische Frist vorgesehen ist. Die Behörden gaben an, dass in der Regel eine dreimonatige Frist gilt, die jedoch je nach den Umständen (Thema des Gesetzesentwurfs, Sommerperiode usw.) verkürzt oder verlängert werden kann, was eine gewisse Flexibilität ermöglicht. Das EGT begrüsst zwar, dass regelmässig öffentliche Vernehmlassungen stattfinden und dass die Transparenz in diesem Zusammenhang durch die Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen gewährleistet wird, ist jedoch der Ansicht, dass ein einheitlicher Regelungsrahmen für das Verfahren der öffentlichen Vernehmlassung geschaffen werden sollte. Im Interesse der Vorhersehbarkeit sollten

Kriterien festgelegt und wirksam angewandt werden, anhand derer festgestellt werden kann, welche Gesetzesentwürfe dem Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden sollten. Darüber hinaus sollten angemessene Fristen und Modalitäten vorgesehen werden, um die öffentlichen Vernehmlassungen sinnvoll zu gestalten. Daher **empfiehlt GRECO, dass klare Regeln für das Verfahren der öffentlichen Vernehmlassung zu Gesetzesentwürfen der Regierung festgelegt werden, einschliesslich der Festlegung angemessener Fristen, und dass nur spezifische und begrenzte Ausnahmen von der öffentlichen Vernehmlassung möglich sein sollten.**

Dritte und Lobbyisten

91. In Liechtenstein gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Regelung der Kontakte von Personen in hohen Exekutivämtern mit Dritten und Lobbyisten. Auch eine Definition von Lobbyisten fehlt in der nationalen Gesetzgebung.

92. Vorschriften und Verfahren oder Massnahmen, die Kontakte mit Dritten, die versuchen könnten, Entscheidungen zu beeinflussen, verbieten oder einschränken, finden sich in Art. 22 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege für Regierungsmitglieder (siehe oben, Ziff. 65) sowie in Art. 37 und 39 ff. des Staatspersonalgesetzes und im Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention (Ziff. 4: Geschenke und sonstige Vorteile) für den Regierungsekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden.

93. Während des Besuchs vor Ort wurde das EGT darüber informiert, dass die Minister und Ministerinnen im Allgemeinen sehr zugänglich sind und es häufig zu Kontakten zwischen Regierungsmitgliedern oder anderen Personen in hohen Exekutivämtern und Interessenvertretern kommt. Während die meisten dieser Kontakte informell bleiben und nicht öffentlich bekannt gegeben werden, wird im Rechenschaftsbericht der Regierung über regelmässige Treffen mit den Präsidenten der verschiedenen Wirtschaftsverbände ("Präsidentenrunde") unter der Leitung des Regierungschefs und unter Einbezug der Regierungschef-Stellvertreterin sowie – je nach Thema – einzelner Regierungsmitglieder berichtet.³⁶ Betont wurde auch, dass die Lobbying-Aktivitäten transparent seien, da in einem Land von der Kleinheit Liechtensteins jedes Treffen schnell bekannt werde. Zudem bestehe im Landtag die Möglichkeit, Fragen an Regierungsmitglieder zu solchen Gesprächen mit Lobbyisten zu stellen.

94. Das EGT betont jedoch die Bedeutung der Regulierung von Lobbying-Aktivitäten, um eine unzulässige Einflussnahme auf Personen in hohen Exekutivämtern zu vermeiden. Diese können ihre Kontakte mit Dritten mitunter als rein privat ansehen, obwohl sie den Entscheidungsprozess beeinflussen könnten. Aus diesem Grund hat GRECO wiederholt gefordert, den Personen in hohen Exekutivämtern klare Leitlinien zur Verfügung zu stellen, um eindeutig zwischen rein privatem Austausch und Treffen zu unterscheiden, die den Entscheidungsprozess beeinflussen können oder als solchen Einfluss wahrgenommen werden könnten. Letztere Gespräche sollten ordnungsgemäss dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. **GRECO empfiehlt daher, (i) Regeln einzuführen, wie Personen in hohen Exekutivämtern Kontakte mit Lobbyisten und anderen Dritten pflegen, die**

³⁶ Siehe z.B. den Rechenschaftsbericht 2023, Ministerium für Präsidiales und Finanzen, S. 53: <https://www.llv.li/serviceportal2/amtstellen/stabstelle-regierungskanzlei/ii-01-praesidiales-finanzen-mpf-2023.pdf>

versuchen, die Entscheidungsprozesse, Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Regierung zu beeinflussen, und (ii) ausreichende Informationen über den Zweck dieser Kontakte offenzulegen, wie etwa die Identität der Person(en), mit der/denen (oder in deren Auftrag) das/die Treffen stattfand(en), sowie den konkreten Gesprächsgegenstand.

Kontrollmechanismen

95. Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung zu. Der Landtag übt dieses Recht unter anderem durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus (Art. 63 LV).³⁷ Dieser Kommission obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung sowie die Kontrolle des Finanzhaushalts. Sie ist befugt, bei allen Behörden der Landesverwaltung Auskünfte einzuholen. Bei der Kontrolle des Finanzhaushalts ist sie berechtigt, jederzeit Einsicht in die den Finanzhaushalt betreffenden Akten zu nehmen und von allen Behörden entsprechende Auskünfte zu verlangen. Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen drei (einschliesslich des bzw. der Vorsitzenden) den Oppositionsparteien angehören. Sie ist dem Parlament rechenschaftspflichtig und berichtet über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen.

96. Darüber hinaus kann der Landtag zur Untersuchung eines bestimmten Falles oder Themas eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen und ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Landtagsabgeordneten dies beantragt (Art. 63bis LV). Die Aufgaben einer Parlamentarischen Untersuchungskommission bestehen in der Feststellung von Tatsachen und der Klärung von Verantwortlichkeiten. Die Kommission ist befugt, Auskunftspersonen zu befragen, Zeugen zu vernehmen und die Herausgabe von Akten zu verlangen. Sie ist zudem berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen und Nachprüfungen vorzunehmen. Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und ist dem Parlament rechenschaftspflichtig. Nach Abschluss ihrer Untersuchungen muss sie dem Landtag Bericht erstatten. Darüber hinaus können Motionen, Postulate, Kleine Anfragen und Interpellationen an die Regierung gerichtet werden (Art. 37 der Geschäftsordnung für den Landtag).

97. Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht und übt ihre Tätigkeit unabhängig und im Einklang mit dem Finanzkontrollgesetz aus. Die Prüfungen werden rückwirkend durchgeführt, und die Prüfungsberichte werden der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission des Landtages vorgelegt. Die Finanzkontrolle ist weder an Regierungsentscheidungen noch am politischen Entscheidungsprozess beteiligt und hat in diesem Bereich keine Funktion. Zu den Aufgaben der Finanzkontrolle gehören: a) die Prüfung der Landesrechnung; b) die Prüfung des Finanzgebarens und der Rechnungslegung der Amtsstellen der Landesverwaltung, der Datenschutzstelle, des Parlamentsdienstes, der Gerichte, soweit sich die Finanzaufsicht ausschliesslich auf die Justizverwaltung bezieht, sowie der öffentlichen Unternehmen, soweit dies spezialgesetzlich vorgesehen ist; c) die Prüfung von staatlichen Finanzhilfen (Subventionen) und Abgeltungen, einschliesslich Leistungsvereinbarungen; d) die Prüfung des öffentlichen Beschaffungswesens; e) die Prüfung der internen Kontrollsysteme auf ihre Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit; f) die Prüfung von IT-Systemen hinsichtlich ihrer Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Funktionalität. Die Finanzkontrolle erstattet dem Landtag und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit sowie über

³⁷ Das Kontrollrecht des Landtages erstreckt sich weder auf die Rechtsprechung der Gerichte noch auf die dem Landesfürsten zugewiesenen Tätigkeiten.

wichtige Feststellungen und Empfehlungen informiert. Während die jährlichen Tätigkeitsberichte veröffentlicht werden, sind die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle nicht öffentlich. Das EGT ermutigt die Behörden, in diesem Zusammenhang für mehr Transparenz zu sorgen.

98. In Liechtenstein gibt es keine Ombudsstelle als solche.³⁸ Die bei der Stabsstelle Regierungskanzlei angesiedelte Beratungs- und Beschwerdestelle wurde als Triage-Stelle eingerichtet: Sie kann eine Beschwerde oder ein Ersuchen an die zuständige Stelle weiterleiten, bearbeitet solche Beschwerden oder Ersuchen jedoch nicht direkt.

Interessenskonflikte

99. Eine juristische Definition des Begriffs "Interessenskonflikt" ist im Bereich der Beschaffungsverfahren enthalten (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 46 des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen, ÖAWG): "'Interessenskonflikt': Situationen, in denen Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen kann, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt."

100. Um Interessenskonflikten vorzubeugen, bestehen mehrere Vorschriften, die Regierungsmitgliedern bestimmte Tätigkeiten untersagen. Sie dürfen kein anderes Amt ausüben, keinen anderen Beruf oder ein Gewerbe betreiben und sich nicht an Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen beteiligen (auch nicht im Verwaltungsrat oder Stiftungsrat), die einen Erwerb bezwecken. Zulässig ist lediglich die Annahme von Mandaten in öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen, die der Wahrnehmung besonderer öffentlicher Interessen von Land und Gemeinden dienen (z.B. LIFE Klimastiftung Liechtenstein). Darüber hinaus sieht das Geldspielgesetz ein Glücksspielverbot für Mitglieder von Aufsichtsbehörden vor, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung des Glücksspiels in Liechtenstein betraut sind. Da die Kollegialregierung im Geldspielgesetz als Aufsichtsbehörde genannt wird und zugleich als Beschwerde- und Strafbehörde fungiert, gilt das allgemeine Glücksspielverbot für alle Regierungsmitglieder und deren Stellvertreter sowie für alle Juristinnen und Juristen des für das Glücksspiel zuständigen Ministeriums und dessen Generalsekretär bzw. Generalsekretärin.

101. Interessenskonflikte sind im Übrigen im Landesverwaltunbspflegegesetz (LVG) geregelt, das eine Liste von Gründen für den Ausschluss und die Nichtberücksichtigung von Amtspersonen bei Entscheidungen enthält. Regierungsmitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung in der Kollegialregierung in Sachen ausgeschlossen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen (Art. 6 LVG). Regierungsmitglieder können bei der Ausübung einer Amtshandlung abgelehnt werden, wenn sie selbst oder eine Person, zu der sie als Mitberechtigte, Mitverpflichtete oder

³⁸ Der Menschenrechtskommissar des Europarats [empfahl](#) 2012 die Einrichtung einer Ombudsstelle in Liechtenstein. Der [Verein für Menschenrechte in Liechtenstein](#), der im Dezember 2016 von 26 Nichtregierungsorganisationen gestützt auf das Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein gegründet wurde, fungiert als nationale Menschenrechtsinstitution.

Rückgriffspflichtige in einem Verhältnis stehen, vom Ausgange der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten haben (Art. 7 LVG).

102. Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a LVG sind Regierungsmitglieder bei Verwaltungssachen ausgeschlossen:

- in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen;³⁹
- in Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehegatten, ihrer eingetragenen Partner, ihrer faktischen Lebenspartner oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;
- in Sachen ihrer Wahl- und Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;
- in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch sind;
- in Sachen, in welchen sie bei einer untergeordneten Gemeinde- oder Landesverwaltungsbehörde an der Erlassung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung teilgenommen haben oder als Zeuge oder Sachverständiger tätig gewesen sind.

103. Liegt ein Ausschlussgrund vor, muss sich das Regierungsmitglied aus dem Verfahren zurückziehen und darf weder nach aussen hin tätig werden, z.B. einen Erlass unterzeichnen, noch in anderer Weise auf die sachliche Behandlung der Angelegenheit Einfluss nehmen. Es ist auch nicht zulässig, sich über den Zweck der Klärung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes hinaus mit dem Inhalt der Akte zu befassen. Die Geschäftsordnung der Regierung sieht verfahrenstechnische Präzisierungen vor (z. B. ausdrückliche Feststellung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes durch den Regierungschef, Verlassen des Saales vor der Abstimmung usw.).

104. Nach Art. 7 Ziff. d LVG kann eine Amtsperson abgelehnt werden, wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere:

- a) wenn sie im gegebenen Falle nach dem Gesetze von der Ausübung von Amtsgeschäften in Verwaltungssachen ausgeschlossen ist;
- b) wenn sie selbst oder eine der im Art. 6 Bst. a bezeichneten Personen vom Ausgange der Verwaltungssache einen erheblichen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- c) wenn sie selbst Mitglied einer Gesellschaft ist oder an einer juristischen Person beteiligt ist, um deren Verwaltungssache es sich handelt;
- d) wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, insbesondere, wenn die Amtsperson mit einer der Parteien in einem Rechts- oder Verwaltungsstreit oder in zu enger Freundschaft oder zu grosser Feindschaft mit einer Partei sich befindet.

105. Jede Amtsperson (d.h. auch ein Regierungsmitglied) ist, sobald ihr ein Ausschliessungs- oder Ablehnungsgrund oder sonstiger Verhinderungsgrund bekannt geworden ist, verpflichtet, dies dem Regierungschef, und wenn es diesen selbst betrifft, dem Regierungschef-Stellvertreter anzuzeigen (Art. 11 Abs. 3 LVG). Liegt ein Ausschliessungsgrund

³⁹ Nach der Rechtsprechung gilt diese Ablehnungsregel nur, wenn ein Mitglied der Behörde eine Entscheidung in eigener Sache zu treffen hat, und ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Massnahme im Interesse der betreffenden Behörde handelt.

oder ein offensichtlicher Grund zur Ablehnung vor, so ist ohne weiteres vom Regierungschef ein Stellvertreter für das in Ausstand kommende Mitglied der Regierung zu bestellen (Art. 11 Abs. 4 LVG).

106. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften über Verwaltungsverfahren sieht Art. 52 ÖAWG vor, dass die Regierung alle drei Jahre eine Statistik über die Anwendung dieses Gesetzes und einen Überwachungsbericht erstellen muss. Die Rechtsmittelbehörden müssen der Regierung zu diesem Zweck bis zum 1. März jeden Jahres Informationen über Fälle von Betrug, Bestechung, Interessenskonflikten und sonstigen schwerwiegenden Unregelmässigkeiten übermitteln.

107. Schliesslich betont der Verhaltenskodex, dass Angestellte der Landesverwaltung weder gegen Entschädigung noch unentgeltlich Tätigkeiten ausführen dürfen, die mit ihren Aufgaben in der Landesverwaltung im Widerspruch stehen oder die pflichtgemässe Erfüllung dieser Aufgaben beeinträchtigen können (Art. 2 des Kodexes, Interessenskonflikte). In keinem Fall dürfen sie ihre berufliche Stellung für private Zwecke ausnutzen. Sie dürfen weder Geld, Arbeitsmittel noch Informationen und andere immaterielle Werte zum eigenen Nutzen oder dem ihrer Angehörigen oder weiterer Drittpersonen missbrauchen, und sie müssen stets prüfen, ob ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit ihren Dienstpflichten führen könnten. Die Angestellten müssen ihre Vorgesetzten frühzeitig über jeden persönlichen Interessenskonflikt im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben informieren. Wenn durch bestehende Interessen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit in der Ausführung der amtlichen Tätigkeit beeinflusst wird, definiert die Amtsleitung, wenn notwendig, betriebs-, aufgaben- oder mitarbeiterspezifische Sicherungsmassnahmen und sorgt für eine Vertretung.

108. Art. 3 des Kodexes (Befangenheit und Ausstand) bestimmt ferner, dass Angestellte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Landesverwaltung an einem Entscheid mitwirken sollen, ihren Vorgesetzten unverzüglich mitteilen müssen, dass sie befangen sein könnten, weil sie:

- in der Sache ein persönliches Interesse haben (beispielsweise als Gesellschafter oder Aktionärin einer am Verfahren beteiligten juristischen Person);
- ein persönliches Naheverhältnis zu einer am Fall beteiligten Partei haben (beispielsweise Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, Abhängigkeitsverhältnis);
- sich bei einer am Fall beteiligten Partei beworben oder von dieser ein Stellenangebot erhalten oder angenommen haben;
- an der Entscheidungsfindung einer beanstandeten Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde (beispielsweise Gemeinde) beteiligt waren oder
- aus anderen Gründen in der Sache nicht objektiv urteilen können.

109. Die Vorgesetzten entscheiden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Art. 6 LVG über die notwendigen Sicherungsmassnahmen, um Befangenheit oder den Anschein von Befangenheit zu vermeiden. Angestellte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Landesverwaltung an einem Entscheid mitwirken, sind bei sonstiger Nichtigkeit von der Vornahme von Amtshandlungen ausgeschlossen und müssen in den Ausstand treten, wenn einer der Ausschlussgründe nach Art. 6 LVG besteht.

110. Das EGT stellt mit Genugtuung fest, dass es allgemeine Regeln zu Interessenskonflikten gibt, die für alle Personen in hohen Exekutivämtern gelten. Es besteht auch eine Verpflichtung, solche Situationen zu melden, wenn sie auftreten (Ad-hoc-Interessenskonflikte), sowie eine Pflicht, in solchen Fällen in den Ausstand zu treten. Das EGT stellt jedoch fest, dass diese

Vorschriften fragmentarisch und in verschiedenen Rechtsinstrumenten geregelt sind. Aus Sicht des EGT sollten die bestehenden Rechtsnormen in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist es notwendig, diese Vorschriften durch gezielte Leitlinien für Personen in hohen Exekutivämtern zu ergänzen, die erläutern, was tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte sind, welche Risiken sie bergen und wie diese zu lösen sind. Dementsprechend sollten sowohl der/die empfohlene(n) Verhaltenskodex(e) und die Leitlinien (Ziff. 69) als auch Schulungen und Beratungsangebote (Ziff. 72) besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Interessenskonflikten legen.

Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten

Unvereinbarkeiten und Nebentätigkeiten

111. Hinsichtlich der Ausübung von Ämtern oder Funktionen beziehungsweise der Teilnahme an Nebentätigkeiten gelten für den Regierungssekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden die einschlägigen Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes, der Staatspersonalverordnung sowie Art. 5 des Verhaltenskodexes (Nebenbeschäftigung). Demnach ist die Aufnahme einer bezahlten oder unbezahlten Nebenbeschäftigung vorgängig der Amtsleitung – bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied, wenn die Amtsleitung betroffen ist – zu melden).⁴⁰

112. Ferner bestimmt Art. 41 des Staatspersonalgesetzes, dass Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, dies der Amtsstellenleiterin oder dem Amtsstellenleiter sowie dem zuständigen Regierungsmitglied, welches die Regierung darüber in Kenntnis setzt, zu melden haben. Die Amtsleitung/Regierung hat die Ausübung eines öffentlichen Amtes zu untersagen, wenn es die dienstliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt oder mit der dienstlichen Stellung unvereinbar ist.

113. Art. 33 der Staatspersonalverordnung führt die Kategorien von Nebenbeschäftigungen auf, die einer vorherigen Zustimmung der Regierung bedürfen: a) Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in die ordentliche Arbeitszeit fallen; b) Tätigkeiten, die zu Interessenskonflikten führen können; c) Verwaltungsratsmandate und Vorseitze bei bedeutenden landesweiten oder regionalen Unternehmen; d) nebenamtliche Lehrtätigkeiten mit mehr als vier Wochenlektionen; e) bezahlte oder ehrenamtliche Nebenbeschäftigungen an Arbeitstagen mit einem ausserdienstlichen wöchentlichen Arbeitsaufwand von mehr als zehn Stunden; f) Tätigkeiten, die mit einem erheblichen Gesundheitsrisiko verbunden sind (Bst. d und e gilt nicht für Teilzeitangestellte). Die Amtsstellenleiterin oder der Amtsstellenleiter prüft, ob die von Angestellten gemeldeten Nebenbeschäftigungen zu untersagen sind oder einer vorgängigen Zustimmung der Regierung bedürfen und informiert gegebenenfalls die Regierung. Die Nebenbeschäftigung ist in den Personalakten der betreffenden Mitarbeitenden zu vermerken. In Anbetracht der während des Vor-Ort-Besuchs geführten Gespräche ist das EGT der Ansicht, dass die Ausübung von Nebentätigkeiten für Personen in hohen Exekutivämtern, die unter die oben genannten Vorschriften fallen (Regierungssekretär bzw. Regierungssekretärin, Generalsekretäre bzw. Generalsekretärinnen und Persönliche Mitarbeitende), kein grosses Problem darzustellen scheint.

⁴⁰ Nach Art. 40 des Staatspersonalgesetzes haben Angestellte, die eine Nebenbeschäftigung ausüben wollen, dies der Amtsstellenleiterin oder dem Amtsstellenleiter zu melden.

114. Massnahmen zur Unvereinbarkeit von Nebenbeschäftigungen von Regierungsmitgliedern sind gesetzlich geregelt (Art. 5 RVOG). Demnach dürfen Regierungsmitglieder weder ein anderes Amt noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben. Sie dürfen auch nicht in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mitwirken, die einen Erwerb bezwecken. Den Regierungsmitgliedern ist es erlaubt, Mandate in öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen anzunehmen, die der Wahrnehmung besonderer öffentlicher Interessen von Land und Gemeinden dienen.

115. Das EGT stellt fest, dass Regierungsmitglieder während ihrer Amtszeit zwar keine anderen Funktionen oder Tätigkeiten ausüben dürfen, für den Regierungsekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden jedoch besondere Regeln für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten. Diese Regeln sollten auch Bestandteil des bzw. der oben empfohlenen Verhaltenskodexes bzw. -kodizes sein (Ziff. 69) und praktische Leitlinien sowie konkrete Beispiele für mögliche Situationen enthalten, ebenso wie einen wirksamen Mechanismus zur Durchsetzung dieser Regeln.

Finanzielle Interessen

116. Die Handelsbeschränkungen für Aktien der Liechtensteinischen Landesbank (LLB), deren Hauptaktionär das Fürstentum Liechtenstein ist, und der Bank Linth (BLL) verbieten bzw. beschränken das Halten von finanziellen Beteiligungen gemäss Grundsatzbeschluss LNR 2015-437 REG 0604. Dementsprechend ist es Regierungsmitgliedern, dem Regierungsekretär, den Generalsekretären und den Persönlichen Mitarbeitenden bis zur Veröffentlichung potenziell kursrelevanter Tatsachen in Bezug auf die Aktien dieser Banken nicht gestattet, Transaktionen in diesen Aktien und gleichwertigen Wertpapieren durchzuführen. Das bedeutet, dass den genannten Personen der Handel mit Aktien und gleichwertigen Wertpapieren der LLB und BLL vom 1. Dezember bis zum Datum der Veröffentlichung der Jahresergebnisse sowie vom 1. Juni bis zum Datum der Veröffentlichung der Halbjahresergebnisse untersagt ist. Unabhängig davon gilt das Marktmissbrauchsgesetz, das der Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulation dient und bei Verstössen hohe Geldstrafen vorsieht.

Verträge mit staatlichen Behörden

117. Es bestehen keine spezifischen Beschränkungen für den Fall, dass Personen in hohen Exekutivämtern Verträge mit staatlichen Behörden abschliessen. Allerdings finden die allgemeinen Vorschriften über Interessenskonflikte (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Art. 11 LVG, siehe oben) sowie die Regelungen über das öffentliche Auftragswesen auf solche Situationen Anwendung. Gemäss Art. 3 Abs. 1d ÖAWG haben die Auftraggeber geeignete Massnahmen zu treffen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung der Bewerber und Offertsteller zu gewährleisten.

Geschenke

118. Die Annahme von Geschenken ist grundsätzlich verboten. Den Angestellten der Landesverwaltung ist es untersagt, im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten für sich oder einen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich

versprechen zu lassen (Art. 39 StPG). Nicht als Geschenke oder sonstige Vorteile gelten jedoch geringfügige, übliche Höflichkeitsgeschenke.

119. Art. 32 StPV bestimmt zudem, dass Geschenke nur entgegengenommen werden dürfen, wenn: a) es sich nach allgemeiner Auffassung um nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten handelt, deren Annahme dem Höflichkeitsgebot entspricht (z.B. Massenwerbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks); b) eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen erfolgt, an denen eine Teilnahme im Rahmen des Amtes, des dienstlichen Auftrages oder mit Rücksicht auf die aufgrund des Amtes auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist (z.B. offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Richtfeste, Einweihungen usw.); c) die Teilnahme an Bewirtungen im Rahmen dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen stattfindet und diese üblich und angemessen sind, oder wenn diese ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich der oder die Angestellte nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstossen; d) es sich um die Annahme von Vorteilen handelt, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung von Angestellten mit dem Auto vom Bahnhof). Die Annahme der ausnahmsweise zulässigen Geschenke nach a) bis d) ist von den Vorgesetzten zu genehmigen. Bei der Annahme von Einladungen ist von den Angestellten äusserste Zurückhaltung zu üben. Es ist schon der Anschein zu vermeiden, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt oder Entscheidungen der Verwaltung beeinflusst werden könnten.

120. Ziff. 4 des Verhaltenskodex legt zudem fest, dass Geschenke, die ausnahmsweise angenommen werden dürfen – geringfügige und sozial übliche Naturalgeschenke – den Gegenwert von CHF 100/EUR 107 nicht übersteigen dürfen (beispielsweise Schreibblock, Krawatte, Halstuch, Stofftasche, Buch, Schutzhülle für elektronische Geräte, Trinkflasche, Flaschenöffner, Blumenstraus, Lebensmittel wie Kuchen, Pralinen, Kaffee, eine Flasche Wein, sofern erkennbar ist, dass es sich um preiswerte Massenware handelt). Ebenfalls ausgenommen sind Vorteile, die im Rahmen von Veranstaltungen im inner- oder zwischenstaatlichen Bereich gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich gerechtfertigtes Interesse besteht, d. h. Vorteile, deren Annahme der Erfüllung der Repräsentationspflichten des Amtes dient, wie beispielsweise eine übliche und angemessene Bewirtung bei offiziellen Empfängen, Jubiläen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen oder Besprechungen. Eine Teilnahme muss aufgrund des dienstlichen Auftrags der Amtsleitung oder der dem Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sein. Der Kodex weist zudem darauf hin, dass Angebote für verschiedene Vergünstigungen, welche – insbesondere im Intranet der Landesverwaltung – an alle Angestellten gerichtet sind, angenommen werden dürfen (beispielsweise Flottenrabatte und andere Rabatte).

121. Auf Regierungsebene bestehen keine Richtlinien im Zusammenhang mit Geschenken, die ein Regierungsmitglied in seiner Funktion als Vertreterin oder Vertreter Liechtensteins erhält (Bericht und Antrag 2016/004). Die Behörden geben an, dass über die weitere Verwendung oder Verwahrung von Gastgeschenken ein Regierungsbeschluss gefasst werden muss. Die Aufbewahrung und Bewertung solcher Geschenke ist bislang nicht geregelt.

122. Schliesslich ist die Annahme von Geschenken strafbar (§§ 304–309 StGB). Während die einschlägigen Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes, der Staatspersonalverordnung und

des Verhaltenskodexes nur für den Regierungssekretär, die Generalsekretäre und die öffentlichen Angestellten gelten, finden die Bestimmungen über strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen im 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches auch auf die Regierungsmitglieder Anwendung, etwa § 304 StGB (Bestechlichkeit): "Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen."

123. Das EGT begrüsst die Regeln für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen, die für Angestellte der Landesverwaltung gelten (also auch für den Regierungssekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden). Das EGT stellt jedoch fest, dass diese Regeln nicht für Mitglieder der Regierung gelten. Zusätzlich zu dem ethischen Rahmen (siehe Ziff. 69), der für alle Personen in hohen Exekutivämtern gelten sollte und sich mit der Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen befassen sollte, ist das EGT der Auffassung, dass ein gemeinsames und zugleich spezifisches Regelwerk erforderlich ist. Diese Regeln sollten klar definieren, welche Geschenke – abhängig von ihrem Wert und dem Zusammenhang, in dem sie überreicht werden – als akzeptabel gelten, und es sollte ein Verfahren zur Bewertung solcher Geschenke eingeführt werden. Schliesslich sollte im Interesse der Transparenz ein spezielles System zur Meldung und Registrierung von Geschenken eingerichtet werden, die Personen in hohen Exekutivämtern im Zusammenhang mit ihrer Funktion erhalten. Dies würde es der Öffentlichkeit ermöglichen, regelmässig über solche Geschenke und die Identität der Zuwendenden informiert zu werden. **GRECO empfiehlt daher, sicherzustellen, dass ein vollständiges Regelwerk zu Geschenken und anderen Vorteilen für alle Personen mit hohen Exekutivfunktionen gilt – in Form von angemessenen praktischen Leitlinien, der Verpflichtung zur Meldung solcher Vorteile und der rechtzeitigen Veröffentlichung dieser Informationen für die Öffentlichkeit.**

Missbrauch öffentlicher Mittel

124. Die Verwendung öffentlicher Mittel ist im Finanzhaushaltsgesetz und in der Finanzhaushaltsverordnung detailliert geregelt. Jede der beschriebenen missbräuchlichen Verwendungen öffentlicher Mittel stellt – je nach Sachverhalt – eine Straftat dar: Untreue (§ 153 StGB), Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.), Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302) oder Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen (§§ 304–309).

Missbrauch vertraulicher Informationen

125. Gemäss Art. 18 der Verordnung über die Geschäftsordnung der Regierung (Vertraulichkeit der Regierungssitzungen), haben die Regierungsmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Staatsangestellten und die beigezogenen verwaltungsexternen Experten, welche bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der Regierungssitzung mitwirken, über die ihnen mit der Beratung und Beschlussfassung bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

126. Darüber hinaus unterliegen der Regierungssekretär, die Generalsekretäre und die Persönlichen Mitarbeitenden der Bestimmung in Art. 38 StPG (Amtsgeheimnis): "Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die

nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen."

127. Ferner gilt § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses): "Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschliesslich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Beschränkungen nach Ausscheiden aus dem Amt

128. Art. 39a StPG sieht die Möglichkeit vor, mit Angestellten von Amtsstellen, die Aufsichts-, Veranlagungs-, Vergabeentscheide oder Entscheide von vergleichbarer Tragweite treffen oder vorbereiten, zu vereinbaren, dass diese Angestellten während höchstens zwei Jahren nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht bei einem Arbeitgeber oder für einen Auftraggeber tätig sein dürfen, der in den letzten zwei Jahren vor Beendigung des Dienstverhältnisses massgeblich von einem der erwähnten Entscheide betroffen war. Für den Fall des Verstosses gegen das Verbot können Konventionalstrafen in der Höhe bis zu einem Bruttojahresgehalt vereinbart werden. Zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs waren dem Amt für Personal und Organisation der Regierung keine derartigen Vereinbarungen bekannt.

129. Darüber hinaus gilt gemäss Art. 38 StPG die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt und unterliegt dem Strafrecht.

130. Während des Vor-Ort-Besuchs hörte das EGT keine Kritik an der geltenden Regelung für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. In dieser Hinsicht scheinen die Risiken, die mit sogenannten "Drehtüren" in der Exekutive verbunden sind, durch die Tatsache begrenzt zu sein, dass Regierungsmitglieder in den ersten zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Überbrückungsgelder haben. Das EGT stellt jedoch fest, dass die engen sozialen Verbindungen und die persönliche Nähe innerhalb der liechtensteinischen Gesellschaft sowie die enge Schnittstelle zwischen Wirtschaft und politischen Akteuren die Risiken in Bezug auf Klientelismus, Günstlingswirtschaft und Vetternwirtschaft erhöhen könnten. Vor diesem Hintergrund müssen das Fehlen von Regelungen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt für Regierungsmitglieder sowie der begrenzte Anwendungsbereich der einschlägigen Vorschriften für andere Personen in hohen Exekutivämtern behoben werden, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenskonflikten und den potenziellen Missbrauch privilegierter Informationen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit erlangt wurden.

131. Das EGT ist der Ansicht, dass das System an Wirksamkeit gewinnen würde, wenn klare Regeln für alle Personen in hohen Exekutivämtern gelten und mit einem Überwachungssystem für Weiterbeschäftigungsbeschränkungen sowie der Möglichkeit zur Verhängung verhältnismässiger, abschreckender und wirksamer Sanktionen bei Verstössen verbunden wären. Vor diesem Hintergrund **empfiehlt GRECO, (i) die Vorschriften über Weiterbeschäftigungsbeschränkungen zu stärken und auf alle Personen in hohen Exekutivämtern anzuwenden und (ii) einen wirksamen Durchsetzungsmechanismus für diese Regeln einzuführen.** Solche Regelungen müssen sich auch im bzw. in den Verhaltenskodex(en) widerspiegeln, deren Verabschiedung in Ziff. 69 empfohlen wird.

Deklaration von Vermögenswerten, Einkommen, Verbindlichkeiten und Interessen

132. Personen in hohen Exekutivämtern sind nicht verpflichtet, ihr Vermögen, ihre Einkommensquellen, ihre finanziellen Interessen, ihre Verbindlichkeiten, erhaltene Geschenke oder andere Informationen aufgrund ihres öffentlichen Amtes offenzulegen.

133. Die Behörden haben erklärt, dass es in einer kleinen Gesellschaft, in der jeder jeden kennt, weder als wünschenswert noch als notwendig erachtet wird, von Personen in hohen Exekutivämtern zu verlangen, ihr Vermögen, ihr Einkommen und ihre finanziellen Interessen offenzulegen. Landtagsabgeordnete, die ihrerseits verpflichtet sind, bei Amtsantritt und jeweils zu Jahresbeginn ihre beruflichen und sonstigen Tätigkeiten – ob entgeltlich oder unentgeltlich – offenzulegen,⁴¹ gaben an, dass eine solche Verpflichtung die Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten, die bereit sind, politische Verantwortung zu übernehmen, zusätzlich erschweren würde. Zudem verbinden die meisten von ihnen ihre beruflichen Tätigkeiten mit ihren parlamentarischen Aufgaben und sind zurückhaltend, wenn es darum geht, die aus diesen Tätigkeiten erzielten Einkünfte offenzulegen. Das EGT stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Regierungsmitglieder beziehungsweise Personen in hohen Exekutivämtern im Gegensatz zu Parlamentsmitgliedern in der Regel keine anderen beruflichen Tätigkeiten ausüben. Ihre Haupteinnahmequelle ist ihre öffentliche Funktion.

134. Das EGT ist der Ansicht, dass die Transparenz in Bezug auf die finanziellen und geschäftlichen Interessen von Personen in hohen Exekutivämtern erheblich verbessert werden muss, insbesondere zur Offenlegung potenzieller Interessenskonflikte. Erklärungen zu Vermögenswerten, Einkünften, Verbindlichkeiten und finanziellen Interessen sollten zu Beginn ihres Mandats und in regelmässigen Abständen danach abgegeben, angemessen überprüft und veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch erwogen werden, solche Erklärungen auf die Interessen von Ehegatten, Lebenspartnern und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen auszuweiten, auch wenn diese Informationen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht veröffentlicht werden müssen. Dies würde zusätzliche Sicherheiten schaffen und unter anderem gewährleisten, dass der Öffentlichkeit genaue Informationen zur Verfügung stehen. Daher **empfiehlt GRECO, (i) Personen mit hohen Exekutivfunktionen zur regelmässigen öffentlichen Erklärung ihres Vermögens, Einkommens, ihrer Verbindlichkeiten und finanziellen Interessen zu verpflichten; (ii) zu prüfen, ob finanzielle Angaben über Ehegatten, Lebenspartner und unterhaltsberechtigte Familienangehörige in diese Erklärungen aufgenommen werden sollten (wobei diese Informationen nicht zwingend veröffentlicht werden müssen); und (iii) diese Erklärungen einer angemessenen Überprüfung zu unterziehen.**

Kontrollmechanismen und Umsetzung

Strafverfolgung und Immunität

135. Regierungsmitglieder geniessen keine Immunität oder Verfahrensprivilegien. Sie können verfassungsrechtlich (siehe unten), strafrechtlich (Amtsdelikte gemäss §§ 302–313

⁴¹ Siehe [Vorläufiger Umsetzungsbericht](#) - Liechtenstein (Vierte Evaluationsrunde), verabschiedet von GRECO an der 95. Vollversammlung (27. November–1. Dezember 2023), Empfehlung vi.

StGB) und gegebenenfalls zivilrechtlich (Amtshaftung) zur Verantwortung gezogen werden. Die Straftatbestände von §§ 302 ff. des Strafgesetzbuches setzen die Begehung einer Straftat durch Amtsträger voraus und gelten daher auch für Regierungsmitglieder. Gemäss § 313 StGB sind für diese Amtsdelikte höhere Strafen vorgesehen als für vergleichbare Delikte, die nicht von Amtsträgern begangen werden.

136. Was den Fürsten betrifft, so geniesst er – wie in anderen europäischen Fürstentümern/Monarchien – absolute und dauerhafte Immunität. Anders als in den meisten dieser Länder gibt es jedoch keine alternative Möglichkeit, die Exekutive für Entscheidungen des Fürsten zur Rechenschaft zu ziehen.⁴² Gemäss Art. 7 Abs. 2 LV "untersteht die Person des Landesfürsten nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich". Dasselbe gilt für das Mitglied des Fürstenhauses, das gemäss Art. 13bis LV die Funktion des Staatsoberhauptes im Auftrag des Fürsten ausübt. Art. 13ter ermöglicht es jedoch, dass mindestens 1'500 liechtensteinische Staatsangehörige einen begründeten Misstrauensantrag gegen den Fürsten stellen, der in einer Volksabstimmung angenommen werden muss. In der Stellungnahme der Venedig-Kommission (siehe oben) wurden angesichts der administrativen und politischen Befugnisse des Fürsten Bedenken hinsichtlich dieser Immunität geäussert, da sie zu einer Verletzung der Verpflichtungen Liechtensteins aus Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf wirksame Beschwerde) führen könnte.

137. Im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Wille gegen Liechtenstein*,⁴³ in der der Beschwerdeführer geltend machte, dass ihm kein wirksamer gerichtlicher oder sonstiger Rechtsbehelf zur Verfügung stand, um eine vom Fürsten ergriffene Massnahme anzufechten, wurde die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs im November 2003 auf sämtliche Beschwerden wegen einer angeblichen Verletzung der Konvention durch eine staatliche Behörde – einschliesslich einzelner Handlungen des Fürsten – ausgeweitet. Die Regierung Liechtensteins hat betont, dass kein Widerspruch zwischen dieser Regelung und Art. 7 Abs. 2 LV in Bezug auf die Immunität des Fürsten besteht. Diese Immunität gilt nämlich ausschliesslich für den Fürsten in seiner Person als Staatsoberhaupt, nicht jedoch für seine Handlungen.⁴⁴

138. Der Regierungssekretär bzw. die Regierungssekretärin, die Generalsekretäre bzw. Generalsekretärinnen und die Persönlichen Mitarbeitenden des Regierungschefs bzw. der Regierungschefin und der/die Regierungschef(in)-Stellvertreter(in) unterliegen der straf- und zivilrechtlichen Haftung (Amtshaftung) sowie der Kontrolle des Landtags und seiner Kommissionen.

139. Der Landtag kann ein oder mehrere Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder anderer Gesetze vor den Verfassungsgerichtshof anklagen (Ministeranklage gemäss Art. 62 Bst. g LV). Im Falle der Verurteilung wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines bestimmten Gesetzes kann der Staatsgerichtshof den Angeklagten seines Amtes verlustig erklären (Art. 34 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof).

140. Insgesamt gab es in den letzten fünf Jahren keine Verurteilungen von Personen in hohen Exekutivämtern. In einem Strafverfahren wurden eine ehemalige Ministerin und ihr

⁴² [GRECO Evaluationsbericht](#) über Liechtenstein, Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde, 21. Oktober 2011, Ziff. 57.

⁴³ EGMR, *Wille gegen Liechtenstein*, Beschwerde-Nr. [28396/95](#), Urteil vom 28. Oktober 1999.

⁴⁴ Resolution [ResDH\(2004\)84](#), verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 22. Dezember 2004.

Generalsekretär wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gemäss § 302 StGB angeklagt. Die Anklage bezog sich auf die Verwendung von Regierungsgeldern für eine externe Beraterin, ohne den dafür erforderlichen Beschluss der Kollegialregierung einzuholen, der bei Ausgaben über CHF 100'000 (EUR 106'924) notwendig ist. Mit rechtskräftigem Entscheid des Obergerichts vom 30. November 2022 wurden beide Angeklagten freigesprochen. Das Gericht stellte fest, dass die Staatsanwaltschaft zwar den objektiven Tatbestand der Straftat nachweisen konnte, die erforderliche Absicht, das Parlament in seinem Kontrollrecht über Ministerausgaben zu täuschen, jedoch nicht zweifelsfrei belegt werden konnte. Die Gerichtsverhandlungen waren öffentlich, und die Presse berichtete ausführlich über das Verfahren. Im Zusammenhang mit diesem Fall ist ein separates Ermittlungsverfahren gegen die ehemalige Ministerin, ihren Generalsekretär sowie eine weitere nicht zu den Personen in hohen Exekutivämtern gehörende verdächtige Person anhängig. Bisher wurde keine Anklage erhoben. Gegenstand der Ermittlungen ist der Verdacht, dass staatliche Mittel in Höhe von rund CHF 32'000 (EUR 34'216) für die geplante Gründung einer neuen politischen Partei verwendet wurden, was im Falle eines Nachweises den Straftatbestand der Untreue gemäss § 153 StGB erfüllen würde.

141. In Strafverfahren beantragt die Staatsanwaltschaft besondere Ermittlungsmassnahmen, die von einem Untersuchungsrichter durchgeführt werden. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde das EGT erneut auf das Recht des Fürsten hingewiesen, rechtskräftig verhängte Strafen zu begnadigen, zu mildern oder umzuwandeln sowie eingeleitete Untersuchungen niederzuschlagen (Art. 12 LV). Auf Antrag des Landtages kann der Fürst sein Begnadigungs- oder Milderungsrecht zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Regierungsmitglieds ausüben. Diese Bestimmungen wurden bereits im Evaluationsbericht der Gemeinsamen Ersten und Zweiten Runde von GRECO behandelt,⁴⁵ der hervorhob, dass diese Befugnisse über den Zweck von Begnadigungen, Amnestien und ähnlichen, auch in anderen Ländern bekannten Massnahmen hinausgehen, da sie die Möglichkeit einschliessen, den Verlauf von Ermittlungen und Strafverfahren in jedem Stadium zu beeinflussen. Der Bericht enthielt eine spezifische Empfehlung zur Überprüfung der in Art. 12 LV verankerten Befugnisse des Fürsten – eine Empfehlung, die bislang nicht umgesetzt wurde.⁴⁶ Die Behörden wiesen damals darauf hin, dass das Recht des Fürsten, Strafverfahren zu blockieren oder einzustellen, seit Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 1921 unbestritten sei und dass diese besonderen Befugnisse seit vielen Jahren nicht mehr vom Fürsten ausgeübt worden seien.

142. Das EGT äussert weiterhin Besorgnis über die Befugnisse des Fürsten, laufende Strafverfahren niederzuschlagen. Es bekräftigt, dass dies eine Gefahr für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Strafjustiz darstellen kann – beides zentrale Voraussetzungen für die wirksame Bekämpfung von Korruption in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, insbesondere wenn Mitglieder der Exekutive, deren Angehörige oder politische Unterstützende betroffen sind. Diese Befugnisse können die Fähigkeit der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden beeinträchtigen, Straftaten im Zusammenhang mit Korruption zu untersuchen und zu verfolgen – auch wenn diese von Personen begangen wurden, die als Personen in hohen Exekutivämtern identifiziert wurden. Im Rahmen der vorliegenden Evaluierung kann das EGT daher nur die bereits im Evaluationsbericht der Gemeinsamen

⁴⁵ Siehe [GRECO Evaluationsbericht](#) über Liechtenstein, Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde, 21. Oktober 2011, Ziff. 49.

⁴⁶ Siehe [Zweiter Nachtrag zum Umsetzungsbericht](#) über Liechtenstein (Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde), verabschiedet von GRECO an der 75. Vollversammlung (20.–24. März 2017), Ziff. 4–7.

Ersten und Zweiten Runde von GRECO geäusserten Bedenken und Empfehlungen bekräftigen. Folglich **empfiehlt GRECO eine Überarbeitung der Befugnisse des Fürsten, strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren gegen Personen mit hohen Exekutivfunktionen, die im Verdacht stehen, Korruptionsdelikte begangen zu haben, zu blockieren oder einzustellen.**

Mechanismen ausserhalb der Strafverfolgung

143. Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens kann beim Verwaltungsgerichtshof eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Regierung oder eines ihrer Mitglieder wegen ungebührlichen Benehmens bei der Ausübung von Amtshandlungen oder wegen Verweigerung oder Verzögerung einer Verwaltungshandlung gemäss Art. 23 LVG angebracht werden. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, unterliegt die Regierung zudem strengen Enthaltungspflichten (siehe oben). Ein Verstoss gegen diese Vorschriften kann zur Aufhebung des Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof führen.

144. Die Regierung übt Disziplinarbefugnisse gegenüber den ihr unterstellten Mitarbeitenden aus. Bei Verstössen gegen gesetzliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen sieht das Staatspersonalgesetz Massnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung vor (Art. 49 und 50), die sowohl die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 21 und 22) als auch vorsorgliche Massnahmen wie die vorläufige Freistellung (Art. 54) umfassen. Solche Massnahmen werden nach Anhörung der vorgesetzten Person und der betroffenen Mitarbeitenden durch Regierungsbeschluss angeordnet. Gegen diese Beschlüsse und Verfügungen kann innerhalb von 14 Tagen bei der Regierung oder durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorgegangen werden (Art. 55 StPG). Handelt es sich um eine Verletzung der Amtspflicht oder um andere damit zusammenhängende strafbare Handlungen im Sinne von §§ 302 ff. StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Amtsmissbrauch, Verletzung des Amtsgeheimnisses), ist die Staatsanwaltschaft zu informieren, und es gelten die üblichen strafprozessualen Vorschriften. Das Disziplinarverfahren und das Strafverfahren werden unabhängig voneinander geführt, wobei das Disziplinarverfahren auf das Ergebnis des Strafverfahrens Bezug nehmen kann. Mit Ausnahme des Strafregisters wird kein zentrales Register über Disziplinarverfahren und verhängte Sanktionen bei Dienstvergehen geführt. Die Disziplinar-massnahmen werden in den Personalakten der betroffenen Mitarbeitenden vermerkt.

145. Abgesehen von der politischen Rechenschaftspflicht im Rahmen der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle bestehen keine weiteren nichtstrafrechtlichen Durchsetzungsverfahren, die direkt für Regierungsmitglieder gelten. Insbesondere sind keine spezifischen Massnahmen in Bezug auf Sanktionen und Durchsetzungsmechanismen bei Verstössen von Regierungsmitgliedern gegen die Vorschriften über Unvereinbarkeit vorgesehen (Art. 5 RVOG). Das EGT verweist auf die in Ziff. 69 ausgesprochene Empfehlung, wonach der ethische Rahmen für Personen in hohen Exekutivämtern durch einen wirksamen Überwachungs- und Sanktionsmechanismus ergänzt werden muss, um die Glaubwürdigkeit des Systems sicherzustellen.

146. Insgesamt liegen keine Statistiken über die Annahme von Geschenken, die Ausübung von Nebenbeschäftigungen usw. sowie über Verstösse gegen die Vorschriften, Disziplinarverfahren, verhängte Sanktionen und betroffene Personen vor. Die Behörden werden dazu ermutigt, solche Statistiken regelmässig zu veröffentlichen und dabei die Anonymität der betroffenen Personen zu wahren.

V. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG BEI DER STRAFVERFOLGUNG

Organisation und Verantwortlichkeit der Strafverfolgungsbehörden

Überblick über die verschiedenen Strafverfolgungsbehörden

147. Die Landespolizei ist die einzige Polizeibehörde Liechtensteins und verfügt lediglich über eine Polizeistation in Vaduz. Die Aufgaben der Landespolizei sind vielfältig. Sie hat unter anderem die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten (Gefahrenabwehr), Vorbereitungen zur Abwehr künftiger Gefahren zu treffen (Gefahrenvorsorge), Ermittlungen nach Massgabe der Strafprozessordnung durchzuführen, Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten zu tragen und Massnahmen zur Verhütung von Straftaten zu treffen, den Verkehr auf öffentlichen Strassen zu überwachen und zu regeln, die Unfall- und Verbrechenverhütung zu unterstützen, nach vermissten Personen zu suchen sowie Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen zu leisten.

148. Die Landespolizei ist auf der Grundlage des [Gesetzes vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei](#) (Polizeigesetz, PolG) und der Verordnung vom 22. August 2000 über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei (PolDOV) organisiert.

149. Die polizeilichen Befugnisse sind in den Art. 24 bis 30g des Polizeigesetzes geregelt und umfassen: Identitätsfeststellung, Befragung, Vorladung und Vorführung, polizeiliche und öffentliche Fahndung, Wegweisung und Fernhaltung, Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt, Polizeigewahrsam, Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von beweglichen Sachen usw. Die Landespolizei hat ihre Aufgaben aufgrund und nach Massgabe mit der Gesetzgebung zu erfüllen. Ohne besondere gesetzliche Grundlage darf die Polizei nur dann in die Freiheit und das Eigentum eingreifen, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann.

Organisation und Verantwortlichkeit einzelner Strafverfolgungsbehörden

150. Die Landespolizei ist eine zivile Organisation und bildet eine besondere Amtsstelle der Landesverwaltung. Sie ist in drei Abteilungen gegliedert: die Kommandodienste, die Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie die Kriminalpolizei.

151. Im Polizeikommando werden zentrale Basisdienstleistungen (zentrale Verwaltung), zur Sicherstellung der gesetzlichen Auftragserfüllung der Landespolizei erbracht.⁴⁷ Sie nimmt Aufgaben in den Bereichen Finanzen, Recht und Datenschutz, Aus- und Weiterbildung sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wahr. Die Fachstelle Bedrohungsmanagement ist ebenfalls dem Polizeikommando angegliedert. Die Patrouillen der Sicherheits- und Verkehrspolizei sind bei jeglichen Vorfällen wie Einbruch, Diebstahl, häusliche Gewalt, Sachbeschädigungen, Verkehrsunfällen etc. als erste vor Ort und gewähren die nötige Unterstützung. Sicherheitspolizeiliche Einsätze bei Grossanlässen sowie Personenschutz gehören ebenso zu ihren Aufgabengebieten wie die Prävention im Verkehrs- und Jugendschutzbereich. In der

⁴⁷ Der Polizeichef, der Stabschef und die Abteilungsleiter bilden den Führungsstab, welcher unter der Leitung des Polizeichefs steht (Art. 11 der Verordnung vom 22. August 2000 über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei).

Abteilung Kommandodienste sind die unterstützenden Bereiche für die polizeiliche Arbeit angegliedert. Dazu gehören die Landesnotruf- und Einsatzzentrale, die IT, die Logistik sowie der Fachbereich Internationale Polizeikooperation, zuständig für die polizeiliche Zusammenarbeit mit Interpol, Europol, den SIRENE-Büros im Schengen-Rahmen und weiteren internationalen Einrichtungen. Auch das Landesgefängnis ist organisatorisch den Kommandodiensten zugeordnet. Schliesslich führt die Kriminalpolizei die Ermittlungen gemäss Strafprozessordnung durch. Mit Spezialisten und Spezialistinnen in den unterschiedlichsten Fachbereichen klärt sie Straftaten wie Eigentums- und Vermögensdelikte, Raub, Körperverletzungen, Mord und Betäubungsmitteldelikte auf.

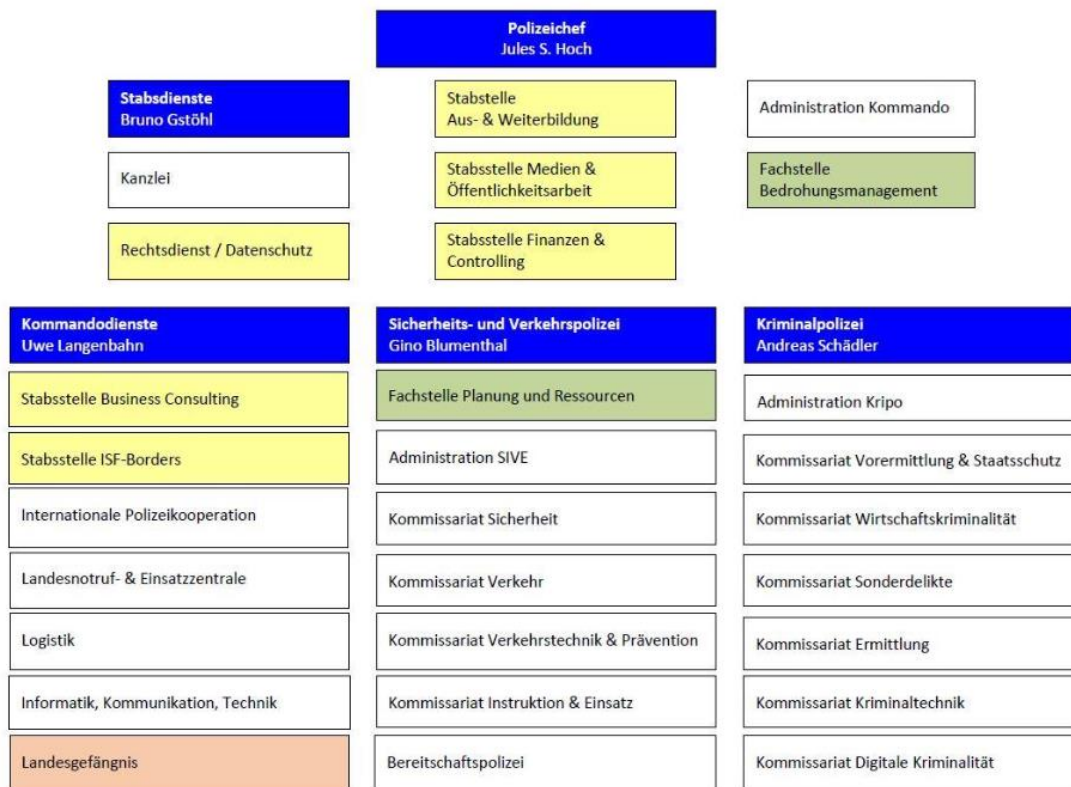


Abb.: Organigramm der Landespolizei

152. Die Landespolizei verfügte im Jahr 2023 über einen Sollbestand von 134 zzgl. zwei Überhangstellen (exkl. Landesgefängnis). Davon waren per Ende 2023 insgesamt 127.3 Stellen besetzt (2022: 126.8): 85.5 Stellen von Polizisten und Polizistinnen mit hoheitlichen Funktionen, 19.0 Stellen von zivilen Mitarbeitenden mit Polizeifunktionen (Kriminaltechnik, internationale polizeiliche Zusammenarbeit, digitale Kriminalität, etc.) und 22.8 Stellen von Verwaltungsangestellten. Zudem befanden sich seit Oktober 2022 zwei respektive seit Oktober 2023 vier Polizeiasspiranten und -asspirantinnen in Ausbildung, die bei erfolgreichem Abschluss der zweijährigen Grundausbildung im Herbst 2024 bzw. 2025 ins Korps aufgenommen werden.

153. Im selben Jahr wurde die Landespolizei von 32 Bereitschaftspolizisten unterstützt. Im Herbst 2023 begannen vier Männer und zwei Frauen die sechsmonatige, berufsbegleitende interne Ausbildung zum Bereitschaftspolizisten bzw. zur Bereitschaftspolizistin und traten im April 2024 ihren Dienst an. Die Bereitschaftspolizisten und -polizistinnen sind nebenberuflich

tätig und unterstützen die Landespolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.⁴⁸ Die Bereitschaftspolizei als Milizeinheit stellt eine Personalreserve bei Sicherheits- sowie Ordnungsdiensteinsätzen und dar und wird auch zur Verstärkung des Schichtdienstes eingesetzt. Die Mitglieder der Bereitschaftspolizei werden in der Regel für sicherheitspolizeiliche Aufgaben herangezogen; bei Bedarf können sie jedoch auch für andere Aufgaben der Landespolizei eingesetzt werden. Bei ausserordentlichen Lagen, wie etwa Stromabschaltungen, kann die Bereitschaftspolizei für die Dauer der Lage fest in die Landespolizei integriert werden.

154. Die Landespolizei ist der Regierung unterstellt. Der Polizeichef untersteht der allgemeinen Autorität der Regierung und den Weisungen des für das Ministerium für Inneres zuständigen Regierungsmitglieds. Die Aufsicht wird vom diesem ausgeübt. Sie beinhaltet die Prüfung der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung, insbesondere auch bei selbständiger Geschäftserledigung im Sinne von Art. 78 Abs. 2 LV.⁴⁹ Die Polizeibeamten können von sich aus strafrechtliche Ermittlungen einleiten. Darüber hinaus sind die Gerichte berechtigt, in ihren Verfahren und beim Vollzug von Entscheidungen die Dienste der Landespolizei in Anspruch zu nehmen und ihr Aufträge zu erteilen (z. B. die Durchführung von Ermittlungen und Zwangsmassnahmen). Diese Rechte stehen gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung auch der Staatsanwaltschaft zu.

155. Die Landespolizei erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht für das Ministerium für Inneres. Der Rechenschaftsbericht der Landesverwaltung Liechtensteins ist öffentlich zugänglich und wird im Internet veröffentlicht.⁵⁰ Ausserdem veröffentlicht die Landespolizei einen Jahresbericht auf ihrer Website.⁵¹

Zugang zu Informationen

156. Gemäss Art. 34g PolG kann jede Person bei der Landespolizei nach Massgabe von Art. 47 des Datenschutzgesetzes Auskunft über die polizeilichen Daten, die ihre Person betreffen, verlangen. Über Auskunftsgesuche betreffend personenbezogene Daten, die die Landespolizei im Rahmen der internationalen Polizeikooperation verarbeitet, entscheidet die Landespolizei nach Rücksprache mit der ersuchenden Behörde. Das Untersuchungsgeheimnis muss gewahrt bleiben.

157. Gemäss Art. 12 des Informationsgesetzes (Unterstützung der Medien), sind Anfragen, Abklärungen und Recherchen der Medienschaffenden nach Möglichkeit zu unterstützen. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Art der Information nehmen die Behörden auf die Bedürfnisse der Medien nach Möglichkeit Rücksicht. Ferner ist Art. 29 des Informationsgesetzes (Recht auf Einsicht) auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Landespolizei anwendbar. Das EGT wurde jedoch während des Vor-Ort-Besuchs darüber informiert, dass in den letzten Jahren kein einziges Auskunftersuchen bei der Polizei eingereicht oder bearbeitet wurde. Das EGT verweist in diesem Zusammenhang auf seine im ersten Teil dieses Berichts ausgesprochene Empfehlung, die Umsetzung des

⁴⁸ Art. 3 der Verordnung vom 16. Dezember 2003 über die Bereitschaftspolizei.

⁴⁹ "Durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung können bestimmte Geschäfte einzelnen Amtspersonen, Amtsstellen oder besonderen Kommissionen, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden."

⁵⁰ <https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/rechenschaftsbericht-2023.pdf>

⁵¹ <https://www.landespolizei.li/ueber-uns/jahresberichte>

Informationsgesetzes zu überprüfen, um den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen zu verbessern.

Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgungsbehörden

158. 2017 veröffentlichte die Universität Liechtenstein die Ergebnisse einer Jugendstudie.⁵² In der Umfrage wurde unter anderem das Vertrauen in verschiedene nationale und internationale Behörden und Institutionen erhoben. Der Umfrage zufolge gaben 72% der jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren an, dass sie grosses Vertrauen in die Landespolizei haben. Die Behörden betonen, dass dieses Ergebnis belege, dass die Landespolizei ihre Aufgaben nicht nur professionell und erfolgreich, sondern auch bürgernah wahrnimmt. Das EGT weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine neuere und vertiefte Umfrage von Nutzen sein könnte.

Gewerkschaften und Berufsverbände

159. In Liechtenstein gibt es keine Gewerkschaften oder Berufsverbände, die speziell für den Bereich der Strafverfolgung zuständig sind. Es existiert lediglich eine Gewerkschaft – der Liechtensteinische ArbeitnehmerInnenverband (LANV) –, der alle Branchen und Berufe vertritt. Der LANV fördert die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Arbeitnehmenden im Land. Er ist Anlaufstelle für arbeitsrechtliche Fragestellungen sowie für Probleme und Fragen rund um den Arbeitsplatz und kann allen Arbeitnehmenden Rechtsschutz und Beratung anbieten.

Korruptionsbekämpfung und Integritätspolitik

Korruptionsbekämpfungs- und Integritätsstrategie, Massnahmen zum Risikomanagement in korruptionsanfälligen Bereichen

160. Die Landespolizei hat ein internes Strategiepapier für die Jahre 2022–2026 verabschiedet, mit dem Ziel, dass sie sich täglich dafür einsetzt, dass die Menschen in Liechtenstein frei von Angst sowie in Sicherheit und Freiheit leben können. Das Strategiepapier enthält zwar eine allgemeine Erklärung zum Verhalten der Polizeibeamten, jedoch keinen ausdrücklichen Hinweis auf Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung oder zur Förderung von Integrität. Die Behörden wiesen das EGT darauf hin, dass Verhaltensstandards ohnehin in den geltenden Rechtsvorschriften geregelt seien.⁵³ Zudem verwiesen sie auf verschiedene Massnahmen und Mechanismen innerhalb der Landespolizei zur Verhinderung von Korruption in den eigenen Reihen, darunter Sensibilisierungskampagnen, strenge Entscheidungsverfahren und Kontrollen der Nutzung von polizeilichen Datenbanken. Das EGT wurde ausserdem auf risikomindernde Faktoren wie hohe Gehälter, ausgezeichnete Arbeitsbedingungen und modernste technische Ausstattung hingewiesen. Nach Angaben der Behörden sind die Korruptionsrisiken insgesamt begrenzt, was auf die geringe Grösse der Landespolizei, das damit verbundene hohe Entdeckungsrisiko bei Fehlverhalten sowie die Null-Toleranz-Politik gegenüber Korruption zurückzuführen sei. Allerdings existiert kein System zur Bewertung von Integritätsrisiken und keine Zusammenstellung aufgeschlüsselter Daten über verhängte Sanktionen (Disziplinar- oder Strafsanktionen, siehe Ziff. 220) oder

⁵² <https://www.uni.li/de/universitaet/gesellschaft/jugendstudie-2017/vertrauen>

⁵³ Siehe z.B. Art. 33 PolDOV (Unbefangenheit und Auftreten in und ausser Dienst).

unethisches Verhalten, die dazu beitragen könnten, Schwachstellen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden zu identifizieren und gezielt anzugehen.

161. Das EGT stellt fest, dass die Landespolizei über keine spezifische Politik zur Korruptionsbekämpfung und Integritätsförderung verfügt. Zudem führt sie derzeit keine systematische Analyse durch, die sich auf Risiken im Zusammenhang mit Integrität und Korruptionsprävention konzentriert. Um das grosse Vertrauen, das die Polizei bei einem grossen Teil der Bevölkerung geniesst, aufrechtzuerhalten, ist aus Sicht des EGT ein proaktiverer Ansatz wünschenswert, indem eine präventive Analyse potenziell korruptionsanfälliger Dienste, Situationen und Verfahren erfolgt. Diese Risikobewertung sollte sich auf eine Vielzahl von Quellen stützen, darunter die Auswertung von Beschwerden, Disziplinar- und Strafverfahren, Informationen aus Screening-Prozessen, IT-Protokollen, allfällige Mitarbeitendenbefragungen usw. Eine solche Risikoanalyse sollte zur Entwicklung einer gezielten Integritätsstrategie führen, sei es als eigenständige Massnahme oder als Teil einer künftigen allgemeinen Strategie zur Korruptionsbekämpfung, die die ermittelten Risiken durch interne Massnahmen und externe Sensibilisierung entschärft. Eine Integritätsstrategie ist entscheidend, um hohe Standards festzulegen und gezielte Massnahmen sowie Erfolgskriterien zu definieren. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Information der Öffentlichkeit. Dies bedeutet nicht nur, die Strategie öffentlich zugänglich zu machen, sondern auch konkrete Schritte zu unternehmen, um sie in der Bevölkerung bekannt zu machen und die Nulltoleranzhaltung gegenüber Korruption innerhalb der Landespolizei zu unterstreichen. **GRECO empfiehlt daher, dass die Landespolizei eine Risikobewertung der korruptionsanfälligen Bereiche und Tätigkeiten vornimmt, um bestehende Probleme und neue Bedrohungen zu identifizieren, und die gewonnenen Daten zur proaktiven Entwicklung einer gezielten Integritäts- und Antikorruptionsstrategie nutzt, die der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.**

Verdeckte Ermittlungen und Kontakte mit Informanten und Zeugen

162. Für verdeckte Ermittlungen bestehen keine spezifischen Leitlinien oder Weisungen. Der Polizeichef kann verdeckte Ermittlungen beantragen. Da jedoch keine verdeckten Ermittler in der Landespolizei vorhanden sind, ist bei Bedarf auf die Unterstützung aus der Schweiz, Österreich und Deutschland zurückzugreifen. Der Einsatz von Informanten, die für ihre Tätigkeit entlohnt werden können, ist im Polizeigesetz vorgesehen (Art. 34a über den Einsatz sonstiger Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen)).

Ethische Grundsätze und Verhaltenskodizes

163. Der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention (siehe oben, Ziff. 66) richtet sich an alle Angestellten der Landesverwaltung und gilt somit auch für die Angehörigen der Landespolizei. Er soll das Bewusstsein für mögliche Korruptionsrisiken schärfen.

164. Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist Teil der Dienstpflichten der Mitarbeitenden. Ein Verstoss gegen den Verhaltenskodex kann disziplinarische und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es liegen jedoch keine Statistiken über Verstösse gegen den Verhaltenskodex vor.

165. Während ein allgemeiner Verhaltenskodex für alle Angestellten der Landesverwaltung gilt, stellt das EGT fest, dass es keinen spezifischen Kodex für die Landespolizei gibt und dass mehrere einschlägige Vorschriften – etwa zu Nebenbeschäftigungen, Geschenken oder dem Zugang zu vertraulichen Informationen – auf verschiedene Regelwerke verstreut sind. Angesichts der besonderen Aufgaben, die von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden wahrgenommen werden, ist das EGT der Auffassung, dass ein eigenständiger Verhaltenskodex für die Landespolizei entwickelt werden sollte, der sämtliche Aspekte der Integrität abdeckt. Polizeibeamte stehen täglich im direkten Kontakt mit der Bevölkerung, sie haben das Recht, Weisungen zu erteilen, und sind im Falle der Nichtbefolgung befugt, Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Weisungen einzusetzen. Der künftige Verhaltenskodex muss daher an diese besondere Rolle und die damit verbundenen Befugnisse angepasst werden.

166. Dieser Kodex sollte durch praktische Leitlinien ergänzt werden, einschliesslich Beispielen, die sich an realen Fällen von Verstössen durch Angehörige der Strafverfolgungsbehörden orientieren. Dieses Instrument sollte zudem die spezifischen Korruptionsrisiken berücksichtigen, mit denen Strafverfolgungsbeamte konfrontiert sein können, wie sie im Rahmen der oben empfohlenen Risikobewertung identifiziert wurden. Schliesslich ist die Veröffentlichung des Kodexes von Bedeutung, um die Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu stärken, und Verstösse gegen den Kodex müssen zu abschreckenden Sanktionen führen, die im Verhältnis zur Schwere des Verstosses stehen.

167. Folglich **empfiehlt GRECO, dass (i) ein spezieller Verhaltenskodex für die Landespolizei entwickelt und veröffentlicht wird, der alle relevanten Integritätsfragen abdeckt (wie etwa Interessenskonflikte, Geschenke, Kontakte mit Dritten, Nebenbeschäftigungen, Umgang mit vertraulichen Informationen usw.); (ii) der Verhaltenskodex durch praktische Leitlinien und konkrete Beispiele ergänzt wird; und (iii) er von einem Mechanismus zur Überwachung und Durchsetzung begleitet wird.**

Beratung, Ausbildung und Sensibilisierung

168. Die Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden können verschiedene laufbahnbezogene Aus- und Weiterbildungen im Bereich Führung⁵⁴ sowie zu Themen der Sicherheit, Kriminalistik und des Verkehrs absolvieren – in erster Linie am Schweizerischen Polizei-Institut (SPI), bei Partner-Kantonspolizeien sowie für bestimmte Themen an polizeilichen Ausbildungsstätten in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland. Im Jahr 2023 ist Liechtenstein zudem der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) beigetreten. Dadurch können Mitarbeitende der Landespolizei die Ausbildungsangebote der europäischen Polizeiakademie CEPOL nutzen, an Kursen in CEPA-Mitgliedstaaten⁵⁵ teilnehmen oder dort Praktika absolvieren.

169. Was die Korruptionsproblematik betrifft, so sind der Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention sowie das berufliche Verhalten Bestandteil der Grundausbildung von Polizeibeamten. Während ihrer Ausbildung besuchen die Aspirantinnen und Aspiranten im ersten Jahr einen Kurs zum Thema Ethik, im zweiten Jahr folgt ein Kurs zum Verhalten. Seit 2011 führt die Landespolizei zudem eine Schulung unter dem Titel "Korruption – auch in der Landesverwaltung ein Thema" durch. Diese Schulung behandelt unter anderem die Definition

⁵⁴ Seit 2021 wurden sieben Führungsschulungen durchgeführt, an denen jeweils acht bis zehn Mitarbeitende der ersten beiden Führungsebenen teilnahmen.

⁵⁵ Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

von Korruption und damit zusammenhängenden Straftatbeständen im Strafgesetzbuch, deren Prävention im Lichte internationaler Standards (GRECO und UNCAC), die Weisung der Regierung über spezialisierte Korruptionsermittler sowie konkrete Fallbeispiele. Die Präsentation dauert etwa zwei Stunden und findet mindestens einmal jährlich statt. Organisiert wird die Schulung vom Chef der Kriminalpolizei und der Stellvertreterin des Leitenden Staatsanwaltes. Die Teilnahme ist für alle Mitarbeitenden der Landespolizei obligatorisch.

170. Während des Vor-Ort-Besuchs wurde das EGT darüber informiert, dass sich einzelne Polizeibeamte bei ethischen Dilemmas an verschiedene Stellen wenden können. Ein Polizeibeamter kann sich direkt an seine vorgesetzte Person wenden, um Rat einzuholen; entsprechende Fragestellungen können auch einmal jährlich im Rahmen der jährlichen Leistungsbeurteilung thematisiert werden (siehe unten). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich bei Fragen zu Rechten und Pflichten an den Rechtsdienst der Landespolizei oder an das Amt für Personal und Organisation zu wenden. In der Regel wird der Stabschef und Leiter des Rechtsdienstes für vertrauliche Beratung zu Fragen der Ethik und Integrität kontaktiert. Dabei handelt es sich jedoch um ein eher informelles Verfahren, das nicht offiziell institutionalisiert ist.

171. Das EGT nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass eine Schulung zum Thema Korruptionsprävention angeboten wird. Gleichwohl ist es der Ansicht, dass diese Schulungen im Bereich Integrität weiter gestärkt werden sollten. Wie bereits empfohlen, sollte ein spezieller Verhaltenskodex durch praktische Leitlinien ergänzt werden, die Beispiele aus dem realen Leben enthalten und die spezifischen Risiken widerspiegeln, denen Angehörige der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt sind. Diese Leitlinien sollten das Fundament der Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Ethik und Integrität bilden. Obligatorische und ausreichend detaillierte Schulungen sollten systematisch sowohl für neu eingestellte Mitarbeitende als auch in regelmässigen Abständen während der gesamten Laufbahn organisiert werden, um insbesondere gesetzlichen oder sonstigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

172. Darüber hinaus sollten alle Polizeibeamten die Möglichkeit haben, in Situationen, in denen Unsicherheiten bestehen – etwa bei potenziellen Interessenskonflikten oder der Annahme von Geschenken –, vertrauliche Beratung zum ethisch richtigen Verhalten in Anspruch zu nehmen. Eine solche Beratung geht über die Möglichkeit hinaus, sich an die vorgesetzte Person zu wenden. In diesem Bereich sollte ein stärker institutionalisierter Ansatz geschaffen werden, in Form einer entsprechend ausgebildeten und leicht zugänglichen Vertrauensperson, die unabhängig von der Befehlsstruktur der betroffenen Person agiert und an die sich alle Polizeibeamten vertrauensvoll wenden können, um vertraulichen Rat zu ethischen Dilemmas und Integritätsfragen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund **empfiehlt GRECO, dass (i) die obligatorische Schulung zu Ethik und Integrität für Aspirantinnen und Aspiranten sowie für im Dienst stehende Polizeibeamte auf der Grundlage des Verhaltenskodexes und der zu entwickelnden praktischen Leitlinien weiter gestärkt wird; und dass (ii) ein Mechanismus für die vertrauliche Beratung in Fragen der Ethik und Integrität bei der Polizei institutionalisiert wird.**

Rekrutierung, Laufbahn und Dienstbedingungen

Rekrutierungsvoraussetzungen

173. Das Rekrutierungsverfahren für Angehörige der Strafverfolgungsbehörden ist im Polizeigesetz und in der PolDOV geregelt: Als Polizeiaspirant kann sich bewerben, wer folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt: a) liechtensteinische Staatsangehörigkeit; b) körperliche, intellektuelle und charakterliche Eignung; c) Unbescholtenheit; d) abgeschlossene Berufslehre bzw. gleichwertige Ausbildung oder Matura; e) Alter in der Regel zwischen 20 und 35 Jahren; f) bestandener Eignungstest.⁵⁶ Die Bewerber haben ein von der Landespolizei in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal und Organisation durchgeführtes Auswahlverfahren zu durchlaufen.⁵⁷ Das Auswahlverfahren umfasst: a) eine Aufnahmeprüfung, bestehend aus einem Persönlichkeitstest, einem Test über die Sprachkompetenz und einem Allgemeinbildungstest; b) ein Assessment-Gespräch mit jenen Bewerbern, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben; c) ein Bewerbungsgespräch mit dem Polizeichef; und d) eine amtsärztliche Untersuchung. Erfolgreiche Bewerbende müssen eine zweijährige Grundausbildung absolvieren, bestehend aus einer einjährigen Ausbildung an der Polizeischule Ostschweiz und einem einjährigen Praktikum bei der Landespolizei. Nach dem Bestehen der Berufsprüfung werden sie in die Landespolizei aufgenommen. Die Position des Polizeichefs bzw. der Polizeichefin gilt als Amtsleiter bzw. Amtsleiterin. Daher muss diese Stelle von der Anstellungsbehörde im Amtsblatt zur freien Bewerbung auszuschreiben werden (Art. 9 Abs. 1 StPG). Auf eine öffentliche Ausschreibung kann nur verzichtet werden, wenn Amtsstellen zusammengelegt werden und eine Amtsstellenleiterin oder ein Amtsstellenleiter der betreffenden Amtsstellen aufgrund der Qualifikationen für die entsprechende Stelle in Frage kommt. Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, so kann die entsprechende Stelle von der Anstellungsbehörde durch Berufung einer für diese Stelle geeigneten Person besetzt werden.

174. Die Unbescholtenheit der Bewerbenden (Art. 56 Abs. 1 Bst. c PolDOV) wird vor dem Eintritt in die Landespolizei anhand von Auszügen aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister überprüft; zudem erfolgt eine Abfrage in den polizeilichen Informationssystemen. Besteht ein hinreichender Verdacht, führt die Landespolizei zusätzliche Abklärungen durch. Es gibt jedoch keine stichprobenartigen Integritätskontrollen, um das Verhalten und die Integrität von Polizeibeamten während ihrer gesamten Laufbahn zu überprüfen. Das EGT stellt fest, dass ein rechtlicher Rahmen für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen besteht (Art. 30a–c PolG), diese sich jedoch auf Staatsangestellte und Drittpersonen beschränken, die im Rahmen geheimer Projekte im Bereich der inneren oder äusseren Sicherheit eingesetzt werden, und nur vor deren Einstellung Anwendung finden.

175. Das EGT ist der Auffassung, dass eine Überprüfung der Integrität von Bewerbenden für den Polizeidienst, die über die Kontrolle des Strafregisters und die Prüfung der persönlichen Eignung hinausgeht, dazu beitragen würde, Korruptionsrisiken und Verstösse gegen ethische Grundsätze durch Angehörige der Strafverfolgungsbehörden zu minimieren und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institution zu stärken. Zudem stellt das EGT fest, dass Integritätsprüfungen während der Laufbahn von Polizeibeamten nicht regelmässig erfolgen, obwohl sich deren persönliche Umstände im Laufe der Zeit ändern können und sie in

⁵⁶ Art. 56 Abs. 1 PolDOV.

⁵⁷ Art. 57 PolDOV.

bestimmten Situationen anfälliger für Korruptionsrisiken werden können – etwa bei finanziellen Schwierigkeiten infolge einer Hypothek oder eines Konsumkredits, einer Scheidung, einer schweren Erkrankung eines Angehörigen oder der Insolvenz des Ehepartners. Aus Sicht des EGT stellt eine regelmässige Überprüfung im Verlauf der beruflichen Laufbahn ein wichtiges Instrument zur Korruptionsprävention dar – insbesondere für Positionen mit erhöhtem Risikopotenzial sowie für sämtliche Führungskräfte, einschliesslich der obersten Leitungsebene. Vor diesem Hintergrund **empfiehlt GRECO, dass Integritätsprüfungen von Polizeibeamten, einschliesslich solcher in sensiblen Funktionen und in Führungspositionen der Landespolizei, systematisch vor der Einstellung sowie regelmässig im Verlauf der beruflichen Laufbahn durchgeführt werden.**

Erennungsverfahren und Beförderung in einen höheren Dienstgrad

176. Die Ernennung der Polizeibeamten sowie Entscheidungen über Versetzungen und Entlassungen erfolgen durch den Polizeichef. Beförderungen erfolgen: a) für die Funktionsstellen des Polizeichefs, des Stabschefs, der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter durch die Regierung; b) für alle anderen Funktionsstellen und deren Stellvertreter durch den Polizeichef.

177. Ende September 2023 gab es zehn weibliche Polizeibeamtinnen und Ermittlerinnen sowie sechs weibliche Führungskräfte mit polizeilichen Funktionen (Kriminaltechnik, internationale Polizeizusammenarbeit, Einsatzzentrale, IT-Forensik). Die Verteilung zwischen Männern und Frauen in der Landespolizei im Jahr 2024 stellt sich wie folgt dar:

Mitarbeitende der Landespolizei per 1. Mai 2024	Männer	Frauen	Mitarbeitende mit Polizeistatus	Männer	Frauen
<i>Total: 136</i>	<i>109</i>	<i>27</i>	<i>Total: 109</i>	<i>95</i>	<i>14</i>

178. Das EGT stellt fest, dass derzeit knapp 20% aller Mitarbeitenden der Landespolizei Frauen sind (13% davon mit Polizeistatus). Das EGT wurde über verschiedene Massnahmen informiert, die ergriffen wurden, um den Beruf attraktiver zu gestalten und die Rekrutierung von Frauen bei der Landespolizei zu fördern. Im Rahmen des Rekrutierungsverfahrens ist insbesondere eine Stelle für eine Frau reserviert. Die Behörden wiesen jedoch darauf hin, dass es nach wie vor schwierig sei, Frauen für den Polizeidienst zu gewinnen, da es nur wenige weibliche Bewerbungen gebe. Das EGT ermutigt die Behörden dennoch, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen, um den Frauenanteil auf allen Ebenen der Landespolizei weiter zu erhöhen.

Leistungsbeurteilung

179. Die Leistungsbeurteilung wird jährlich durchgeführt. Im Rahmen des Beurteilungsgesprächs werden die Ergebnisse des vergangenen Beurteilungszeitraums sowie die Ziele für den neuen Zeitraum besprochen. Das Gespräch dient auch dazu, die allgemeine Arbeitssituation sowie Anliegen oder Beschwerden von Mitarbeitenden und Vorgesetzten zu thematisieren. Zudem sollte das Jahresgespräch genutzt werden, um auf die Themen des Verhaltenskodexes zur Korruptionsprävention einzugehen. Schliesslich kann eine Ad-hoc-Leistungsbeurteilung bei problematischem Verhalten ausgelöst werden.

180. Beanstandungen sind den Mitarbeitenden im Beurteilungsgespräch schriftlich mitzuteilen und zu begründen; Massnahmen zur Abhilfe sind innerhalb einer angemessenen Frist festzulegen. Eine positive Beurteilung ist Voraussetzung für eine Lohnerhöhung.

181. Das Personal kann das Ergebnis der Beurteilung beim Polizeichef anfechten. Darüber hinaus und allgemein können Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis entweder zu einer behördlichen Entscheidung führen oder – im Einvernehmen mit den beteiligten Parteien – der Personalkommission vorgelegt werden (Art. 52 StPG). Diese setzt sich paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern beiderlei Geschlechts zusammen.

Rotation

182. Es besteht kein System für eine regelmässige, periodische Rotation. Das EGT ist sich der Tatsache bewusst, dass ein striktes Rotationssystem in Liechtenstein aufgrund der geringen Grösse der Landespolizei nur schwer umzusetzen wäre. Dennoch ermutigt das EGT die Behörden, die Einführung einer Rotation für bestimmte Risikopositionen in Erwägung zu ziehen, wie sie im Rahmen der in diesem Bericht empfohlenen Bewertung der Korruptionsrisiken in Bereichen und Tätigkeiten der Polizei (Ziff. 161) identifiziert werden könnten.

Austrittsverfahren und Entlassung aus dem Amt

183. Die Amtszeit eines Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden endet durch Rücktritt bzw. Auflösung im gegenseitigem Einvernehmen, Kündigung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses, fristlose Auflösung, Invalidität, Altersrücktritt oder Tod (Art. 18 StPG). Eine Entlassung erfolgt durch Regierungsentscheid und unterliegt einem Verwaltungsverfahren gemäss den verfassungs- und gesetzesrechtlichen Bestimmungen (Recht auf Anhörung, Recht auf Beschwerde usw.).

Lohn und Zulagen

184. Die Besoldung in der Landespolizei ist im Besoldungsgesetz ([BesG](#)), in der Besoldungsverordnung ([BesV](#)) sowie in der Verordnung über die Nebenbezüge bei der Landespolizei ([PolNV](#)) geregelt. In der Landesverwaltung werden die einzelnen Stellen einer Lohnklasse (LK) von LK 1 bis LK 20 zugewiesen. Für jede Lohnklasse ist ein minimaler und maximaler Bruttojahreslohn festgelegt. Bewirbt sich eine Person auf eine offene Stelle, wird zwischen der Regierung und der Bewerberin oder dem Bewerber ein individueller Bruttolohn vereinbart – je nach Alter, Dienstalter usw. – innerhalb der für die jeweilige Stelle vorgesehenen Gehaltsspanne. Die Bruttojahreslöhne der Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden variieren somit je nach Einstufung, Funktion, Dauer der Zugehörigkeit zur jeweiligen Besoldungsgruppe sowie basierend auf der regelmässigen Leistungsbeurteilung. Zusätzlich bestehen Zulagen für besondere Funktionen, Erschwernisse, Nachtdienste, Überstunden sowie für Verpflegung im Dienst. Die Teilzeitfunktion des Polizeichef-Stellvertreters wird mit einer monatlichen Zulage von CHF 400 (EUR 428) vergütet.

185. Die folgende Tabelle zeigt den jährlichen Bruttolohn der Angehörigen der Landespolizei (Stand: 1. Januar 2024):

	Fixe Jahresbesoldung inkl. Gratifikation		Maximaler Leistungsbonus	Maximale ordentliche Jahresbesoldung
Polizeistelle und Lohnklasse (LK)	Minimalbesoldung	Maximum der fixen Besoldung		
Polizei-Sachbearbeiter/in (LK 7)	CHF 72 320 EUR 77 328	CHF 102 690 EUR 109 800	CHF 5 790 EUR 6 191	CHF 108 480 EUR 115 991
Polizei-Sachbearbeiter/in (LK 8)	CHF 78 250 EUR 83 668	CHF 111 120 EUR 118 814	CHF 6 260 EUR 6 693	CHF 117 380 EUR 125 508
Polizei-Sachbearbeiter/in (LK 9)	CHF 84 890 EUR 90 768	CHF 120 540 EUR 128 886	CHF 6 790 EUR 7 260	CHF 127 330 EUR 136 147
Polizei-Fachspezialist/in (LK 10) Gruppenleiter/in Polizei (LK 10)	CHF 92 270 EUR 98 659	CHF 131 020 EUR 140 092	CHF 7 380 EUR 7 891	CHF 138 400 EUR 147 983
Polizei-Fachspezialist/in (LK 11) Gruppenleiter/in Polizei (LK 11)	CHF 100 670 EUR 107 641	CHF 142 950 EUR 152 848	CHF 8 050 EUR 8 607	CHF 151 000 EUR 161 456
Polizei-Fachspezialist/in (LK 12) Gruppenleiter/in Polizei (LK 12)	CHF 109 770 EUR 117 371	CHF 155 870 EUR 166 663	CHF 8 780 EUR 9 388	CHF 164 650 EUR 176 051
Gruppenleiter/in (LK 13)	CHF 118 890 EUR 127 122	CHF 168 820 EUR 180 510	CHF 9 510 EUR 10 168	CHF 178 330 EUR 190 678
Abteilungsleiter/in (LK 15) Stabschef/in (LK 15)	CHF 138 990 EUR 148 614	CHF 197 370 EUR 211 036	CHF 11 120 EUR 11 890	CHF 208 490 EUR 222 926
Polizeichef/in (LK 20)	CHF 188 600 EUR 201 659	CHF 267 810 EUR 286 354	CHF 15 090 EUR 16 135	CHF 282 900 EUR 302 489

Interessenskonflikte

186. Die Polizeibeamten unterliegen als Staatsangestellte denselben Regelungen, die im vorangegangenen Abschnitt dieses Berichts beschrieben wurden, insbesondere dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Korruption, der Bestimmungen über die regelmässige oder anlassbezogene Erklärung von Interessenskonflikten enthält (Art. 2 [Interessenskonflikte] und Art. 3 [Befangenheit und Ausstand] des Verhaltenskodex).

187. In Anbetracht der zentralen Bedeutung des Themas Interessenskonflikte im Rahmen jeglicher Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung verweist das EGT auf die in Ziff. 167 ausgesprochene Empfehlung, wonach ein spezifischer Verhaltenskodex eingeführt und durch praktische Leitlinien ergänzt werden sollte. In diesem Zusammenhang erachtet das EGT es als wesentlich, dass der zukünftige Kodex und die Leitlinien ausreichend detaillierte und vielfältige Beispiele dafür enthalten, was im spezifischen Kontext der Polizei einen Interessenskonflikt darstellen kann, sowie Erläuterungen zum Verfahren für die Meldung und Handhabung solcher Konflikte. Gleiches gilt für die Empfehlung in Ziff. 172 zur obligatorischen Integritätsschulung für alle Polizeibediensteten, die auch eine gezielte, praxisnahe Schulung zu Interessenskonflikten beinhalten sollte.

Verbot oder Beschränkung bestimmter Tätigkeiten

Unvereinbarkeiten und Nebenbeschäftigungen

188. Die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes über Unvereinbarkeiten gelten für die Beschäftigung von Polizeibeamten. Darüber hinaus ist in Art. 16 PolG ausdrücklich festgelegt, dass richterliche Funktionen mit dem Dienst in der Landespolizei unvereinbar sind.

189. Nebenbeschäftigungen müssen dem Polizeichef gemeldet werden (Art. 40 StPG), der prüft, ob die gemeldete Nebentätigkeit erlaubt oder verboten ist oder ob sie der vorgängigen Zustimmung der Regierung bedarf. Art. 41 StPG besagt ausserdem, dass Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, dies der Amtsstellenleiterin oder dem Amtsstellenleiter sowie dem zuständigen Regierungsmitglied, welches die Regierung darüber in Kenntnis setzt, melden müssen. Die Amtsleitung/Regierung hat die Ausübung eines öffentlichen Amtes zu untersagen, wenn es die dienstliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt oder mit der dienstlichen Stellung unvereinbar ist.

190. Nach Art. 33 StPV bedürfen bestimmte Kategorien von Nebenbeschäftigungen die vorgängige Zustimmung der Regierung (siehe oben, Ziff. 113). In diesen Fällen ist die Regierung zu unterrichten, und sie entscheidet über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Tätigkeit. Die Entscheidung der Regierung ist endgültig und rechtsverbindlich; sie wird nicht veröffentlicht und kann nicht angefochten werden. Die Nebenbeschäftigung ist in den Personalakten des betreffenden Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden zu vermerken; ihre Vereinbarkeit mit den dienstlichen Aufgaben ist im Rahmen des jährlichen Beurteilungsgesprächs zu überprüfen.

191. Die Aufzeichnungen über genehmigte Nebenbeschäftigungen werden in der digitalen Aktenverwaltung gespeichert. Darin wird eine digitale Erinnerung eingerichtet, um die Genehmigung nach zwei Jahren erneut zu prüfen und so sicherzustellen, dass eine Überprüfung tatsächlich erfolgt.

192. Das EGT stellt fest, dass es ein rationalisiertes System für die Genehmigung und Aufzeichnung von Nebenbeschäftigungen innerhalb der Landespolizei gibt, verbunden mit Folgemaassnahmen. Zusätzlich zu dem künftigen Verhaltenskodex, der die Frage der Unvereinbarkeiten und Nebenbeschäftigungen regeln soll, werden die Behörden aufgefordert, Zahlen über die Genehmigungen für Nebenbeschäftigungen innerhalb der Polizei zusammenzustellen.

Geschenke

193. Angehörige der Strafverfolgungsbehörden dürfen in Ausübung ihres Dienstes keine Geschenke erhalten, abgesehen von einigen Ausnahmen, die im entsprechenden Regelwerk festgelegt sind (Art. 39 StPG, Art. 32 StPV und Art. 4 des Verhaltenskodex).⁵⁸ Geschenke, die ausnahmsweise angenommen werden dürfen (geringfügige und sozial übliche Geschenke, die den Gegenwert von CHF 100 (EUR 107) nicht übersteigen), müssen den Vorgesetzten gemeldet und von diesen genehmigt werden.

194. Das EGT hat bei seinem Vor-Ort-Besuch festgestellt, dass das Verbot von Geschenken gut verstanden und in der Praxis angewandt wird. Das EGT hält es jedoch für wichtig, dass die zu erstellenden praktischen Leitlinien (siehe Ziff. 167) diesbezüglich spezifische und ausreichend detaillierte Beispiele enthalten.

Missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel

195. Die missbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel gilt als Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB).

Kontakt mit Dritten, vertrauliche Informationen

196. Gemäss Art. 38 Abs. 1 StPG (Amtsgeheimnis) bleibt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen, und Verstösse werden strafrechtlich geahndet. Ansonsten gibt es keine spezifischen Vorschriften für Kontakte mit Dritten. Das EGT ist der Ansicht, dass dieser Bereich durch den Verhaltenskodex und die zu verabschiedenden praktischen Leitlinien abgedeckt werden sollte (siehe Empfehlung in Ziff. 167), mit praktischen Beispielen für alltägliche Situationen, in denen die Polizei mit Dritten interagiert.

Beschränkungen nach Ausscheiden aus dem Amt

197. Es gibt keine spezifischen Regeln oder Beschränkungen für die Besetzung bestimmter Positionen/Funktionen oder die Ausübung anderer bezahlter oder unbezahlter Tätigkeiten nach dem Ausscheiden einer Person aus der Landespolizei. Art. 39a StPG sieht die Möglichkeit vor, Vereinbarungen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst zu schliessen (siehe oben, Ziff. 128), doch wurden bisher keine derartigen Vereinbarungen innerhalb der Landespolizei geschlossen.

198. Das EGT stellt fest, dass die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko, dass Polizeibeamte in hohen Positionen die Organisation verlassen und in die Privatwirtschaft wechseln, wo sie sensible oder sogar als geheim eingestufte Informationen, die sie während ihrer Laufbahn erhalten haben, während ihrer Amtszeit nutzen können, generell hoch ist. Aus den während des Vor-Ort-Besuchs gesammelten Informationen ging jedoch nicht hervor, inwieweit dies in Liechtenstein ein Problem darstellt. Insbesondere werden keine Informationen über Tätigkeiten gesammelt, die nach dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst ausgeübt werden und ob die derzeitige Praxis eine Schwachstelle für die Landespolizei darstellen könnte.

⁵⁸ Siehe auch Art. 32 PolDOV.

GRECO empfiehlt daher, dass eine Studie über die Tätigkeiten von Polizeibeamten nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeidienst durchgeführt wird und dass, falls erforderlich, im Lichte der Ergebnisse dieser Studie Regeln aufgestellt werden, um die Transparenz zu gewährleisten und die Risiken möglicher Interessenkonflikte in dieser Hinsicht zu mindern.

Deklaration von Vermögenswerten, Einkommen, Verbindlichkeiten und Interessenbindungen

199. Innerhalb der Landespolizei besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung von Vermögenswerten, Einkommen, Verbindlichkeiten oder Interessenbindungen. Das EGT ermutigt die Behörden, diese Frage zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf höhere Beamte und potenziell gefährdete Positionen, wenn sie die zuvor empfohlene Risikobewertung durchführen und eine gezielte Antikorruptionspolitik entwickeln (Ziff. 161). Die Einführung einer Verpflichtung zur Erklärung finanzieller Interessen bei Dienstantritt und in regelmässigen Abständen während der gesamten Dienstzeit könnte auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Integritätsprüfungen, wie oben empfohlen, in Betracht gezogen werden.

Kontrollmechanismen

Überwachung und interne Kontrollen

200. Die Verantwortung für die Aufsicht und Kontrolle in Bezug auf die Tätigkeit von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden ist hierarchisch organisiert, wobei die Aufsicht in erster Linie in der Verantwortung der direkt vorgesetzten Person liegt.

201. Gemäss einem Regierungsbeschluss vom 4. Dezember 2007 ist die Landespolizei für die Untersuchung aller Korruptionsfälle zuständig. Folglich hat die Landespolizei spezialisierte Teams bzw. Ermittler innerhalb der Kriminalpolizei eingerichtet. Der Chef der Kriminalpolizei sowie drei Beamte dieser Abteilung wurden zu spezialisierten Korruptionsermittlern ernannt. Der Chef der Kriminalpolizei ist zudem für die Schulung zur Korruptionsbekämpfung und die Vernetzung (internationale Beziehungen) zuständig.

202. Gemäss dem Regierungsbeschluss muss ein Korruptionsverdacht abweichend von den üblichen Dienstwegen direkt den spezialisierten Ermittlern zur Kenntnis gebracht werden. Im Gegensatz zur offiziellen Befehlskette müssen die spezialisierten Korruptionsermittler der Landespolizei umgehend die Staatsanwaltschaft informieren, wenn sie Kenntnis von einem Korruptionsdelikt erhalten.⁵⁹ In den letzten fünf Jahren wurden von der Landespolizei insgesamt 10 bis 14 Korruptionsfälle pro Jahr bearbeitet.

203. Bei der Ernennung von spezialisierten Ermittlern ist zu berücksichtigen, dass Korruption häufig eng mit Formen der Finanz- und Wirtschaftskriminalität (einschliesslich

⁵⁹ Die folgenden Handlungen gelten als "Korruptionsdelikte": Marktmissbrauchsgesetz (Insidergeschäfte), Marktmissbrauchsgesetz (Marktmanipulation) und Straftaten (StGB: § 265 – Bestechung bei einer Wahl oder Abstimmung, § 302 – Missbrauch der Amtsgewalt, § 304 – Bestechlichkeit, § 305 – Vorteilsannahme, § 306 – Vorteilsannahme zur Beeinflussung, § 307 – Bestechung, § 307a – Vorteilszuwendung, § 307b – Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, § 308 – Verbotene Intervention, § 309 – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 310 – Verletzung des Amtsgeheimnisses, § 311 – Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt, § 313 – Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung).

Geldwäscherei und organisierter Kriminalität) verbunden ist. Zwei der spezialisierten Ermittler sind daher im Kommissariat Wirtschaftskriminalität tätig, die zur Kriminalpolizei gehört.

204. Die spezialisierten Korruptionsermittler sind auch für die Untersuchung von Fällen interner Korruption oder anderem damit verbundenen Fehlverhalten innerhalb der Landespolizei zuständig. Wird eine Verletzung der Dienstpflicht durch einen Polizeibeamten festgestellt, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Handelt es sich bei dem Verstoss um eine Straftat, muss die Staatsanwaltschaft informiert werden, und es gelten die üblichen strafprozessualen Bestimmungen.

205. Darüber hinaus werden regelmässig proaktive Kontrollen durchgeführt. Die Datenverarbeitung wird vierteljährlich und stichprobenartig überprüft, um mögliche Verstösse aufzudecken, die zu internen Untersuchungen führen können.

Überwachung und externe Kontrollen

206. Die externe Überwachung wird in erster Linie von der Staatsanwaltschaft ausgeübt, die die Rechtmässigkeit der Durchführung von Ermittlungsverfahren überwacht. Die Landespolizei unterliegt auch der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle (siehe oben, Ziff. 97). Darüber hinaus unterliegt die Landespolizei als Teil der Landesverwaltung der parlamentarischen Aufsicht, die hauptsächlich durch die Geschäftsprüfungskommission ausgeübt wird, die Kontrollen durchführen kann.

Beschwerdesystem

207. Die spezialisierten Ermittler der Kriminalpolizei sind für die Entgegennahme von Beschwerden über Korruption und damit zusammenhängendes Fehlverhalten von Beamten des öffentlichen Dienstes zuständig. Es gibt keine formalen Anforderungen, und Beschwerden können völlig anonym über das Hinweisgebersystem (siehe unten) eingereicht werden. Die Beschwerden sind kostenlos. Die spezialisierten Korruptionsermittler müssen die Staatsanwaltschaft unverzüglich benachrichtigen, wenn sie Kenntnis und Informationen darüber erhalten, dass ein Polizeibeamter im Dienst eine Straftat begangen hat. Die Untätigkeit der zuständigen Stelle oder die Entscheidung, einen Fall nicht zu untersuchen, kann durch eine Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden, da ein Verdacht auf Amtsmissbrauch bestehen könnte.

208. Beschwerden über das Fehlverhalten von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden können auch direkt bei der Staatsanwaltschaft oder über die Hierarchie eingereicht werden. Ein Angestellter der Landespolizei kann Dienstbeschwerde gegen einen anderen Angestellten an den Abteilungsleiter erheben. Dienstbeschwerden über Abteilungsleiter sind an den Polizeichef zu richten (Art. 39 PolDOV).

209. Das EGT erkennt an, dass es eine Vielzahl von Mechanismen gibt, um sich über polizeiliches Fehlverhalten zu beschweren. Bürger und Bürgerinnen können jedoch verwirrt sein, wenn sie eine solche Beschwerde einreichen wollen, da sie mit einer Vielzahl von Beschwerdemechanismen konfrontiert werden. Darüber hinaus kann die Existenz mehrerer Aufsichtsbehörden ohne Koordination die Wirksamkeit des Gesamtsystems beeinträchtigen, da jede Behörde bei der Bearbeitung von Beschwerden ihre eigenen internen Verfahren anwendet und möglicherweise eigene Ermittlungen einleitet. Insbesondere können mehrere

Anlaufstellen und unterschiedliche Verfahren bei jeder Institution zu Unstimmigkeiten führen und die Transparenz erschweren. Dies ist umso problematischer, als dem EGT mitgeteilt wurde, dass keine Statistiken über die Anzahl der Beschwerden gegen Angehörige der Strafverfolgungsbehörden verfügbar sind und dass keine Informationen über deren Ergebnisse veröffentlicht werden. Die Gesprächspartner vor Ort versicherten dem EGT, dass Korruption bei der Landespolizei kein Thema sei und – sollte sie doch vorkommen – sehr schnell aufgedeckt würde. Das EGT hatte jedoch keine Möglichkeit, die Statistiken über Disziplinarverstösse bei der Landespolizei zu prüfen.

210. Das EGT ist sich zwar darüber im Klaren, dass jedes Jahr nur sehr wenige Beschwerden gegen Polizeibeamte eingereicht werden, ist jedoch der Ansicht, dass die Art und Weise, wie Beschwerden eingereicht und bearbeitet werden, grundlegend überarbeitet werden muss und dass eine gewisse Transparenz und Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Bearbeitung dieser Beschwerden erforderlich ist. Es sollte ein klar definierter, zentraler Mechanismus eingerichtet werden, der Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen über mutmassliches Fehlverhalten von Polizeibeamten sammelt und bearbeitet. Ein solcher Mechanismus sollte dazu beitragen, unabhängige und wirksame Untersuchungen dieser Beschwerden sowie ein ausreichendes Mass an Transparenz zu gewährleisten, zum Beispiel durch den Jahresbericht der Polizei. Er sollte mit einem zentralisierten System gekoppelt sein, das umfassende Statistiken über Beschwerden gegen Angehörige der Strafverfolgungsbehörden sowie über die diesbezüglich ergriffenen Massnahmen liefert. Transparenz ist in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit und entscheidend, um externen Akteuren die Möglichkeit zu geben, den Erfolg der von der Landespolizei umgesetzten Initiativen und Praktiken zur Verhinderung, Minderung und – falls erforderlich – Untersuchung von Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu bewerten. Infolgedessen **empfiehlt GRECO, die Aufsicht und Rechenschaftspflicht der Landespolizei zu straffen, indem (i) die Zentralisierung der Einreichung von Beschwerden gegen Polizeibeamte über eine einzige Anlaufstelle in Betracht gezogen wird, mit klaren Richtlinien zur Weiterleitung und Bearbeitung von Beschwerden; und (ii) Statistiken über Korruption und ethisches Fehlverhalten in der Landespolizei veröffentlicht werden, einschliesslich der Anzahl der eingegangenen Beschwerden, der ergriffenen Massnahmen und der verhängten Sanktionen.**

Pflicht zur Meldung von Misständen und Schutz von Whistleblowern

Meldepflicht

211. Nach Art. 38a Abs. 1 StPG besteht die Pflicht, eine strafbare Handlung dem Stellenleiter oder der Stellenleiterin zu melden, wenn ein begründeter Verdacht auf Korruption besteht. Die Unterlassung einer solchen Anzeige kann nach § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) sanktioniert werden.

212. Der Verhaltenskodex verweist auf Art. 38a StPG (Ziff. 9, Meldepflicht) und ergänzt, dass Angestellte der Landesverwaltung, die im Rahmen ihrer Diensttätigkeit einen begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt, insbesondere auf Korruption, haben, diesen Verdacht unverzüglich der Amtsleitung melden müssen. Die Meldepflicht kann auch durch eine direkte Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 55 StPO oder durch die Nutzung der Hinweisgeberplattform erfüllt werden. Wer gutgläubig eine Meldung

erstattet oder als Zeugin oder Zeuge aussagt, darf deswegen in der beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.

Schutz von Whistleblowern

213. Die Landespolizei hat im April 2020 eine mit modernster Technologie gesicherte [Hinweisgeberplattform](#) zur Abgabe von offenen sowie auch anonymen Verdachtsmeldungen⁶⁰ zu den Schwerpunkten Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Wirtschaftsdelikte und Korruptionsdelikte eingeführt. Auch interne Mitarbeitende können dieses System nutzen. Bei der Einrichtung eines geschützten Postkastens muss die Person ein Pseudonym bzw. einen Benutzernamen und ein Passwort wählen. Diese Zugangsdaten sind für andere Personen nicht sichtbar. Die Anonymität der Meldung wird durch Verschlüsselung und andere spezielle Sicherheitsmassnahmen gewährleistet. Über den geschützten Postkasten gibt die Landespolizei eine Rückmeldung darüber, was mit der Meldung geschieht, oder stellt Fragen, wenn einige Details noch unklar sind – die Person bleibt auch während des Dialogs anonym.

214. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 651 Zugriffe auf die Hinweisgeberplattform registriert (Vorjahr: 1'196 Zugänge). Dabei wurden 22 Verdachtsmeldungen erstattet, welche durch die auf Korruptionsdelikte spezialisierten Mitarbeitenden bearbeitet wurden (13 im Bereich Wirtschaftsdelikte, acht im Bereich Geldwäscherei und eine im Bereich Menschenhandel). In drei Fällen erfolgte eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft und in zwei Fällen wurde daraufhin ein Strafverfahren eröffnet.

215. Darüber hinaus hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) ein eigenes Whistleblowing-System entwickelt, das 2016 eingeführt wurde. Gemäss Art. 5 des FMA-Gesetzes ist die FMA für die Prüfung von Meldungen über tatsächliche oder mögliche Gesetzesverstösse zuständig, die in ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich fallen.⁶¹ Whistleblower können Meldungen schriftlich an die FMA richten, entweder anonym oder unter Offenlegung ihrer Identität. Solche Meldungen können zu einer aufsichtsrechtlichen Massnahme der FMA führen. Meldungen, die auf strafrechtlich relevante Sachverhalte hinweisen, werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Meldungen, die nicht in den gesetzmässigen Wirkungsbereich der FMA fallen, werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

216. Das EGT wurde auch darüber informiert, dass die Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstösse gegen das Unionsrecht melden](#) ("Whistleblower-Richtlinie") in innerstaatliches Recht derzeit von den Behörden geprüft wird. Die Erfahrungen der Landespolizei und der Finanzmarktaufsicht mit ihren bestehenden anonymen Meldesystemen sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Für das EGT bietet dies die Gelegenheit, die nachstehend aufgeführten Bedenken hinsichtlich des derzeitigen Systems auszuräumen.

217. Das EGT nimmt zwar zur Kenntnis, dass es eine von der Landespolizei betriebene Hinweisgeberplattform gibt, bei seinen Treffen vor Ort wurde jedoch deutlich, dass der wirksame Schutz von Hinweisgebern noch zu klären ist. Das Verbot von Vergeltungsmassnahmen, das für jede Person gilt, die gutgläubig eine Meldung erstattet oder

⁶⁰ Siehe auch Ziff. 9 des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention.

⁶¹ Siehe [Geschäftsbericht 2022](#), S. 41: Im Jahr 2022 verzeichnete die FMA den Eingang von insgesamt 25 Whistleblowing-Meldungen.

als Zeugin oder Zeuge aussagt (Art. 9 des Verhaltenskodex), scheint in dieser Hinsicht zu allgemein zu sein. Das EGT betont, dass Whistleblower gemäss der [Empfehlung CM/Rec\(2014\)7](#) des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Schutz von Whistleblowern gegen jede Form von unmittelbaren oder mittelbaren Repressalien geschützt werden sollten. Zu den mittelbaren Repressalien zählen beispielsweise Massnahmen, die sich gegen Familienangehörige des Hinweisgebers richten. Es muss auch daran erinnert werden, dass jede Vergeltungsmassnahme gegen eine Person, die ordnungsgemäss Informationen über Missstände an ihrem Arbeitsplatz meldet oder offenlegt, eine abschreckende Wirkung auf alle anderen hat, die an diesem oder einem anderen Arbeitsplatz auf schwerwiegende Missstände stossen könnten.⁶² Das EGT ist der Ansicht, dass Massnahmen zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern mit Sensibilisierungsmassnahmen einhergehen sollten, um den Wert des Whistleblowing für die Verbesserung der Integrität innerhalb der Landespolizei und die Aufdeckung möglicher Missstände hervorzuheben.

218. Aus diesen Gründen **empfiehlt GRECO, (i) den Schutz von Hinweisgebern innerhalb der Landespolizei zu stärken, unter anderem durch die Klarstellung des Verbots von Repressalien gegen Hinweisgeber; und (ii) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen zum Thema Whistleblowing für alle Hierarchieebenen und Befehlketten durchzuführen.**

Durchsetzungsverfahren und Sanktionen

Disziplinarverfahren

219. Disziplinarverfahren werden durch das Staatspersonalgesetz geregelt, das für alle Angestellten der Landesverwaltung gilt (siehe den ersten Teil über Personen in hohen Exekutivämtern).

220. Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist Teil der Dienstpflichten der Mitarbeitenden. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann disziplinarische und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es liegen jedoch keine Statistiken über Verstösse gegen den Verhaltenskodex vor.

Strafverfahren und Immunitätsrechte

221. Angehörige der Strafverfolgungsbehörden geniessen keine Immunität oder Verfahrensprivilegien.

222. Wird nach § 313 StGB eine auch sonst mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung von einem Beamten unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit begangen, so kann bei ihm das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Statistiken

⁶² Erläuternder Bericht zur Empfehlung CM/Rec(2014)7, Ziff. 78 (Grundsatz 21).

223. Laut dem Jahresbericht 2023 der Landespolizei ist die Anzahl der Wirtschaftsdelikte im Jahr 2023 um 2% auf 296 Tatbestände gesunken (2022: 302). Am meisten Fälle waren in der Deliktsgruppe Betrug/Untreue mit 197 Tatbeständen zu verzeichnen.

Straftatbestände	2023	2022	Veränderung 2023/2022		gekürzte TB 2023		ermittelte Tatverdächtige		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	Total	unter 18 J.	Ausländer
I. Wirtschaftsdelikte	296	302	-6	-2	181	61	205	4	179
Betrug / Untreue	197	197	0	0	106	54	132	0	119
Kontokontakte	7	9	-2	-22	7	100	13	0	11
Geldwäsche / OK	64	71	-7	-10	50	78	100	3	94
Verfall / Einziehung	0	0	0	0	0	na	0	0	0
Terrorismusfinanzierung	0	2	-2	na	0	na	0	0	0
Korruption / Insidergeschäfte	13	11	2	18	12	92	9	0	4
Cybercrime	15	12	3	25	6	40	6	1	2

Quelle: Kriminalstatistik im Überblick, [Jahresbericht 2023](#), Landespolizei Fürstentum Liechtenstein, 22. April 2024, S. 27

224. Die Anzahl der Strafverfahren, in denen Mitarbeitende der Landespolizei als Verdächtige aufgeführt wurden, stellt sich wie folgt dar:

2021:

- ein Verfahren unter § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses)
- ein Verfahren unter § 302, 310 und 297 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Falsche Verdächtigung)
- ein Verfahren unter §302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt – in diesem Verfahren wurde eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten verhängt)
- ein Verfahren unter § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt)

2022:

- ein Verfahren unter § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses)
- ein Verfahren unter § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt)
- ein Verfahren unter §302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt)

2023:

- zwei Verfahren unter § 302 StGB Code (Missbrauch der Amtsgewalt)

VI. EMPFEHLUNGEN UND FOLGEMASSNAHMEN

225. In Anbetracht der Erkenntnisse des vorliegenden Berichts empfiehlt GRECO Liechtenstein Folgendes:

Zentralregierungen (hohe Exekutivämter)

- i. **Regelungen zu schaffen, die vorschreiben, dass bei der Ernennung von Personen in hohe Exekutivämter Integritätsprüfungen stattfinden, um mögliche Interessenskonflikte zu erkennen und zu steuern (Ziff. 45);**
- ii. **sicherzustellen, dass die Arbeitsgruppe Korruptionsprävention mit einem angemessenen Mass an Transparenz arbeitet und regelmässige Berichte über ihre Tätigkeit veröffentlicht, die der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden (Ziff. 61);**
- iii. **eine Anti-Korruptionsstrategie zur Förderung der Integrität von Personen in hohen Exekutivämtern auf der Grundlage einer vorgängigen Risikobewertung zu verabschieden und öffentlich zugänglich zu machen (Ziff. 64);**
- iv. **dass (i) ein Verhaltenskodex für Regierungsmitglieder verabschiedet und veröffentlicht wird und Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass andere Personen in hohen Exekutivämtern konsolidierten und harmonisierten Regeln unterliegen, die klare Leitlinien zu Interessenskonflikten und weiteren integritätsrelevanten Fragen enthalten (wie etwa Geschenken, Kontakten mit Dritten, Nebenbeschäftigung, dem Umgang mit vertraulichen Informationen und Beschränkungen nach Beendigung des Amtsverhältnisses), und dass (ii) ein solcher Kodex oder solche Kodizes mit einem wirksamen Überwachungsmechanismus sowie mit verhältnismässigen, abschreckenden und wirksamen Sanktionen verbunden werden (Ziff. 69);**
- v. **dass (i) allen Personen, die hohe Exekutivfunktionen ausüben, bei Amtsantritt und in regelmässigen Abständen systematisch Schulungen zu sämtlichen Integritätsstandards angeboten werden, und (ii) ihnen eine konsistente vertrauliche Integritätsberatung zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dokumentiert wird (Ziff. 72);**
- vi. **dass (i) das Informationsgesetz einer unabhängigen und gründlichen Analyse unterzogen wird, mit besonderem Augenmerk auf den Umfang der Ausnahmen vom Recht auf Informationszugang, die Anwendung dieser Ausnahmen in der Praxis, die geltenden Fristen, das Gebührensystem sowie die Durchsetzung des Gesetzes; und dass (ii) in Anbetracht der Ergebnisse dieser Analyse zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, um den öffentlichen Zugang zu Informationen und eine Kultur der Offenheit innerhalb der Behörden dort zu verbessern, wo dies erforderlich ist (Ziff. 84);**
- vii. **der Öffentlichkeit Informationen über die Treffen zwischen dem Fürsten und dem Regierungschef bzw. der Regierungschefin (etwa zur Häufigkeit und zu den Inhalten) mitzuteilen (Ziff. 85);**

- viii. dass klare Regeln für das Verfahren der öffentlichen Vernehmlassung zu Gesetzesentwürfen der Regierung festgelegt werden, einschliesslich der Festlegung angemessener Fristen, und dass nur spezifische und begrenzte Ausnahmen von der öffentlichen Vernehmlassung möglich sein sollten (Ziff. 90);
- ix. (i) Regeln einzuführen, wie Personen in hohen Exekutivämtern Kontakte mit Lobbyisten und anderen Dritten pflegen, die versuchen, die Entscheidungsprozesse, Entscheidungen und sonstigen Tätigkeiten der Regierung zu beeinflussen, und (ii) ausreichende Informationen über den Zweck dieser Kontakte offenzulegen, wie etwa die Identität der Person(en), mit der/denen (oder in deren Auftrag) das/die Treffen stattfand(en), sowie den konkreten Gesprächsgegenstand (Ziff. 94);
- x. sicherzustellen, dass ein vollständiges Regelwerk zu Geschenken und anderen Vorteilen für alle Personen mit hohen Exekutivfunktionen gilt – in Form von angemessenen praktischen Leitlinien, der Verpflichtung zur Meldung solcher Vorteile und der rechtzeitigen Veröffentlichung dieser Informationen für die Öffentlichkeit (Ziff. 123);
- xi. (i) die Vorschriften über Weiterbeschäftigungsbeschränkungen zu stärken und auf alle Personen in hohen Exekutivämtern anzuwenden und (ii) einen wirksamen Durchsetzungsmechanismus für diese Regeln einzuführen (Ziff. 131);
- xii. (i) Personen mit hohen Exekutivfunktionen zur regelmässigen öffentlichen Erklärung ihres Vermögens, Einkommens, ihrer Verbindlichkeiten und finanziellen Interessen zu verpflichten; (ii) zu prüfen, ob finanzielle Angaben über Ehegatten, Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Familienangehörige in diese Erklärungen aufgenommen werden sollten (wobei diese Informationen nicht zwingend veröffentlicht werden müssen); und (iii) diese Erklärungen einer angemessenen Überprüfung zu unterziehen (Ziff. 134);
- xiii. eine Überarbeitung der Befugnisse des Fürsten, strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren gegen Personen mit hohen Exekutivfunktionen, die im Verdacht stehen, Korruptionsdelikte begangen zu haben, zu blockieren oder einzustellen (Ziff. 142);

Strafverfolgungsbehörden

- xiv. dass die Landespolizei eine Risikobewertung der korruptionsanfälligen Bereiche und Tätigkeiten vornimmt, um bestehende Probleme und neue Bedrohungen zu identifizieren, und die gewonnenen Daten zur proaktiven Entwicklung einer gezielten Integritäts- und Antikorruptionsstrategie nutzt, die der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird (Ziff. 161);
- xv. dass (i) ein spezieller Verhaltenskodex für die Landespolizei entwickelt und veröffentlicht wird, der alle relevanten Integritätsfragen abdeckt (wie etwa Interessenskonflikte, Geschenke, Kontakte mit Dritten, Nebenbeschäftigungen, Umgang mit vertraulichen Informationen usw.); (ii) der Verhaltenskodex durch

praktische Leitlinien und konkrete Beispiele ergänzt wird; und (iii) er von einem Mechanismus zur Überwachung und Durchsetzung begleitet wird (Ziff. 167);

- xvi. dass (i) die obligatorische Schulung zu Ethik und Integrität für Aspirantinnen und Aspiranten sowie für im Dienst stehende Polizeibeamte auf der Grundlage des Verhaltenskodexes und der zu entwickelnden praktischen Leitlinien weiter gestärkt wird; und dass (ii) ein Mechanismus für die vertrauliche Beratung in Fragen der Ethik und Integrität bei der Polizei institutionalisiert wird (Ziff. 172);**
- xvii. dass Integritätsprüfungen von Polizeibeamten, einschliesslich solcher in sensiblen Funktionen und in Führungspositionen der Landespolizei, systematisch vor der Einstellung sowie regelmässig im Verlauf der beruflichen Laufbahn durchgeführt werden (Ziff. 175);**
- xviii. dass eine Studie über die Tätigkeiten von Polizeibeamten nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeidienst durchgeführt wird und dass, falls erforderlich, im Lichte der Ergebnisse dieser Studie Regeln aufgestellt werden, um die Transparenz zu gewährleisten und die Risiken möglicher Interessenkonflikte in dieser Hinsicht zu mindern (Ziff. 198);**
- xix. die Aufsicht und Rechenschaftspflicht der Landespolizei zu straffen, indem (i) die Zentralisierung der Einreichung von Beschwerden gegen Polizeibeamte über eine einzige Anlaufstelle in Betracht gezogen wird, mit klaren Richtlinien zur Weiterleitung und Bearbeitung von Beschwerden; und (ii) Statistiken über Korruption und ethisches Fehlverhalten in der Landespolizei veröffentlicht werden, einschliesslich der Anzahl der eingegangenen Beschwerden, der ergriffenen Massnahmen und der verhängten Sanktionen (Ziff. 210);**
- xx. (i) den Schutz von Hinweisgebern innerhalb der Landespolizei zu stärken, unter anderem durch die Klarstellung des Verbots von Repressalien gegen Hinweisgeber; und (ii) spezielle Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen zum Thema Whistleblowing für alle Hierarchieebenen und Befehlsketten durchzuführen (Ziff. 218).**

226. GRECO lädt die liechtensteinischen Behörden nach Artikel 30.2 der Geschäftsordnung ein, bis zum 31. Mai 2026 einen Bericht über die zur Umsetzung der oben genannten Empfehlungen ergriffenen Massnahmen vorzulegen. Diese Massnahmen werden von GRECO anhand des spezifischen Umsetzungsverfahrens bewertet.

227. GRECO lädt die Behörden des Fürstentums Liechtenstein ein, die Veröffentlichung dieses Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.

Über GRECO

Die Staatengruppe gegen Korruption (Group of States against Corruption – GRECO) überwacht die Compliance ihrer Mitgliedsstaaten mit Hilfe der Instrumente zur Korruptionsbekämpfung des Europarates. Der Monitoring-Mechanismus von GRECO umfasst ein "Evaluationsverfahren", das auf länderspezifischen Antworten auf einem Fragebogen und Evaluationsbesuchen vor Ort basiert, gefolgt von einer Bewertung der Auswirkungen ("Umsetzungsverfahren"), bei der die Massnahmen überprüft werden, die zur Umsetzung der Empfehlungen dieser Länderevaluationen ergriffen wurden. Zur Anwendung kommt ein dynamischer Prozess gegenseitiger Evaluation und Erwartungshaltung in Kombination mit der Erfahrung von in der Praxis tätigen Akteuren, die als Gutachter fungieren, und Landesbeauftragten, die im Plenum sitzen.

Die Arbeit von GRECO hat zur Verabschiedung einer beträchtlichen Anzahl von Berichten geführt, die eine Vielzahl von Sachinformationen zu europäischen Richtlinien und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung enthalten. Die Berichte zeigen Errungenschaften und Defizite der nationalen Gesetzgebung, Verordnungen, Richtlinien und institutionellen Einrichtungen auf und beinhalten Empfehlungen, die dazu dienen sollen, die Leistungsfähigkeit der Länder in Sachen Korruptionsbekämpfung zu steigern und Integrität zu fördern.

Die Mitgliedschaft bei GRECO steht Mitgliedsstaaten des Europarates und Nichtmitgliedsstaaten auf gleichberechtigter Basis offen. Die von GRECO verabschiedeten Evaluations- und Umsetzungsberichte sowie weitere Informationen über GRECO finden Sie unter: www.coe.int/greco.